ORGANISATIONSFORMEN DES SCHLACHTVIEHMARKTES IN DER SCHWEIZ

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften
der Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

RENÉ BLOCH

Basel

VOLKSDRUCKEREI BASEL

1949

ORGANISATIONSFORMEN DES SCHLACHTVIEHMARKTES IN DER SCHWEIZ

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften
der Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

RENÉ BLOCH

Basel

VOLKSDRUCKEREI BASEL

1949

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. *E. Salin* und *Dr. V. F. Wagner.*

Basel, den 8. Juli 1949.

Prof. Dr. *F. Ranke,*
Dekan

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 5

I. Teil: Organisationsform des schweizerischen Schlachtviehmarktes der Zwischenkriegszeit 9

1. Kapitel: Produktion 11
a) Allgemeines 11
b) Produktion in quantitativer, qualitativer, räumlicher und zeitlicher Hinsicht 12
c) Produktionsveränderungen 15

2. Kapitel: Verarbeitung, Vertrieb und Verbrauch 18
a) Formen des Metzgereibetriebes 18
b) Übrige Vertriebsstellen 21
c) Gliederung des Konsums 21

3. Kapitel: Handel 24
a) Allgemeines 24
b) Handelsfunktionen und -usanzen 27

4. Kapitel: Interventionen 31
a) Begründung 31
b) Von 1920 bis 1935 32
c) Von 1935 bis 1939 36

5. Kapitel: Preisbildung und Organisationsform 38
a) Preis-, Angebots- und Nachfragefunktion 38
b) Preise 42
c) Organisationsform 47

II. Teil: Kriegs- und Nachkriegsregelung des schweizerischen Schlachtviehmarktes 53

1. Kapitel: Schlachtviehverkehr in den Jahren 1939 bis 1948 . . 55
a) Allgemeines 55
b) Schlachtviehangebot und -nachfrage 58
c) Schlachtviehannahmen und -verteilung 59
d) Kritische Beurteilung 61

2. Kapitel: Diskussion um die Nachkriegsregelung 65
a) Ausgangsposition des Bauernverbandes 65
b) Ausgangsposition des Wirtschaftsverbandes für den Viehverkehr 67
c) Ausgangsposition der Behörden 69
d) Weitere Entwicklung und Zusammenfassung 70

3. Kapitel: Organisationsform in der Nachkriegszeit 74
a) Grundsätzliches zu Produktion und Handel 74
b) Kontrollmärkte mit Absatzsicherung, Schlachtviehannahmen und Überschußverwertung 75
c) Importregelung 77
d) Kritische Beurteilung 78

Schlußbetrachtung 81

Quellenverzeichnis 83

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544301_0006

EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit hat einen Doppelcharakter, indem eine Morphologie des schweizerischen Schlachtviehmarktes gegeben werden soll und gleichzeitig versucht wird, die Wandlungen darzustellen, die sich auf diesem Gebiet der schweizerischen Volkswirtschaft vollzogen haben. Dem I. Teil kommt vor allem die Aufgabe zu, ein möglichst abgerundetes Bild der Produktions- und Absatzbedingungen der Zwischenkriegszeit zu vermitteln, während im II. Teil lediglich die Veränderungen behandelt werden, die durch die Interventionen der Kriegs- und Nachkriegszeit bewirkt wurden. Selbstverständlich kann aber die Entwicklung der Organisationsformen des Schlachtviehmarktes nicht als Einzelerscheinung begriffen, sondern müßte im Zusammenhang mit dem wirtschaftspolitischen Strukturwandel gesehen werden. Da eine solche Gesamtschau den Rahmen einer Dissertation jedoch überschritte, können hier — im Sinne einer Vorbemerkung — nur die wesentlichsten Gründe der Wandlung aufgezeigt werden, die sowohl die staatliche als auch die private Wirtschaftspolitik erfahren haben, insbesondere die Agrarpolitik.

Am bezeichnendsten kommt die veränderte Einstellung durch die 1947 revidierten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung und das gegenwärtig zur Diskussion stehende Landwirtschaftsgesetz zum Ausdruck, die die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft ermöglichen sollen.

Zur Zeit des Jahres 1848 konnte sich die schweizerische Landwirtschaft noch durchaus frei entfalten und eine auf dem Boden des Liberalismus stehende Wirtschaftspolitik schien dieser Entwicklung nur förderlich zu sein. Die schnell ansteigende Bevölkerungszahl und die von der wachsenden Industrie geförderte Bildung von städtischen Konsumzentren gewährleisteten einen sichern Absatz der landwirtschaftlichen Produktion. Das Aufkommen der neuen Transportmittel (Eisenbahn und Dampfschiff) und deren immer wirtschaftlichere Gestaltung verwandelten den überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Produkte aus einem Gut des örtlich gebundenen Verkehrs zu einem Welthandelsartikel. Der so verlorene Entfernungsschutz bewirkte ein Zurückdrängen der schweizerischen Erzeugnisse der Landwirtschaft und eine immer stärker werdende Marktversorgung aus Ländern billiger Produktion, vor allem aus Übersee.

Es würde zu weit führen, die einzelnen Maßnahmen aufzuzählen, die zum Schutze der Landwirtschaft im allgemeinen ergriffen worden sind. Dagegen werden die Maßnahmen auf dem Schlachtviehsektor in den Hauptteilen dieser Arbeit einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Hier seien lediglich die grundsätzlichen Erwägungen zusammengestellt, die selbst einen Industriestaat — oder gerade diesen — veranlaßt haben, auf dem Gebiete der Landwirtschaft vom Freihandelsprinzip abzugehen:

Eine wesentliche Erleichterung für die Propagierung des Agrarschutzes in der Schweiz besteht darin, daß sie niemals verdächtigt werden kann, irgendwelche Interessen von Großgrundbesitzern zu verfechten, da sich etwa 80 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Besitze von Klein- oder Mittelbauern mit weniger als 10 ha Land befinden.[1] Früh schon haben aber auch bevölkerungspolitische Gründe eine Rolle gespielt. Erfahrungsgemäß ist eine Blutauffrischung der städtischen Bevölkerung in den letzten hundert Jahren nur durch den Geburtenüberschuß der landwirtschaftlichen Schichten oder durch die Einwanderung aus dem Ausland möglich gewesen. Nach Laur ist der Agrarschutz der einzige Weg, auf dem eine Überfremdung vermieden und eine «schweizerische Schweiz» erhalten werden kann.[2] Dann sind aber auch wehrpolitische Gründe zu beachten. Denn in Kriegszeiten bildet eine möglichst weitgehende Versorgung aus eigenem Boden die wichtigste Voraussetzung für eine einigermaßen selbständige Politik. Weiter können noch allgemeinpolitische Gründe angeführt werden. Nach Julius Landmann beruht ein guter Teil der politischen Ausgeglichenheit des schweizerischen Volksstaates auf der selbständigen und traditionsgebundenen Bauernschaft, die «ein starkes Gegengewicht bildet gegen die doktrinären Tendenzen der ausschließlich wirtschaftsrational bestimmten sozialistischen und extrem-liberalen Parteien.»[3] Und schließlich ist auch das romantische Wort des «Zurück zur Natur» immer wichtiger geworden. Während es für eine lange Zeit vielleicht nur als Spielerei gemeint, sicherlich aber so gewertet wurde, ist den Menschen in unserem Jahrhundert immer stärker bewußt geworden, daß sich die fortschreitende Industrialisierung nicht nur als mögliche Wohlstandssteigerung positiv auswirken kann, sondern — nach dem Zusammenbruch der Weltwirtschaft offensichtlich geworden — auch die Gefahr einer völligen wirtschaftlichen und sozialen Zerrüttung in sich birgt. Es wurde klar, daß der Listsche Begriff des «Agrikultur-Manufaktur-Handelsstaates» seinen ursprünglichen Sinn verloren hatte, da Staaten, wie zum Beispiel die Schweiz, England, Deutschland usw. sich in einem Stadium befanden, in dem die drei wirtschaftlichen Hauptgebiete nicht mehr gleich-

[1] Nach den Ergebnissen der Eidg. Betriebszählung von 1929.

[2] Ernst Laur «Bauernpolitik», Aarau 1925, S. 74.

[3] Julius Landmann «Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates», Kieler Vorträge, Jena 1928, S. 23.

mäßig ausgebildet waren. Das Gefühl, in einer unnatürlichen Entwicklung zu stehen, wurde wach.[1]

Die wirtschaftlichen Bedingungen und die oben angeführten Erwägungen waren es, die zur heutigen staatlichen Agrarpolitik geführt haben und auch heute noch ihre Grundlage bilden. Inwieweit diese Gründe durch die innere Umgestaltung der Landwirtschaft überholt sind, ist an dieser Stelle nicht von Belang. Denn als Ideologie haben sie noch immer ihre volle Geltung. Zu dieser Frage soll erst in der Schlußbetrachtung Stellung bezogen werden.

Zum weiteren Verständnis des Gesamtzusammenhangs, in den diese Arbeit hineingehört, muß noch die immer umfassendere Verbreitung des Genossenschafts- und Verbandswesens erwähnt werden, wobei auch hier wieder in erster Linie seine Bedeutung und Ausdehnung in der Landwirtschaft von Interesse ist. Parallel zur Entwicklung vom Hoch- zum Spätkapitalismus ist im gesamten wirtschaftlichen Leben — aber nicht nur im wirtschaftlichen — ein stets deutlicher werdendes Zusammenschrumpfen der Möglichkeiten des einzelnen festzustellen und damit verbunden ein immer stärkeres Anwachsen der die Individualitäten vertretenden Organisationen. Deshalb wird das Gesicht der heutigen Wirtschaft von einer großen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Konsumgenossenschaften und Produktions- und Absatzkartellen, sowie einer unübersehbaren Fülle der verschiedensten Fachverbände bestimmt.

Die gleiche Erscheinung, wohl sogar in noch stärkerem Maße, ist auf dem Gebiete der Landwirtschaft festzustellen. Bedeutsam ist dabei, daß schon in frühgeschichtlicher Zeit und im Mittelalter die Nutzung der Allmenden eine gewisse Zusammenarbeit der Viehbesitzer bedingte.[2] Den eigentlichen Auftrieb erhielten die landwirtschaftlichen Organisationen aber erst durch die Gründung des Schweizerischen Bauernverbandes im Jahre 1897. In der markanten, heute nahezu patriarchalisch anmutenden Gestalt Ernst Laurs hatte der Bauernverband für nahezu ein halbes Jahrhundert einen Führer erhalten, der es verstand, alle Teile der schweizerischen Landwirtschaft in einer mächtigen Organisation zusammenzufassen, die heute mehr als 60 Sektionen umschließt und insgesamt eine Million Mitglieder [3] vertritt. Der Bauernverband zählt damit zu den maßgeblichsten wirtschaftlichen Interessenvertretungen der Schweiz.

Nach Howald besteht die Aufgabe der landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatz-, sowie der Verwertungsgenossenschaften in der «Anpassung der

---

[1] Vgl. Edgar Salin «Am Wendepunkt der deutschen Wirtschaftspolitik» in «Deutsche Agrarpolitik», Berlin 1932, Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft, Band 6, S. 693, 712.

[2] Oskar Howald «Einführung in die Agrarpolitik», Bern 1946, S. 116.

[3] inkl. Doppelzählungen beträgt der Mitgliederbestand laut Erhebungen des Bauernsekretariates für 1940 total 974 131.

Bauernwirtschaft an den kommerziellen Markt»[1] Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die schweizerische Landwirtschaft zum überwiegenden Teil klein- und mittelbetrieblich organisiert ist, kann auch verstanden werden, daß der Bauer nur in engster Zusammenarbeit mit seinesgleichen die Kraft erhält, den Konkurrenzkampf mit den übrigen Wirtschaftsverbänden erfolgreich zu bestehen. So gesehen, in dieser rein ökonomischen Betrachtungsweise, wird eine immer stärkere und differenziertere Verbandsbildung und Vergenossenschaftung in der Landwirtschaft zu einer unumgänglichen Notwendigkeit.

Ein Teil der Wandlungen, wie sie aus der folgenden Untersuchung über die Organisationsformen des Schlachtviehmarktes hervorgehen werden, muß in dem hier dargestellten Zusammenhang begriffen werden.

---

[1] Oskar Howald «Die genossenschaftliche Idee in der Landwirtschaft», Basel 1942, Seite 9.

I. TEIL

Organisationsform des schweizerischen Schlachtviehmarktes der Zwischenkriegszeit

I. KAPITEL

PRODUKTION

a) Allgemeines

Wenn im folgenden der Aufbau des schweizerischen Schlachtviehmarktes untersucht werden soll, so kann die Betrachtung nicht vom Standpunkt der gesamten Fleischversorgung aus erfolgen. Denn dies wäre ein zum voraus zum Scheitern verurteiltes Unterfangen. Es kann nicht zu brauchbaren Ergebnissen führen, wenn die Darstellung alle Vieharten umfassen müßte, wie Großvieh, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine und Pferde oder gar noch die Maultiere und Esel. Um diese Aufgabe zu erfüllen, müßte für jede Art eine gesonderte Marktbetrachtung unternommen werden, die sich zum Teil auf nur sehr mangelhafte Unterlagen stützen könnte und zudem noch grosso modo irrelevant wäre. Das Thema der vorliegenden Arbeit soll deshalb begrenzt werden auf eine Untersuchung der Organisationsformen des Schlachtviehmarktes in der Schweiz, soweit es das Rindvieh und die Schweine betrifft. Auf diese Weise bleiben lediglich etwa 10 Prozent der gesamten Schlachtviehproduktion unberücksichtigt.

Eine besondere Schwierigkeit bietet die Abgrenzung des Begriffes Schlachtvieh. Vor allem bei den Tieren der Rindergattung ist der Übergang von Nutzvieh zu Schlachtvieh fließend, und zwar aus subjektiven und objektiven Gründen. So wäre es in der landwirtschaftlichen Praxis durchaus möglich, daß zum Beispiel eine bestimmte Kuh in einem Betriebe für die Milchproduktion immer noch genutzt wird, während ihr bei einem anderen Bauern nur noch ein Wert als Schlachtware zukäme. Die Unterscheidung wird aber auch von den jeweiligen Marktpreisen für Fleisch und Milch beeinflußt.

Soweit die Schlachtviehproduktion der Zwischenkriegszeit als Einheit gefaßt wird, kommt dieser begrifflichen Schwierigkeit keine Bedeutung zu. Es genügt, wenn von den durchschnittlichen Schlachtungen von Tieren inländischer Produktion ausgegangen wird, da die im einzelnen zwar variierenden Bestimmungsgründe sich in einer längeren Untersuchungsperiode aufheben.

Wenn dagegen dynamische Prozesse erklärt werden sollen, muß jeweilen noch ein anderes Kriterium herangezogen werden.

b) Produktion in quantitativer, qualitativer, räumlicher und zeitlicher Hinsicht

Für die Jahre 1920 bis 1938 ergab sich im Durchschnitt folgende Verteilung des jährlichen inländischen Schlachtviehanfalles:[1]

Fleisch von Stieren	95 800 q
» » Ochsen	49 600 q
» » Kühen	318 500 q
» » Rindern	144 200 q
» » Kälbern	202 800 q
Total Rindviehfleisch	810 900 q
Fleisch von Schweinen	569 600 q
Rindvieh- und Schweinefleisch	1 380 500 q

oder in Prozenten dargestellt

	In % des Rindviehfleisches	In % des Rindvieh- und Schweinefleisches
Fleisch von Stieren	11,8	6,9
» » Ochsen	6,1	3,6
» » Kühen	39,3	23,0
» » Rindern	17,8	10,5
» » Kälbern	25,0	14,7
» » Schweinen	0,0	41,3
	100,0	100,0

[1] Die errechneten Zahlen beruhen auf Angaben des Eidg. Veterinäramtes. Die Ergebnisse der Jahre 1918, 1919 und 1939 sind als kriegsbedingte Werte in die Durchschnittsberechnung nicht einbezogen worden. Daß die Hausschlachtungen in diesen Zahlen nicht inbegriffen sind, spielt keine Rolle, da der Markt davon nicht direkt berührt wurde. Die gelegentlichen «Schwarzverkäufe» an Konsumenten (vgl. S. 18) waren unbedeutend.

Ein großer Teil des schweizerischen Schlachtviehanfalles war das Ergebnis der Neben- oder Abfallproduktion von Viehzucht und Milchviehhaltung[1], da sich die schweizerische Viehwirtschaft in der Zwischenkriegszeit stets mehr auf die Milchproduktion eingestellt hatte.

Von der gesamten Rindfleischproduktion stammten aus diesem Grunde etwa 40 Prozent von abgehenden Kühen, die für eine Milchnutzung nicht mehr in Frage kamen. An zweiter Stelle, mit einem Anteil von 25 Prozent, kamen die Kälber, die zur Hauptsache im Kleinbetrieb herangezogen wurden und je nach den Rentabilitätsverhältnissen mager, meistens aber als Mastkälber auf den Markt gelangten. Der Kleinbetrieb war hier bevorzugt, weil die Kälbermast vom Besitzer der Tiere auch nebenher noch mit der nötigen Sorgfalt und als Ergänzung zur Milchproduktion vorgenommen werden konnte. Der geringe Anfall von Ochsenfleisch ist darauf zurückzuführen, daß dieses nicht aus der Neben- oder Abfallproduktion von Viehzucht und Milchviehhaltung hervorgeht.[2] Das gleiche galt teilweise auch für die Mästung von jungen Rindern oder Stieren, die ohne jede andere Nutzung im Alter von 2 bis 2½ Jahren als Schlachtvieh verkauft werden sollten. Und zwar war in der Schweiz in der Regel eine ausgedehnte Jungvieh- oder Frühmast darum nicht möglich, weil diese am besten in der Form der Weidemast geschieht, die nur für einige wenige Betriebe in Betracht kommt.[3] Während also beim Großvieh ein ausgesprochener Mastbetrieb selten anzutreffen ist, kommt doch der größte Teil des ausscheidenden gesunden Rindviehs zur Gelegenheitsmast. Die auszumerzenden Milchkühe und ausgedienten Zuchtstiere wurden normalerweise einige Zeit vor der Schlachtung noch angemästet, damit auf diese Weise ein größerer Fleischertrag erzielt werden konnte. Wenn es sich dagegen um völlig ausgemergelte und ganz alte Tiere handelte, war es rentabler, sie mager auf den Markt zu bringen, wo sie für die Wursterei Verwendung fanden. Aber auch jüngere Tiere, die für die Zucht oder Milchproduktion nicht mehr in Frage kamen, wurden der Gelegenheitsmast unterzogen und erst dann an die Schlachtbank geliefert.

Bei der Schweineproduktion sind einige Sonderheiten zu beachten. Wohl stellt sie in einem gewissen Sinne ebenfalls ein Abfall- oder Nebenerzeugnis der Milchviehhaltung dar, indem die Verwertung der Schotte (Käsereiabfälle) einen starken Anreiz zur Schweinemast bot, die auch von den

---

[1] Es sei hier noch erwähnt, daß mehr als die Hälfte des gesamten landwirtschaftlichen Geldertrages aus der Rindvieh- und der damit eng zusammenhängenden Milchproduktion erwuchsen.

[2] Bei den Ochsen war auch bedeutsam, daß sie als Zugtiere schon lange nicht mehr üblich waren.

[3] Die Bedeutung des Zukaufs billiger, ausländischer Futtermittel wird vor allem im Abschnitt c) dieses Kapitels, dann aber auch auf S. 36 und S. 40 behandelt.

meisten Käsereien gewerbsmäßig durchgeführt wurde. In einzelnen Kantonen (Bern, Freiburg und insbesondere Luzern)[1] mußte die Schotte von den Milchlieferanten zurückgenommen werden und fand dann dort ihre Verwendung. Der Mannigfaltigkeit der Schweinefuttermöglichkeiten[2] entsprechend, gab es aber auch Schweinebesitzer, die eine von der Rindviehhaltung weitgehend unabhängie Produktion betrieben. Vor allem fiel hier ins Gewicht, daß nahezu jeder Bauernhof in seinen Haushalt- und Futtermittelabfällen eine genügende Grundlage für die Mast von 1 oder 2 Schweinen besaß. Hinzu kamen auch noch einige nichtlandwirtschaftliche Betriebe, die sich zum Zwecke der Abfallverwertung und der Selbstversorgung an der Schweinemast beteiligten. Während früher die Spät- oder Fettmast vorherrschend war, kam in der Zwischenkriegszeit dem Fleischschwein immer stärkere Bedeutung zu. Dies dürfte vor allem auf die veränderten Ernährungsgewohnheiten und die billigen Fettimporte zurückzuführen sein. Bei beiden Qualitäten wurde dasselbe Ausgangsmaterial verwendet, und sie unterschieden sich lediglich durch die angewandte Masttechnik und die Produktionszeit.[3]

Für die Zwischenkriegszeit ist es unmöglich, verläßliche Unterlagen für die Aufteilung des Schlachtviehanfalles auf die verschiedenen Produktionsgebiete zu gewinnen. Denn der gesamte Schlachtviehverkehr war nirgends zu fassen, er vollzog sich — insbesondere bei den Tieren der Rindergattung — je einzeln vom Bauern zum Metzger oder vom Bauern zum Händler. Ein Anhaltspunkt ergibt sich, wenn von den ausgewiesenen Beständen der Viehzählung ausgegangen und von hier aus die Verteilung des jährlichen Schlachtviehanfalles zu errechnen gesucht wird. Selbst dann, wenn das Material, das während der staatlichen Regelung in den Jahren 1942 bis 1948 gewonnen werden konnte, herangezogen wird, kann nur ein Resultat von sehr problematischem Wert erzielt werden. Eine entscheidende Schwierigkeit liegt darin, daß das Schlachtvieh vielfach nicht im Produktionsgebiet selbst auf den Markt gelangt. So war es teilweise üblich, daß die im Sommer aus dem Alpengebiet abgehenden älteren Zuchttiere als solche ins schweizerische Mittelland verkauft wurden. Dort wurden sie dann zum Teil noch kürzere Zeit genutzt oder aber aufgemästet und direkt als Schlachtvieh abgesetzt. Demzufolge muß hier auf eine genauere Darstellung verzichtet werden. Es seien lediglich die drei wichtigsten Produktions- und Überschußkantone genannt: Freiburg, Waadt und Bern, sowie die engeren Alpen-

[1] Schweizerisches Bauernsekretariat, Mitteilung Nr. 90: «Die Organisation der Schlachtviehverwertung im Auslande und in der Schweiz», Brugg 1928, S. 151.

[2] Vgl. Jacob Lutz «Fütterungslehre für Schweinemäster», Bern 1944.

[3] Vgl. Anmerkung 1.

Es spielte keine Rolle, ob das «veredelte Landschwein» oder das «Edelschwein» verwendet wurde. Vgl. hierzu: «Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft», Bern 1939, II. Band, S. 505.

gebiete. Darüber hinaus können keine sicheren und bemerkenswerten Ergebnisse gewonnen werden.[1]

Es wird angenommen, daß normalerweise nur den Besitzern von mehr als 10 Stück Rindvieh bzw. zwei Schweinen eine regelmäßige Marktproduktion möglich ist.[2] Bei kleinerer Stückzahl kommt nur eine gelegentliche Marktbelieferung in Frage. Für alle Größenklassen ist aber eminent bedeutsam, daß auf Veränderungen der Marktbedürfnisse nur sehr schwer und erst nach Ablauf von ein paar Jahren reagiert werden kann. Weiterhin ist wesentlich, daß sich der Schlachtviehanfall nicht gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt oder etwa gar die Möglichkeit besteht, ihn der Fleichnachfrage völlig anzupassen.

Beginnend mit den Monaten März und April bis in den September hinein steht jeweilen die billige Grasfütterung zur Verfügung. Während dieser Zeit wird verhältnismäßig wenig Schlachtvieh der Rindergattung abgestoßen. Vom Spätherbst an dagegen muß Heu verfüttert werden, was bei weitem teurer zu stehen kommt. Auf diesen Termin konzentriert sich immer ein guter Teil des Schlachtviehangebotes.

Bei der Schweineproduktion kam den Saisonschwankungen in der Zwischenkriegszeit eine geringere Bedeutung zu, da sie von den Konjunkturbewegungen teilweise überschattet wurden. Immerhin waren aber innerhalb der einzelnen Jahre doch gewisse Angebotsspitzen zu verzeichnen, deren Ursachen sich aber nicht eindeutig bestimmen lassen.[3]

c) Produktionsveränderungen

Die Rindvieh- und Schweinemast dienten bis zu Beginn der dreißiger Jahre, sicherlich jedoch bis zum ersten Weltkrieg, nahezu ausschließlich der Abfallverwertung aus der Milchwirtschaft. In den dreißiger Jahren wurde es offensichtlich, daß sich diese Betriebszweige teilweise verselbständigt hatten.[4] Dieser Sachverhalt geht allerdings nicht aus den Schlachtungsziffern hervor, sondern wird erst mit Hilfe der Bestandsveränderungen sichtbar.[5]

---

[1] Vgl. Paul Wirth «Die geographische Verbreitung der schweizerischen Viehwirtschaft», Diss., Bern 1942, S. 117 ff.

[2] Schweizerisches Bauernsekretariat, Mitteilung Nr. 90: «Die Organisation der Schlachtviehverwertung im Auslande und in der Schweiz», Brugg 1928, S. 144.

[3] Arthur Hanau «Die Prognose der Schweinepreise», Vierteljahreshefte zur Konjunkturforschung, Sonderheft 2, Berlin 1927, S. 12 f.

Walter Pauli «Schweinezucht und Weltmarktpreise», «Basler Nachrichten», Jahrgang 1929, Nr. 131.

[4] Oskar Howald «Landwirtschaft und Agrarpolitik in der Schweiz» in «Deutsche Agrarpolitik», Berlin 1932, Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft, Band 7, Seite 116.

[5] Nach Angaben des Schweizerischen Bauernsekretariates in «Statistische Erhebungen und Schätzungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft», verschiedene Nummern.

Fürs erste zeigen die Graphiken[1] (auf Seite 17) einen deutlichen Unterschied der Entwicklung der Rindvieh- und der Schweineproduktion. Während die Rindviehhaltung sich in den zwanziger Jahren primär wieder bis zum Stand der Vorkriegszeit erholen mußte und diesen in der Folgezeit kaum wesentlich überschritt, hatte der Schweinebestand sehr rapid einen Umfang angenommen, der sich stark von den Vorkriegsverhältnissen abhob. Es ist nun schwer zu sagen, wann genau sich die Produktionsveränderung vollzogen hat, da die Viehzählungen in den zwanziger Jahren nur in einem fünfjährigen Zyklus stattfanden und demzufolge in den wohl entscheidenden Jahren zwischen 1926 und 1931 keine Erhebungen durchgeführt wurden.

Allenfalls bildete die Verschiebung der Preisrelation der in Frage kommenden Futtermittel die Ursache zu der genannten Veränderung. Noch in den letzten Vorkriegsjahren betrug der Preis für gemahlenes, zukäufliches Futtergetreide etwa das Dreifache des Heupreises. Zu Beginn der dreißiger Jahre, wo die Wandlung besonders scharf in Erscheinung trat, verhielten sich die Preise für Wiesenheu zu den Preisen für Futtergetreide nur noch etwa wie 1:1½ bis 1:1⅔. Da nun das Wirkungsverhältnis der beiden Futterarten zueinander ungefähr 1:2 ausmachte, ergaben sich in den erwähnten Perioden zwei grundsätzlich verschiedene Verwendungsarten. Während es sich in der Vorkriegszeit noch so verhalten hatte, daß das betriebseigene Rauhfutter für die Bauern die eigentliche Voraussetzung zu einer wirtschaftlich möglichen Mast bedeutete und das zukäufliche Futtergetreide lediglich als «Medizin» verwendet werden konnte, war es in der zweiten Periode rentabler, die Schlachtviehproduktion vor allem auf dem Futtergetreide aufzubauen. Bei der Rindviehfütterung war dies allerdings nur in einem beschränkten Umfange möglich. Die Schweineproduktion dagegen ließ sich von der Rauhfutterbasis lösen und deshalb war hier auch eine industriemäßig betriebene Zucht und Mästerei, die nicht mehr von der betriebs- beziehungsweise landeseigenen Futterproduktion begrenzt war, möglich. Darum erhielt auch das Schwein in den dreißiger Jahren auf dem schweizerischen Schlachtviehmarkt ein so großes Übergewicht; von seinem Preis wurden die übrigen Schlachtviehpreise mitbestimmt.[2]

Ein Teil der Produktionsausdehnung ist jedoch nicht direkt auf die soeben dargestellte grundsätzliche Veränderung zurückzuführen, da er auf dem Umweg über die vermehrte Milchproduktion erfolgte. Durch die erhöhte Verwendung der billigen Kraftfuttermittel wurde der Milchanfall gesteigert. Dies wiederum bedeutete zweierlei: 1. Bis 1933 hofften die Milchverbände, daß sich der vergrößerte Verkehrsmilchanteil durch eine

---

[1] Vgl. die Zahlenangaben auf S. 37.

[2] Walter Pauli «Zur Agrarkrise in der Schweiz», Sonderabdruck aus der «Neuen Berner Zeitung», Jahrgang 1933, Nrn. 30 bis 34, Bern 1933, S. 7 ff.

Rindvieh- und Schweinebestände

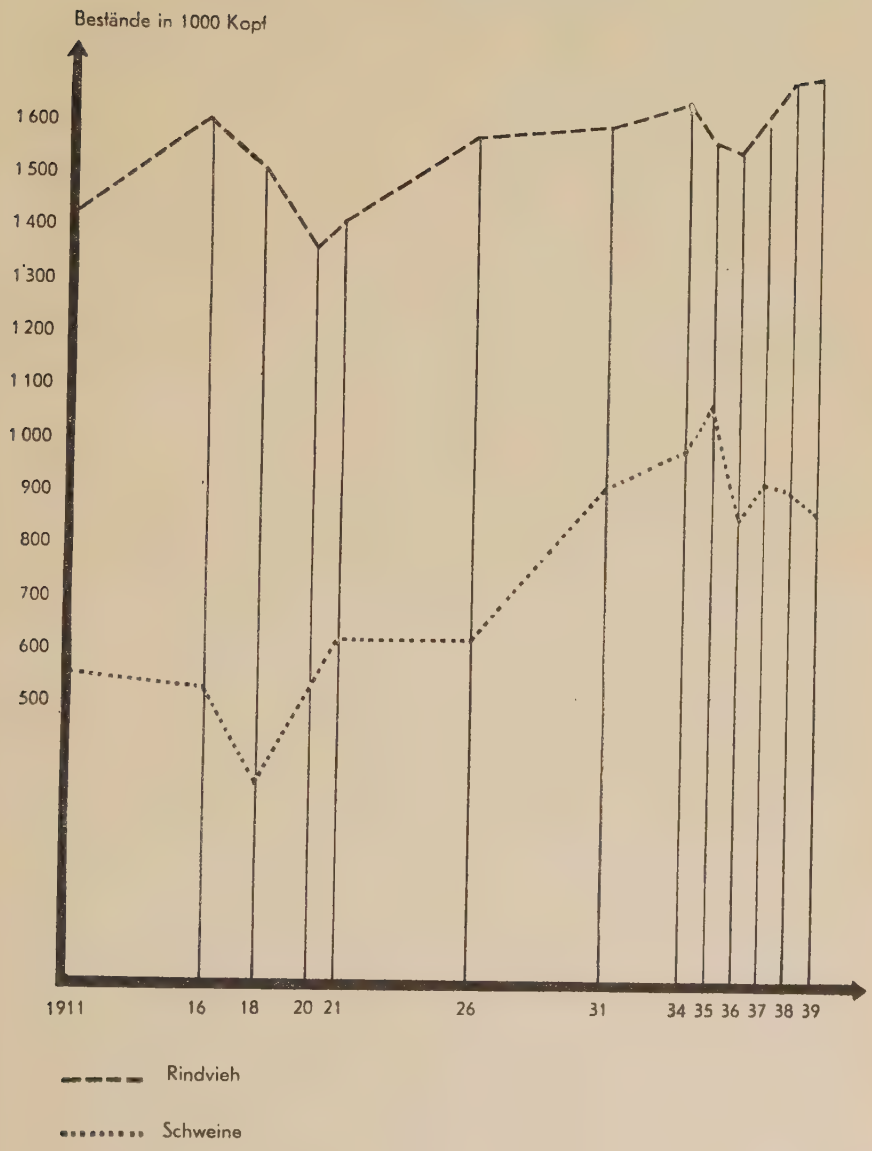

Umstellung auf die Butterei bewältigen lasse. Dadurch wurde aber der Magermilchanfall und damit auch die Schweineproduktion ausgedehnt. 2. Nach der Einführung der Milchkontingentierung im Jahre 1933 gingen viele Produzenten dazu über, die nur mit einem Preisabzug lieferbare Milchmenge nicht mehr der Genossenschaft abzugeben, sondern ebenfalls zur Mast von Kälbern und Schweinen zu verwenden.[1] Dieser Entwicklung konnte erst mit Hilfe verschiedener Marktinterventionen Halt geboten werden.[2]

2. KAPITEL

VERARBEITUNG, VERTRIEB UND VERBRAUCH

a) Formen des Metzgereibetriebes

Etwa 50 bis 70 Prozent des landwirtschaftlichen Fleischverbrauchs wurden aus eigenen Viehbeständen bestritten. Sofern es sich um Schweine handelte, wurden sie in der Hausschlachtung zum Konsum bereitet.[3] Zuweilen wurden auch Kälber mit einbezogen, seltener Großvieh. Dies geschah in der Form der sogenannten ländlichen Kundenmetzgerei.[4] Auf die vom Bauern- und Metzgermeisterverband umstrittene Frage der Hausschlachtungen mit gelegentlichem Fleischverkauf soll hier nicht eingegangen werden, da es sich um irrelevante Quantitäten handelte.[5]

Eine eigenartige Stellung nahm die berufsmäßige Landmetzgerei ein. Im Gegensatz zur Arbeitsweise in den meisten Stadtmetzgereien vollzog der

---

[1] Oskar Howald «Ziele und Erfolge der Organisation der Schlachtviehverwertung in der Schweiz», Sonderabdruck aus «Berichte über Landwirtschaft», Berlin 1935, Neue Folge Band XX, Heft 3, S. 457.

[2] Vgl. hierzu: I. Teil, 4. Kapitel.

[3] Im Jahresdurchschnitt wurden auf diese Weise nach Schätzungen des Schweizerischen Bauernsekretariates etwa 190 000 q Schweinefleisch für den bäuerlichen Konsum gewonnen.

[4] Robert Stübi «Das schweizerische Metzgereigewerbe und die Rückwirkungen der Kriegswirtschaft von 1939 bis zum Ende des europäischen Krieges», Diss. Genf. 1946, Seite 32.

[5] Immerhin ist zu beachten, daß der Institution der Hausschlachtungen zeitweilig auch eine größere Bedeutung zukam. So vor allem in den Jahren 1942 bis 1948, in denen immer deutlicher wurde, daß auf dem Wege der Hausschlachtungen immer größere Quantitäten der staatlichen Regelung des Vieh- und Fleischverkehrs entzogen wurden.

Landmetzger den gesamten Verwertungsprozeß. Er kaufte das Vieh direkt aus dem Stall, schlachtete es im eigenen Lokal und führte die ganze Verarbeitung, oft einschließlich sämtlicher Nebenarbeiten, wie zum Beispiel das Präparieren der Därme für die Wursterei, selbst durch. Da aber sein Detail-Kundenkreis doch relativ klein war, blieb ihm genug Zeit übrig, um außer dem Metzgerberuf einem Nebenerwerb nachzugehen. So kam es häufig vor, daß er gleichzeitig noch Landwirtschaft betrieb oder einen Gasthof führte. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit sind jedoch zwei andere Einkommensquellen von größerer Wichtigkeit, erstens der Viehhandel und zweitens der Fleischaustausch mit dem Stadtmetzger. Dieser drängte sich auf als Folge der unterschiedlichen Nachfragestruktur von Stadt und Land. So wurden hauptsächlich Braten- und Spezialstücke gegen Siedfleisch ausgetauscht. In einzelnen Städten, wo der wöchentliche Fleischmarkt eine größere Rolle spielte, wie zum Beispiel in Bern oder Lausanne, wurde dieser Markt von einigen Landmetzgern direkt beschickt.[1] Im großen und ganzen gesehen wies die ländliche Metzgerei bescheidene Betriebsverhältnisse auf. Ihre Rentabilität war zu einem guten Teil auf die geringen Vertriebsspesen zurückzuführen.

Viel höhere Ansprüche wurden an den Stadtmetzger gestellt. Vor allem war er gezwungen, einen verhältnismäßig teuren Betrieb zu unterhalten. Ein Teil der Kosten entstand im Dienste der Technisierung und der Qualität. Hierunter kann folgendes subsumiert werden: Verschiedene Fleischverarbeitungsmaschinen, größere und oft mehrere Kühlanlagen, aber auch die Tatsache, daß der städtische Konsument pfannenfertiges Fleisch verlangte. Es konnte nicht einfach ein gewünschtes Stück von einem Viertel abgeschnitten, gewogen und eingepackt werden. Je nachdem mußten zuerst Fett oder sonstige Anhängsel entfernt, oder das Fleisch mußte auf eine andere Art präpariert werden. Hinzu kamen reine, aber sehr hohe Vertriebsspesen, die weitgehend in der Konkurrenz ihre Begründung fanden, das heißt der Stadtmetzger war auf die verschiedenen Formen der Reklame angewiesen. So mußte er über ein mehr oder minder luxuriös eingerichtetes Verkaufslokal verfügen. Zuweilen suchte er seinen Kundenkreis auch mit Hilfe von Inseraten in den Tageszeitungen zu erweitern. Am meisten fiel jedoch der Hauslieferungsdienst ins Gewicht. Denn schätzungsweise wurden mehr als 50 Prozent der verkauften Ware auf diese Weise vertrieben. Darunter fielen die telephonischen Bestellungen der bessergestellten Kunden und die Lieferungen an Restaurants, Hotels und Anstalten. Zur Hauptsache war und ist die städtische Metzgerei ein Handwerksbetrieb, der von einem selbständigen Meister geführt wird. Wohl ist die Kommerzialisierung schon weit

[1] Schweizerisches Bauernsekretariat, Mitteilung Nr. 90: «Die Organisation der Schlachtviehverwertung im Auslande und in der Schweiz», Brugg 1928, S. 196.

fortgeschritten, aber immer noch, wie in alter zünftiger Zeit, ist die Familie — zum mindesten die Frau — an der Arbeit beteiligt. Noch immer hat es Gesellen (Metzgerburschen) und noch immer hat es Lehrlinge.[1]

Daneben gab es allerdings noch eine Betriebsform, die mit der Jahrhunderte alten Zunftüberlieferung nichts mehr zu tun hatte: die fabrikmäßige Großschlächterei. Zwar hatte die Industrialisierung noch nicht den in den USA üblichen Umfang angenommen, wo eine Anlernzeit von etwa sechs Wochen für die meisten der aufgeteilten Metzgerfunktionen genügt. Die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe war verhältnismäßig klein. Aber doch waren gewisse Konzentrationstendenzen vorhanden. Etwa ein Fünftel sämtlicher Schlachtungen wurden von den Großmetzgereien und den Konservenfabriken absorbiert.[2] Als Vorteile des Großbetriebes sind zu nennen: günstige Einkaufschancen, vor allem durch Viehimporte, sowie bessere Verwertungsmöglichkeiten in der Wursterei und der Konservenfabrikation. Im Verkauf war er gegenüber dem kleineren Betriebe benachteiligt, soweit es ihm nicht gelang, durch die Person des jeweiligen Filialleiters einen Ausgleich zu schaffen.[3] Im großen und ganzen wies der Fleischumsatz noch einen relativ starken Individualcharakter auf. Der kleinere, selbständige Metzger wußte, welches Vieh er für seine Kunden kaufen mußte und welches Stück Fleisch er dem einzelnen anzubieten hatte. Allerdings kann es als fraglich erscheinen, ob es sich dabei in erster Linie um wirkliche Qualitätsbelange handelte, oder ob persönliche Bindungen bestimmend waren, die immer mehr verloren gehen.[4]

Sämtliche Fleischverarbeitungs- und Verkaufsbetriebe unterstanden dem Lebensmittelgesetz und der Eidgenössischen Fleischschauverordnung. Die wichtigsten Vorschriften betrafen folgende Punkte: 1. seuchenpolizeiliche Maßnahmen, 2. zulässige Schlachtungsarten, 3. Anforderungen an den Zustand der Schlachtlokale, 4. Untersuchung durch einen Fleischschauer über Bankwürdigkeit, bedingte Bankwürdigkeit oder Ungenießbarkeit des Fleisches, 5. zulässige Beimischungen in der Verarbeitung von Fleisch- und Fleischwaren, 6. Anforderungen an den Zustand der Lagerungs-, Verarbeitungs- und Verkaufslokale.

---

[1] Ergänzend sind noch die Spezialbetriebe zu nennen, die vor allem in der Westschweiz als reine «charcuteries» und «boucheries» eine gewisse Verbreitung gefunden hatten.

[2] Herbert Vogt «Die Fleischversorgung in der Schweiz im zweiten Weltkrieg 1939 bis 1945 mit besonderer Berücksichtigung der Rationierungstechnik und der Statistik», Diss., Bern 1947, S. 8.

[3] Vgl. Robert Stübi «Das schweizerische Metzgereigewerbe und die Rückwirkungen der Kriegswirtschaft von 1939 bis zum Ende des europäischen Krieges», Diss., Genf 1946, S. 35 ff.

[4] Im Rahmen dieser Arbeit ist es nicht möglich, die Sonderstellung der Großmetzgereien ausführlich zu behandeln. Für diese Frage sei auf die zitierte Dissertation von Robert Stübi verwiesen, in der diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit gewidmet ist.

Soweit es sich um städtische Metzgereien handelte und am Platze ein öffentlicher Schlachthof bestand, war der Metzger gezwungen, die Schlachtungen dort durchzuführen, beziehungsweise durchführen zu lassen. In der Schweiz waren dabei zwei Betriebsformen vorherrschend. Bei der ersten entrichtete der Metzgermeister eine Gebühr für die Benutzung des Schlachthofes, schlachtete aber selbst, eventuell unter Mithilfe seiner Gesellen. Der Nachteil dieser Organisationsform lag darin, daß eine sinnvolle Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Lokalitäten unmöglich war. Denn auf diese Weise konnte die Arbeit nicht gleichmäßig über den ganzen Tag verteilt werden, sondern der Andrang konzentrierte sich auf gewisse Tageszeiten, während derer die Abwesenheit des Metzgers vom eigenen Betriebe am besten tragbar erschien. Günstiger lagen die Verhältnisse bei der zweiten Betriebsform, die auf einer genossenschaftlichen Regelung beruhte. Die Metzger schlossen sich zu einer Schlachtgenossenschaft zusammen. Die Schlachtungen wurden in der Regel nicht selbst getätigt, sondern von angestellten Schlächtern durchgeführt. Der einzelne Metzger hatte für seine Aufträge eine Stückgebühr zu bezahlen. In Zeiten größeren Schlachtviehanfalles, der infolge der natürlichen monatlichen Schwankungen auftreten konnte, hatte die Genossenschaft die Möglichkeit, ihre Mitglieder zur vorübergehenden Mitarbeit im Stundenlohn zu verpflichten. Endlich sei noch eine wenig verbreitete, dritte Form genannt, bei der zwischen Schlachthof und Metzgern keine direkte Verbindung mehr bestand.[1]

b) Übrige Vertriebsstellen

Um das Bild der Absatzverhältnisse zu vervollständigen, muß noch erwähnt werden, daß ein Teil des Fleischverkaufs, vor allem von Wurstwaren und Konserven, über die Comestibles- und Kolonialwarengeschäfte, Konsumvereinsablagen und andere Lebensmittelgeschäfte erfolgte.

c) Gliederung des Konsums

In der Zwischenkriegszeit betrug der Anteil für Fleisch und Fleischwaren rund 20 Prozent der gesamten Nahrungsmittelausgaben, und zwar ziemlich einheitlich für alle Einkommensgruppen.

Im Vergleich zu den ersten Jahrzehnten vor dem ersten Weltkrieg ist eine Änderung der Ernährungsgewohnheiten festzustellen. Die generell eingetre-

[1] Vgl. Herbert Vogt «Die Fleischversorgung in der Schweiz im zweiten Weltkrieg 1939/1945 mit besonderer Berücksichtigung der Rationierungstechnik und der Statistik», Diss., Bern 1947, S. 5 ff.

tene Reallohnsteigerung hätte an und für sich eine stärkere Erhöhung des Fleischkonsums ermöglicht. Aber einige Faktoren haben diese Ausdehnung verhindert. So bewirkte die Verkürzung der Arbeitszeit eine weitgehende Reduktion der früher notwendigen Zwischenverpflegungen, die größtenteils in Wurst oder Käse bestanden hatten. Aber auch die städtische Lebensweise und die Technisierung des Arbeitsprozesses spielten eine Rolle. Weiter dürften die neu aufgekommene Ernährungstheorie und die Verbreitung des Sports, welche den übermäßigen Fleischkonsum, vor allem von fettem Fleisch, verpönten, ihren Einfluß ausgeübt haben. Eine besondere Bedeutung kam in diesem Zusammenhang der veränderten Einkommensaufteilung zu, indem eine Verschiebung von den Nahrungsmittelaufwendungen zugunsten der kulturellen Bedürfnisse stattgefunden hatte. Schließlich war die Veränderung auch in der gewandelten Einstellung vieler Hausfrauen begründet, die nicht mehr bereit waren, allzu lange Zeit aufs Kochen zu verwenden und deshalb Plätzli, Beefsteak und Kotelett bevorzugten.[1]

Daneben waren aber die Qualitätsansprüche von Stadt und Land, wie auch von Stadt zu Stadt sehr verschieden. Während das Siedfleisch auf der Landschaft noch guten Absatz fand, ging dieser in städtischen Bezirken immer mehr zurück. Hier genoß das Bratenfleisch im allgemeinen den Vorzug. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Städten hingen im wesentlichen weniger von der Frage des Liefergebietes ab, als von der Gestaltung der Einkommensstrukturen. Denn diese waren bestimmend für die verlangten Qualitäten und damit auch für die Wahl der Mastgebiete. Aus diesem Grund stellte Zürich entsprechend seiner Gesamtlebenshaltung auch die höchsten Ansprüche an die Fleischqualität. Dann folgten Basel und Bern. Besondere Erwähnung verdienen die Bedürfnisse der Fremdenindustrie mit ihren Sommer- und Winterkurorten. Hier handelte es sich um eine ausgesprochene Qualitätsnachfrage, insbesondere nach Kalbfleisch, die vor allem in der Sommersaison stark zur Geltung kam, weil sie mit der Zeit des geringsten Angebots zusammenfiel.

Gesamthaft betrachtet, verteilte sich der jährliche Fleischverbrauch von 1920 bis 1938 durchschnittlich wie folgt auf die verschiedenen Tierarten:[2]

[1] Vgl. Karl Brandt «Strukturwandlungen in der Weltlandwirtschaft seit 1914 und ihr Einfluß auf die Lage der deutschen Landwirtschaft» in «Deutsche Agrarpolitik», Berlin 1932, Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft, Band 6, S. 35 f.

Vgl. Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes «Die Verarbeitungs- und Verschleißspanne im Fleisch- und Fleischwarenverkehr der Schweiz», Veröffentlichung Nr. 3, Bern 1928, S. 19 ff.

[2] Die errechneten Zahlen beruhen auf den jährlichen Fleischschaustatistiken des Eidg. Veterinäramtes. Allerdings geben sie keineswegs den gesamten Verbrauch wieder, da die Hausschlachtungen der Fleischschau nicht unterstellt sind. Ihr Anteil an den Gesamtschlachtungen wurde auf 10 bis 15 Prozent geschätzt. Die Differenz gegenüber den Produktionsziffern (vgl. S. 12) ist auf die Schlachtungen von Tieren ausländischer Herkunft zurückzuführen.

Fleisch von Stieren	105 300 q
» » Ochsen	95 200 q
» » Kühen	319 200 q
» » Rindern	144 600 q
» » Kälbern	203 000 q
Total Rindviehfleisch	867 300 q
Fleisch von Schweinen	585 000 q
	1 452 300 q

In Prozenten dargestellt

	In % des Rindvieh-fleisches	In % des Rindvieh- und Schweine-fleisches
Fleisch von Stieren	12,1	7,3
» » Ochsen	11,0	6,6
» » Kühen	36,8	21,9
» » Rindern	16,7	9,9
» » Kälbern	23,4	14,0
Fleisch von Schweinen	0,0	41,3
	100,0	100,0

Im Rahmen einer Konsumgliederung muß noch erwähnt werden, daß etwa 25 Prozent des Fleischanfalles in Form von Wurstwaren auf den Markt gelangten. Wenn auch die besseren Sorten zu einem guten Teil aus Kalb- und Schweinefleisch bestanden, so war es doch nur auf diesem Wege möglich, den relativ starken Anteil von alten Kühen zu verwerten und gleichzeitig das Angebot der Kaufkraft der minderbemittelten Schichten anzupassen.

Der gesamte Fleischverbrauch je Konsumeinheit bewegte sich analog zur Höhe des Familieneinkommens. Der Anteil an Wurstwaren ging dabei relativ, zum Teil auch absolut zurück, während der Anteil an den teureren Fleischarten dafür um so mehr zunahm und vice versa. Zudem können anhand der Haushaltrechnungen auch einzelne Unterschiede je nach Beruf des Familienoberhauptes festgestellt werden, die nicht vollständig aus der

unterschiedlichen Höhe der Einkommen hervorgingen.[1] Selbstverständlich bestand auch eine Abhängigkeit der Konsumrichtung von der jeweiligen Höhe der verschiedenen Fleischpreise, auf die jedoch erst im Zusammenhang mit der Preisbildung eingegangen werden soll.

3. KAPITEL

HANDEL

a) Allgemeines

Während langer Jahrhunderte wurde die Handelsfunktion vom Metzger selbst ausgeübt. Zur Deckung seines Bedarfs begab er sich direkt in den bäuerlichen Stall oder auf den Lokalmarkt.

Überall dort, wo sich im Mittelalter bedeutsame städtische Konsumzentren bildeten, entstand schon sehr früh ein gewerbsmäßiger Viehhandel. Richard Riedl weiß in einer interessanten Studie [2] zu berichten, daß auf dem Wiener Schlachtviehmarkt bereits im 13. Jahrhundert ein gewerbsmäßiger Viehhandel aufgetreten ist. Im Jahre 1601 mußten sich die Stadtbehörden Wiens sogar mit einem «förmlichen Ring oberungarischer Viehhändler» auseinandersetzen. Anscheinend gelang es den genannten Händlern, vorübergehend den gesamten Wiener Fleischmarkt zu monopolisieren.

In bescheideneren Verhältnissen, wo es den relativ kleinen Städten in der Regel möglich war, sich in den umliegenden Landen einzudecken, entwikkelte sich der gewerbsmäßige Viehhandel nur sehr langsam. In der Schweiz wurde er erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts bedeutsam. Mit der Steigerung der Realeinkommen und der damit zum Teil verbundenen Differenzierung der Qualitätsansprüche der Konsumenten wurde der städtische Metzger gezwungen, sich immer mehr mit der Verarbeitung und dem Verkauf des Fleisches zu beschäftigen. Er ging nicht mehr oft «über Land» und verzichtete in immer stärkerem Maße auf den Direkteinkauf.

Auf manchen Gebieten der landwirtschaftlichen Produktion hatte sich zur Zeit des Hoch- und Spätkapitalismus eine Standardisierung der Erzeugnisse durchgesetzt, was eine Aufteilung des Gesamtangebots und der Gesamtnach-

---

[1] Vgl. Schweizerisches Bauernsekretariat, Mitteilung Nr. 90: «Die Organisation der Schlachtviehverwertung im Auslande und in der Schweiz», Brugg 1928, S. 154 ff.

[2] Richard Riedl «Der Wiener Schlachtviehhandel in seiner geschichtlichen Entwicklung», Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 17. Jahrgang 1893, S. 829 ff.

frage ermöglichte und damit auch den Absatz durch landwirtschaftliche Genossenschaften erleichterte.[1] Das Objekt des Schlachtviehhandels dagegen wies einen ausgesprochenen Individualcharakter auf und entzog sich dadurch weitgehend der Standardisierung. Qualität und Schlachtausbeute waren von Tier zu Tier immerhin so unterschiedlich, daß die Ausdehnung des gewerbsmäßigen Schlachtviehhandels durch die Standardisierungstendenzen nicht beeinträchtigt werden konnte.

Der Viehhändler muß — wie jeder andere Kaufmann auch — über gute Branchenkenntnisse verfügen. Die Fähigkeit, die Ware beurteilen zu können, läßt sich aber, dem Individualcharakter des Viehs entsprechend, keineswegs in einer kürzeren Lehrzeit erwerben. Demzufolge kommen für diesen Handelszweig nahezu ausschließlich Menschen in Betracht, die bereits von Jugend auf mit Vieh in Berührung stehen.

In der Zwischenkriegszeit widmeten sich etwa 6000 Personen dem Viehhandel. Davon waren rund 25 Prozent[2] ausschließlich im Handel tätig. Durch die interkantonale Übereinkunft betreffend Ausübung des Viehhandels vom 1. Juli 1927 wurde dieser Erwerbszweig in den angeschlossenen Kantonen der Bewilligungspflicht unterstellt.[3] Bewilligungen sollten nur an Personen guten Rufes abgegeben werden, die auch kautionsfähig waren. Für die Bewilligung mußte eine jährliche Grundtaxe von Fr. 100.— für Großvieh und Fr. 50.— für Kleinvieh entrichtet werden. Für jedes umgesetzte Stück Vieh wurde eine Gebühr von Fr. 1.—, beziehungsweise Fr. —.50 erhoben. Die von den einzelnen Personen oder Firmen zu leistenden Kautionen betrugen Fr. 2000.— bis Fr. 20 000.—, beziehungsweise Fr. 1000.— bis Fr. 10 000.—.

In den weiteren Ausführungen ist zwar größtenteils vom «Händler» schlechthin die Rede. Doch dürfte es zweckmäßig sein, eine Unterscheidung der verschiedenen Händlertypen zu versuchen, selbst im Bewußtsein, daß eine genaue Abgrenzung unmöglich ist. Folgende Typen[4] seien genannt:

---

[1] Axel Schindler «Die Standardisierung und die Reform des Absatzes deutscher landwirtschaftlicher Erzeugnisse» in «Deutsche Agrarpolitik», Berlin 1932, Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft, Band 5, S. 746.

Fritz Beckmann «Standardisierung als genossenschaftliche Marktmethode», ebenda, Seite 773.

Schmidt/Burckhardt/Schlote «Viehwirtschaft und Fleischerzeugung in Deutschland», ebenda S. 259.

[2] Laut Statistik der Kantonstierärzte. (Nutz- und Schlachtviehhändler gemeinsam aufgeführt.)

[3] Im Rahmen der Kriegsmaßnahmen hatte der Bundesrat am 13. April 1917 beschlossen, den Viehhandel vorübergehend der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Es wurden damals nur die Firmen zugelassen, die bereits vor Kriegsausbruch im Viehhandel tätig waren.

[4] Die Unterscheidung in Großvieh- und Kleinviehhändler ist in diesem Zusammenhang unwesentlich.

Gelegenheitshändler, Händler im Anstellungsverhältnis und Großhändler. Häufig wird auch der «Schmuser» angeführt. Der üblichen Terminologie entsprechend muß aber der Schmuser als Makler gekennzeichnet werden. Seine Tätigkeit bestand — oft überflüssigerweise — darin, daß er Besitzer von verkaufsreifem Schlachtvieh mit eigentlichen Händlern zusammenbrachte. Bei Kaufabschluß erhielt er eine Stückprovision. Er selbst besaß weder ein Viehhandelspatent noch das entsprechende Kapital und verfügte nur selten über eigene Stallungen. Er war nicht bereit und auch nicht in der Lage, irgendein Händlerrisiko zu übernehmen. Aus diesem Grunde wäre es irreführend, ihn zum eigentlichen Handel hinzuzuzählen. Die weiteste Verbreitung fand der Gelegenheitshändler. In der Regel widmete er sich gleichzeitig noch dem Nutzviehhandel oder war im Hauptberufe Landmetzger, eventuell auch Landwirt. Da er mit den Produzenten in regelmäßigem Kontakt stand und über gute Kenntnis der lokalen und persönlichen Verhältnisse verfügte, war er auf den kleineren Märkten und in den Stallungen der wichtigste Typ. Die eingehandelte Ware verkaufte er zum Teil direkt an seine Metzgerkunden, zum Teil belieferte er die städtischen Großhändler. Eine ähnliche Tätigkeit übten die Angestellten der Großhändler aus. Sie zogen ebenfalls von Stall zu Stall und besuchten die kleineren, gemischten Nutz- und Schlachtviehmärkte, damit auch zur Zeit des relativ geringen Angebots der Bedarf der Konsumzentren gedeckt werden konnte. Der Großviehhändler[1] — als letzter Typ — erschien zur Hauptsache nur auf den bedeutenderen Schlachtviehmärkten. Je nach Marktlage und sofern die behördlichen Maßnahmen es erlaubten, war er häufig auch im Importgeschäft tätig. Von Staates wegen war nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von solventen Firmen importberechtigt. Neben den genannten Großhändlern kamen der «Viehbörse» [2] und den Großmetzgereien einige Bedeutung zu. Die hauptsächlichsten Importländer wechselten von Jahr zu Jahr, zum Teil aus Preisgründen, zum Teil aber auch seuchenpolizeilicher Maßnahmen wegen. Die wichtigsten Länder waren: Argentinien, Dänemark, Deutschland, Italien, Kanada, Tschechoslowakei und Ungarn.

---

[1] Bei den Großhändlern kam z. T. auch der kommissionsweise Verkauf in den Schlachthäusern vor.

[2] Die «Viehbörse» wurde im Jahre 1911 als «Einkaufsstelle des Verbandes Schweizer Metzgermeister» gegründet. Abgesehen von zeitweiligen Nebengeschäften, befaßte sich die Viehbörse hauptsächlich mit der Einfuhr von Schlachtvieh und Fleisch, um auf diese Weise der Tätigkeit der Händler-Importeure etwas Eigenes entgegenstellen zu können. Die Einfuhren der Viehbörse bewegten sich durchwegs in bescheidenem Rahmen.

b) Handelsfunktionen und -usanzen

Im Vergleich mit dem Auslande waren in der Schweiz Produktion und Konsum weitgehend beieinander, selbst in den Sonderfällen wie Basel und Genf. Die meisten Landmetzger deckten ihren Viehbedarf durch Direkteinkauf bei den Produzenten. Auch der kleinstädtische Metzger war nur selten auf die Hilfe des gewerbsmäßigen Viehhandels angewiesen, da er vielfach noch über persönliche Beziehungen zu den nahen bäuerlichen Betrieben verfügte. Es waren vor allem die Stadtmetzger und zum Teil die Großschlächtereien, die sich, wenn auch nicht ausschließlich, durch den Handel beliefern ließen. Denn für den Stadtmetzger war es zu umständlich, auf die Viehsuche zu gehen, bis er das seinen speziellen Ansprüchen genügende Tier gefunden hatte. Er zog es deshalb vor, dem Händler den Auftrag zu erteilen, der ihm die gewünschte Anzahl und Qualität auf den vereinbarten Termin ins Schlachthaus zu liefern hatte.

Demzufolge können dem Handel folgende Funktionen zugeschrieben werden: eine Quantitäts- und Qualitätsfunktion, sowie eine zeitliche und räumliche Funktion. Diese wurden ergänzt durch die Kredit- und Risikofunktion.

Die Schlachtviehproduktion der Zwischenkriegszeit verteilte sich auf etwa 190 000 Betriebe. Abgesehen vielleicht von den Käsereischweinen, war das Angebot nicht nur nirgends konzentriert, sondern auch in Umfang und Beschaffenheit unübersichtlich. Deshalb mußte der verteilenden Tätigkeit des Handels eine sammelnde und qualitätsausgleichende vorausgehen. Auf die Bedeutung dieses Sachverhalts für die Metzgerschaft wurde schon hingewiesen. Vom Produzenten her gesehen hatte der gewerbsmäßige Viehhandel die Aufgabe, ihm das Absatzproblem abzunehmen. Das heißt der Bauer sollte ein schlachtreifes Stück Vieh auch dann im Stall verkaufen können, wenn es nicht direkt von der nahen Metzgerei verwertet wurde. Denn nur so konnte er die Produktion ohne besondere Spesen und ohne erwähnenswerten Zeitverlust absetzen. Viel umständlicher war es für ihn, wenn er zu Markte fahren mußte, wo wiederum größtenteils die Händler als Käufer auftraten. Immerhin wurden von der gesamten Marktproduktion nur etwa 15 Prozent des Großviehs, 10 Prozent der Kälber und ein halber Prozent der Schweine auf den Viehmärkten umgesetzt.[1]

Ein Teil der quantitativen und qualitativen Funktion konnte vom Handel nur der Importmöglichkeit[2] wegen übernommen werden. So stammten in

---

[1] Schweizerisches Bauernsekretariat, Mitteilung Nr. 90: «Die Organisation der Schlachtviehverwertung im Auslande und in der Schweiz», Brugg 1928, S. 217.
Die Schätzungen aus Viehhandelskreisen decken sich mit den genannten Zahlen. Es ist zu beachten, daß diese Märkte für den Großhandel und damit für die Bedarfsdeckung der städtischen Konsumzentren dennoch nicht unwesentlich waren.

[2] Vgl. die Angaben über die Vieh- und Fleischeinfuhren auf S. 42.

Prozenten der Gesamtschlachtungen der Jahre 1920 bis 1938 durchschnittlich aus dem Ausland: [1]

Fleisch	von	Stieren	9,0 %
»	»	Ochsen	47,9 %
»	»	Kühen	0,2 %
»	»	Rindern	0,3 %
»	»	Kälbern	0,1 %
»	»	Schweinen	2,6 %

Bis zu einem gewissen Grade war die Einfuhr auch auf die zeitliche Funktion des Handels zurückzuführen. Normalerweise fanden deshalb die Hauptimporte in der ersten Jahreshälfte statt, während derer das inländische Angebot relativ gering war. Die temporären Produktionsüberschüsse dagegen konnte der Handel kaum aufnehmen und «lagern», um sie dann bei steigender Nachfrage wieder abzusetzen. Selbst wenn der Händler nebenher noch eine eigene Landwirtschaft betrieb, war es nur in den seltensten Fällen rentabel, überschüssiges Schlachtvieh zu kaufen, weiter zu mästen und erst später zur Verwertung zu bringen, da der wirtschaftlichen Mastfähigkeit der Tiere Grenzen gesetzt waren und sich auf diese Weise keine längeren Zeiträume überbrücken ließen.

Eine hervorragende Bedeutung kam in der Zwischenkriegszeit der Kreditfunktion zu. Die starke Position des gewerbsmäßigen Händlers war weitgehend darin begründet, daß er oft sowohl Bauern als auch Metzgern gegenüber Gläubigerstellung einnahm. Wie aus den bisherigen Darlegungen bereits hervorgeht, stellten die abgehenden Milchkühe einen gewichtigen Teil des schweizerischen Schlachtviehverkehrs. In diesem Zusammenhang verdient die Frage, wie die Tierbestände erneuert oder eventuell erweitert wurden, besondere Beachtung. In vielen Fällen fehlte im landwirtschaftlichen Betrieb das flüssige Kapital und es mußte irgendein Ausweg gesucht werden. Soweit nicht Grundpfänder, Wertpapiere oder Bürgen als Sicherheit für einen Bankkredit gestellt werden konnten, blieben dem Bauern nur noch zwei Möglichkeiten offen: Kreditkauf beim Händler oder Viehverpfändung nach Art. 885, ZGB. Im wesentlichen handelte es sich bei der Viehverpfändung darum, daß einige Geldinstitute und Genossenschaf-

[1] Die hier errechneten Prozentzahlen ergeben sich aus den Darstellungen der Produktion (S. 12) und des Verbrauchs (S. 23), die beide nach derselben Methode ermittelt wurden.

ten von den zuständigen kantonalen Behörden dazu ermächtigt waren, ihre Forderungen durch ein Pfandrecht an Vieh sicherzustellen. Dabei hatten die üblichen Grundsätze des Faustpfandrechtes keine Geltung; das Vieh mußte nicht übergeben werden, die Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll und Anzeige an das Betreibungsamt genügten.[1] Trotz verschiedener Nachteile dieser Kreditform und obwohl nur verhältnismäßig wenig Banken sie anwandten, kam der Viehverpfändung doch eine gewisse Bedeutung zu, vor allem seit der Eigentumsvorbehalt im Viehhandel abgeschafft worden war. Meistens jedoch erfolgte die Erneuerung oder eventuelle Erweiterung der Viehbestände im Falle mangelnden Eigenkapitals mit Hilfe eines längerfristigen Kredits des Händlers. Soweit der Bauer beim Kreditkauf bereits über schlachtreife Tiere verfügte, mußte er diese dem Händler als Anzahlung abtreten. Überdies war er während der ganzen Dauer des Kreditverhältnisses mehr oder weniger gezwungen, die jeweils schlachtreif gewordenen alten Tiere seinem Händler zu verkaufen oder eventuell wieder im Austausch junges Nutzvieh von ihm zu übernehmen. Auf der anderen Seite waren auch manche Metzger auf den Kredit des Händlers angewiesen, soweit sie nicht über genügend eigenes Betriebskapital verfügten, das ihnen ermöglichte, die Zeitspanne zwischen Viehschlachtung und Fleischverkauf zu überbrücken. Zuweilen nahm in einigen Betrieben der Kreditumfang nahezu das Ausmaß der Beteiligung an. Aus diesem Grunde kann es auch nicht verwundern, wenn einige Metzger beim Bezug von Schlachtvieh weitgehend an einen bestimmten Händler gebunden waren.

Eine der wichtigsten Funktionen des Handels bestand in der Übernahme verschiedener Risiken, vor allem des Transport-, Ausbeute- und Gesundheitsrisikos. Wenn auch — abgesehen vom Importhandel — die zurückzulegenden Distanzen relativ klein waren, so war das Transportrisiko, namentlich während heißer Perioden, doch nicht unbeträchtlich. Eine wesentlich stärkere Bedeutung kam dem Ausbeute- und Gesundheitsrisiko zu, wie aus der nun folgenden Darstellung der Handelsusanzen hervorgehen wird.

Die Usanzen [2], nach denen sich in der Schweiz der Schlachtviehverkehr vollzog, waren recht unterschiedlich. Je nach Beruf der Beteiligten und je nach Viehqualität wurde der Handel nach folgenden Gebräuchen abgeschlossen: «über Haupt», nach Lebendgewicht oder nach Totgewicht. Die

---

[1] Einer Enquete des Schweizerischen Bauernsekretariates zufolge (Mitteilung Nr. 76, «Die Viehverpfändung», Brugg 1924, S. 21) ist aus der Praxis einer aargauischen Bank folgendes Vorgehen bekannt: «Der Viehhändler übernimmt vom Bauer statt bares Geldes ein kurzfristiges Obligo. Dieses tritt er mit einer Provision von 2 bis 2½ Prozent an die Bank ab. Sehr oft handelt es sich dabei um außerkantonale Forderungen. Die Bank bestellt darauf ein Viehpfand mit einer Verzinsung von 5¾ bis 6 Prozent. Da die Bezahlung innert der kurzen Frist meist nicht erfolgen kann, so wird betrieben und versteigert.»

[2] Die Angaben über die Usanzen beruhen auf Erkundigungen in Kreisen der Praxis.

erste Form war früher viel stärker verbreitet. Sie stellte die höchsten Anforderungen an die Fähigkeit, das Vieh beurteilen zu können, da der Preis für das Stück als Ganzes galt. Beim Lebendgewichtshandel wurde das Tier gewogen und der Preis je Kilo festgelegt, wobei je nach Sättigungsgrad, zuweilen auch unter Berücksichtigung des Alters und der Qualität, ein prozentualer Gewichtsabzug vereinbart wurde. Der Handel nach Totgewicht kam aus technischen Gründen nur dann in Frage, wenn der Kauf in einem Schlachthaus abgeschlossen wurde, da nur dort Gewähr für eine reelle Bestimmung des Schlachtgewichts geboten ist. So wurden Wurstkühe meistens «über Haupt» gehandelt, sowohl zwischen Produzenten und Händlern, Produzenten und Metzgern als auch zwischen Gelegenheits- und Großhändlern. Der Viehpreis besserer Qualitäten dagegen wurde unter den genannten Beteiligten hauptsächlich nach Lebendgewicht errechnet. Die Schweine wurden weitgehend auf Lebendgewicht gehandelt. Bei Lieferungen von Käsereischweinen an die Metzger in den städtischen Konsumzentren kam auch die Preisberechnung nach Totgewicht in Betracht. Der Viehverkehr zwischen Händlern und Metzgern vollzog sich üblicherweise in allen Kategorien nach dem Schlachtgewichtshandel. Demzufolge übernahm in der Regel der Händler das Ausbeuterisiko, da er das Vieh «über Haupt» oder nach Lebendgewicht kaufte und in keinem Falle genau voraussehen konnte, wieviel Prozent die Schlachtausbeute beim einzelnen Tier betragen werde.

Eine besondere Schwierigkeit ergab sich bei der Gewährleistung für Bankwürdigkeit des Fleisches. Darunter verstand man die Garantie des Verkäufers, daß das Fleisch einwandfrei und vollwertig sei. Im Schlachtviehhandel kam eine verbindliche Gewährleistung nur dann zustande, wenn sie schriftlich abgegeben wurde.[1] Sofern bei der Fleischschau lediglich einige Organe beanstandet wurden, zum Beispiel infolge Organtuberkulose, wurde dies als ein rechtlich irrelevanter Mangel betrachtet.[2] Bauern und Metzger nahmen zur Frage der Gewährleistung eine grundsätzlich verschiedene Stellung ein. Abgesehen von rein materiellen Erwägungen spielte dabei wohl auch die beruflich bedingte unterschiedliche Beziehung zum Vieh eine Rolle. In der Praxis waren die Produzenten — ausgenommen die Käsereien — nur in den seltensten Fällen bereit, die Garantie für Bankwürdigkeit des Fleisches zu übernehmen. Lediglich im Verkehr zwischen Händlern und Metzgern wurde das Gesundheitsrisiko ususgemäß vom Händler getragen, ohne daß dabei die vorgeschriebene Form der Viehwährschaft notwendig war.

---

[1] Schweizerisches Obligationenrecht, Art. 198.

[2] Hans Ueltschi «Das schweizerische Viehwährschaftsrecht mit besonderer Berücksichtigung des Zuchtviehs», Diss., Bern 1945, insbesondere S. 58, 75 bis 77.

4. KAPITEL

INTERVENTIONEN

a) Begründung

Seit den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden die Auswirkungen des verlorenen Entfernungsschutzes immer stärker bemerkbar. Die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen waren gezwungen, immer dringender zu verlangen, daß auf dem Agrarsektor das Freihandelsprinzip weitgehend aufgegeben werde. Auf dem Gebiete der Viehwirtschaft mußte diese Forderung aus einem doppelten Grunde erhoben werden. Einmal, weil im Laufe des ersten Weltkrieges, zum Teil auch schon früher, sich eine strukturelle Veränderung vollzogen hatte. Während den europäischen Landwirtschaften bis zum Jahre 1914 die Aufgabe zugefallen war, die europäischen Industriereviere und Großstädte mit Fleisch, Milch und Milchprodukten zu versorgen, waren für die Fleischproduktion große überseeische Ausfuhrgebiete entstanden, denen es tendenziell möglich wurde, die europäischen Absatzmärkte zu beliefern.[1] Diese Verschiebung kann im wesentlichen auf fünf Gründe zurückgeführt werden: 1. In Rußland war, im Zusammenhang mit der Umwälzung der Besitzverhältnisse, auf dem Agrarsektor gleichzeitig eine Umstellung auf vermehrte Viehhaltung erfolgt. Damit verbunden mußte der russische Futtermittelexport, der bis anhin eine wichtige Voraussetzung für einen Teil der europäischen Viehproduktion gebildet hatte, eingestellt werden. 2. Der Krieg und vor allem die Kriegslieferungen hatten den überseeischen Produktionsgebieten den Anreiz zu einer Verbesserung der Viehbestände in quantitativer und qualitativer Hinsicht gegeben. 3. Eine ausgedehnte Qualitätsproduktion war am rentabelsten in Form des Weide-Mast-Betriebes, wenn große Flächen zur Verfügung standen und die Viehwartung mit einem relativ kleinen Arbeitsaufwand bewerkstelligt werden konnte. 4. Die Ausdehnung der Viehproduktion in den überseeischen Ländern wurde durch direkte staatliche Einwirkung gefördert. 5. Die eigentliche Grundlage für die Schwergewichtsverschiebung im internationalen Handelsverkehr ist aber letztlich in technischen Veränderungen zu suchen. Selbstverständlich sind hier die Verbesserungen der Transportbedingungen anzuführen. Aber nicht nur diese, sondern auch das Entstehen der fabrikmäßigen Großschlächtereien und die Möglichkeit, konsumreife Fleischkonserven oder Gefrierfleisch herzustellen, haben viel dazu beige-

[1] Vgl. Rudolf Freund «Internationale Tendenzen der Viehwirtschaft», III. Teil, Weltwirtschaftliches Archiv, Band 27, Chronik und Archivalien S. 20 ff.

tragen, daß eine immer stärkere Verschiebung zugunsten der überseeischen Produktion sich durchsetzen konnte. Zum andern aber mußte die Forderung nach dem Schutz der Viehproduktion auch darum erhoben werden, weil die Erzeugnisse der schweizerischen Viehzucht nur mit immer größeren Schwierigkeiten ins Ausland verkauft werden konnten. Züchterische und agrarpolitische Maßnahmen der ehemaligen Absatzgebiete hatten dazu geführt, daß der Inlandabsatz immer stärker ins Gewicht fiel und deshalb geeignete Mittel gesucht werden mußten, die es ermöglichen sollten, den Inlandmarkt für die eigene Produktion offenzuhalten.[1]

Im großen und ganzen handelte es sich um staatliche Maßnahmen, die vorwiegend den Import betrafen. Deshalb ist es nicht zweckmäßig, im einzelnen eine scharfe Trennung in staatliche oder private Interventionen vorzunehmen oder eine andere Typisierung zu versuchen. Hier kommt einzig ein chronologisches Vorgehen in Frage.

b) Von 1920 bis 1935

Da die landwirtschaftlichen Kreise schon früh erkannten, wie eng die Rentabilität der Rindviehmast und die Verwertungsmöglichkeiten für Milch und Milchprodukte zusammenhängen, haben sie bereits in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts auf eine stärkere Belastung der Mastvieh- und Fleischimporte gedrängt.[2] In den späteren Tarifen wurden diese Positionen jeweils erhöht. Gemäß Gebrauchstarif von 1921, beziehungsweise Generaltarifentwurf von 1925 (letzterer steht heute als Gebrauchstarifentwurf 1948 zur Diskussion) waren folgende Zollansätze festgelegt:

	1921	1925
in Franken je Stück		
Stiere		
mit Milchzähnen	80	120
ohne Milchzähne	100	150
Ochsen		
mit Milchzähnen	80	120
ohne Milchzähne	100	150

[1] Oskar Howald «Landwirtschaft und Agrarpolitik in der Schweiz» a. a. O. S. 123.
[2] Julius Landmann «Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates», a. a. O. S. 33 f.

	1921	1925
in Franken je Stück		
Kühe	80	120
Rinder	80	120
Jungtiere des Rindviehgeschlechts		
von 60 kg und darüber	25	40
von weniger als 60 kg	20	30
Schweine		
von 60 kg und darüber	50	60
von weniger als 60 kg	40	50
in Franken je 100 kg		
geschlachtete Tiere, frisches oder gekühltes Fleisch, sowie genießbare Eingeweide		
Stier-, Ochsen-, Kuh- und Rindfleisch	35	48
Kalbfleisch	45	60
Schweinefleisch	70	70
Gefrorenes Fleisch aller Art	40	50
Gesalzenes oder geräuchertes Fleisch sowie Wurstwaren	75	90

Da jedoch kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß durch die zollpolitischen Mittel allein der nötige Schutz für die Inlandproduktion nicht zu schaffen war, mußte der Zollschutz durch weitere Maßnahmen ergänzt werden. Solange man sich nicht zur offiziellen Kontingentierung oder zur Verstaatlichung der Importtätigkeit entschließen wollte, sondern weiterhin an der «Weltwirtschaft des Als-ob» festhielt, bestanden diese Maßnahmen zum Beispiel in der Handhabung der sogenannten seuchenpolizeilichen Vorschriften.[1]

In der Schweiz boten das aus dem Jahre 1917 stammende Tierseuchengesetz und die Vollziehungsverordnung vom Jahre 1920 die Grundlage zum angedeuteten Verwaltungsprotektionismus. Durch den Bundesratsbeschluß betreffend die Einfuhr von Vieh und frischem Fleisch aus dem Auslande vom 6. Juni 1924 kam diese Tendenz noch etwas deutlicher zum Ausdruck.

[1] Vgl. Edgar Salin «Am Wendepunkt der deutschen Wirtschaftspolitik» a. a. O. S. 700, 703.

Wohl sollte dieses Gesetz — der amtlichen Argumentation zufolge[1] — lediglich dazu verwendet werden, um jeweilen Importe aus Ländern untersagen zu können, in denen die Gefahr bestand, daß Seuchen eingeschleppt werden. Das heißt das Gesetz sollte nur den sanitarischen Schutz der Konsumenten und der inländischen Viehproduktion ermöglichen. Wie aber aus den Artikeln 4 und 7 des genannten Beschlusses unverkennbar hervorgeht, lag vor allem auch die Absicht zugrunde, ein agrarpolitisches Instrument zu schaffen. Die in diesem Zusammenhang relevanten Artikel seien hier auszugsweise wiedergegeben:

«Art. 4. Abs.1. Die Einfuhr von Schlachtvieh und Fleisch . . . ist nur in bestimmten, dem Bedürfnisse des Konsums entsprechenden Mengen und auf Grund von Bewilligungen zulässig.

Art. 7. Das Volkswirtschaftsdepartement setzt eine beratende Kommission ein, in der die kantonalen Behörden der Seuchenpolizei, die Produzenten, die Konsumenten, das Metzgergewerbe und der Handel vertreten sind.

Diese Kommission wird durch den Chef des Veterinäramtes geleitet. Sie tritt in der Regel viermal jährlich zusammen und hat sich über grundsätzliche Fragen . . . zu äußern. Die Verteilung der Einfuhrkontingente erfolgt nach Anhörung der Kommission im Benehmen mit den kantonalen Behörden auf die einzelnen Importfirmen . . .»

Die Importe waren also doch irgendwie kontingentiert, und ihr Umfang richtete sich nach «dem Bedürfnisse des Konsums», das heißt nach einem sehr problematischen Begriff. In der Praxis bedeutete dies, daß dem Veterinäramt, beziehungsweise dem Volkswirtschaftsdepartement das Recht zustand, durch die jeweilige Importregelung den schweizerischen Schlachtviehmarkt von der Angebotsseite her zu beeinflussen. Von diesem Recht wurde denn auch ausgiebig Gebrauch gemacht. So wurden die Importe zum Beispiel in den Jahren 1932 bis 1935 nahezu vollständig unterbunden, da der Markt schon von der Inlandsproduktion allein überlastet war. Allerdings ist zu betonen, daß der eingesetzten beratenden Kommission doch eine gewisse Bedeutung zukam. Denn es verhielt sich hier genau gleich wie in anderen Sektoren der schweizerischen Wirtschaft; formell handelte es sich um amtliche Beschlüsse, materiell stellten sie weitgehend einen Kompromiß zwischen den Forderungen der interessierten Gruppen dar. Wie die Funktion des Tierseuchengesetzes von der Landwirtschaft begriffen wurde, läßt sich am besten durch einen Ausspruch des früheren Bauernsekretärs, Ernst Laur, verdeutlichen, der sich im Jahre 1931 wie folgt äußerte: «Wenn einmal die Seuchen in Europa verschwinden würden, dann müßte an Stelle der

[1] Dr. Flückiger, Direktor des Eidgenössischen Veterinäramtes in einem Vortrag über «Die Fleischversorgung der Schweiz», Referat im Jahresbericht 1933 des Verbandes Schweizer Metzgermeister, S. 107 ff.

Seuchenpolizei etwas anderes zum Schutze unserer Viehzucht gefunden werden.»[1] Im Zusammenhang mit dem genannten Gesetz spielten auch die tierärztlichen Grenzgebühren eine Rolle. Diese Gebühren[2] deckten nicht nur die effektiven Kosten der Untersuchungen durch die Grenztierärzte, sondern ließen größere Überschüsse entstehen, die dem Eidgenössischen Tierseuchenfonds zuflossen. Sie waren im Grunde nichts anderes als eine Sondersteuer, die der Verbraucher für die Landwirtschaft bezahlte.[3]

Infolge der beginnenden allgemeinen Agrarkrise gaben sich die landwirtschaftlichen Kreise mit den staatlich gebotenen Interventionsmöglichkeiten nicht zufrieden. Deshalb gründete der Bauernverband im Jahre 1929 eine «Schweizerische Zentralstelle für Schlachtviehverwertung» mit Sitz in Brugg. Der Aufgabenbereich wurde wie folgt umschrieben:[4]

1. Aufstellung eines jährlichen schweizerischen Schlachtviehmarktprogrammes und Mitwirkung bei der Organisation von räumlich und zeitlich gut verteilten Schlachtviehmärkten.[5]
2. Förderung der Viehmast durch Belehrung und Aufklärung der Schlachtviehproduzenten.
3. Förderung des Absatzes durch bessere Organisation des Viehverkaufes.
4. Gründung von Viehverkaufs- und Viehvermittlungsstellen.
5. Vorbereitung der Schaffung von genossenschaftlichen Metzgereien und Organisation des gemeinsamen Fleischverkaufs in den Dörfern.

Von der praktischen Tätigkeit der Zentralstelle verdienen zwei Punkte besonderer Erwähnung: 1. Der Versuch zur Verbesserung der Technik und der Qualität der Schlachtviehproduktion. Zu diesem Zwecke wurde eine «Anleitung zur Rindviehmast» in 20 000 Exemplaren verbreitet, die auf Grund der Resultate einer eigens veranstalteten «Sammlung von praktischen Erfahrungen und von Ergebnissen praktischer Versuche auf dem Gebiete der Viehmast» zusammengestellt worden war. 2. Verschiedene direkte Markteingriffe. So z. B. Preisstützung durch Übernahme von Schlachtvieh. Ein Teil der übernommenen Tiere wurde exportiert oder zuerst zu Konserven

---

[1] Verband Schweizer Metzgermeister «Bericht und Rechnung für das Jahr 1939», Zürich 1940, S. 61.

[2] Die Ansätze waren wie folgt: Rindvieh je Stück Fr. 10.—, Schweine je Stück Fr. 6.—, Fleisch und Fleischwaren je 100 kg Fr. 10.—, Fleischkonserven je 100 kg Fr. 4.—.

[3] Verband Schweizer Metzgermeister «Festschrift 1887 bis 1937», Zürich 1937, Seite 89.

[4] Oskar Howald «Ziele und Erfolge der Schlachtviehverwertung in der Schweiz», a. a. O. S. 458.

[5] Ursprünglich war das Marktwesen ein städtisches Privileg. Aus gewerbepolitischen Gründen bewarben sich immer mehr Ortschaften um die Durchführung von Vieh- und Warenmärkten. Der Akzent lag daher weniger auf der Durchführung der Märkte selbst, als auf der Aufstellung des jährlichen Programms.

oder Fleischextrakt verarbeitet und erst dann exportiert; ein anderer Teil wurde in futtermäßig günstig gelegenen Gebieten in Lohnmast gegeben; wieder ein anderer Teil wurde an die Armee geliefert. Diese Aktionen wurden weitgehend mit Unterstützung der Abteilung für Landwirtschaft im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und des Eidgenössischen Veterinäramtes durchgeführt. Die meisten Kosten dieser Maßnahmen wurden aus dem Ertrage der Futtermittelbelastung durch Zoll- und Preiszuschläge gedeckt.[1] Im Kapitel über Preisbildung muß die Bedeutung dieser Aktionen noch gesondert untersucht werden. Hier sei lediglich vermerkt, daß ihr quantitativer Anteil in den betreffenden Jahren nicht ganz 2 Prozent der gesamten Rindvieh- und nicht ganz ½ Prozent der gesamten Schweineschlachtungen ausmachte.

c) Von 1935 bis 1939

Wie bereits aus dem Kapitel über die Schlachtviehproduktion hervorging, begann sich zu Anfang der 30er Jahre eine deutliche Veränderung auf dem Inlandmarkte abzuzeichnen. Vor allem führte die neu aufgekommene industrielle Schweinehaltung, die vorwiegend auf den billigen ausländischen Futtermitteln beruhte, zu einer übermäßigen Marktproduktion. Da nun aber auch der höchste Zoll nur dann einen Preisschutz zu gewähren vermag, wenn der Bedarf nicht gänzlich durch die Inlandproduktion gedeckt ist[2], war ein völliger Preiszusammenbruch bei den gegebenen Marktverhältnissen die notwendige Folge.

Durch eine Verordnung des Bundesrates vom 6. August 1935 wurde die Viehproduktion eingeschränkt. Grundsätzlich sollte der Umfang der Rindvieh- und Schweineproduktion der landes- bzw. betriebseigenen Futterbasis angepaßt werden. Insbesondere wurde die industrielle Schweinemast, die hauptsächlich mit Hilfe ausländischer Futtermittel betrieben wurde, verboten.

Inwieweit die Verbesserung der Situation dem Bundesratsbeschluß zuzurechnen ist, kann nur schwer beurteilt werden. Sicherlich war der Erfolg auch teilweise in der Reaktion auf den Preiszusammenbruch begründet. Über die Tatsache des Erfolgs geben allenfalls die Veränderungen der Viehbestände[3] am besten Aufschluß.

---

[1] Oskar Howald «Ziele und Erfolge der Schlachtviehverwertung in der Schweiz», a. a. O. S. 453.

[2] Edgar Salin «Am Wendepunkt der deutschen Wirtschaftspolitik», a. a. O. S. 705.

[3] Nach Angaben des Schweizerischen Bauernsekretariates in «Statistische Erhebungen und Schätzungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft», verschiedene Nummern.

	Rindvieh	Schweine
1911:	1 443 000	570 000
1921:	1 425 000	640 000
1926:	1 587 000	637 000
1931:	1 609 000	926 000
1934:	1 660 000	1 003 000
1935:	1 590 000	1 088 000
1936:	1 567 000	875 000

Die im Jahre 1936 in einem beschränkten Umfange wieder aufgenommenen Vieheinfuhren wurden durch einen Bundesratsbeschluß vom 7. April 1936 auf eine neue Grundlage gestellt. Als wichtigste Neuerung gegenüber der früheren Regelung ist die Schweizerische Vieheinfuhrstelle zu nennen. Ihre rechtliche Basis bot Art. 6 des erwähnten Bundesratsbeschlusses. Art. 6 lautet: «Die vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Einfuhrgeschäfte werden unter Mitwirkung der Schweizerischen Zentralstelle für Schlachtviehverwertung, dem Verband schweizerischer Viehimporteure sowie der Viehbörse [1] des Verbandes Schweizer Metzgermeister zur Durchführung übertragen. Die Kontrolle der einzelnen Geschäfte steht dem Veterinäramt zu.» Die Vieheinfuhrstelle war also eine Arbeitsgemeinschaft der Vertreter der Produzenten, der Metzgerschaft und der Importhändler. In der Folgezeit betrieb nur diese Stelle das Einfuhrgeschäft. Technische Einzelheiten sind in diesem Zusammenhang nicht relevant. Einige Merkmale jedoch müssen hervorgehoben werden: 1. Der Entscheid über den jeweiligen Umfang der Importe lag beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement. Die Vieheinfuhrstelle hatte sich nach dessen Weisungen zu richten. 2. Die Vieheinfuhrstelle kaufte nur franko Schweizer Grenze. Die entsprechenden Offerten wurden via Veterinäramt entgegengenommen. 3. Die Verteilung der Importe im Inland wurde einer Arbeitsgemeinschaft der Viehimporteure und der Viehbörse übergeben, die für diese Arbeit eine Entschädigung je Kilo Schlachtgewicht erhielt. 4. Der Abgabepreis für Importvieh war amtlich vorgeschrieben. Normalerweise bewegte er sich nur um ein Geringfügiges unter den jeweiligen Inlandpreisen. 5. Die Gewinne der Einfuhrstelle [2] sollten der Förderung der Zuchtviehausfuhr dienen und waren des-

[1] Vgl. Fußnote S. 26.

[2] Nach Reglement der Schweizerischen Vieheinfuhrstelle vom 25. April 1936 sollte der Vorsitzende aus der Mitte der beteiligten drei Verbände gewählt werden. Da bei den ersten Sitzungen immer und immer wieder Meinungsverschiedenheiten entstanden, sah man sich oft gezwungen, Dr. Flückiger, Direktor des Eidgenössischen Veterinär-

halb dem Konto Viehexport des Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesens zu überweisen. 6. Die Schlachtviehimporte sollten aus Ländern erfolgen, mit denen eine Kompensation mit Zuchtvieh möglich war. Da der inländische Verkaufspreis des eingeführten Schlachtviehs amtlich festgesetzt wurde, konnte ein Teil der preissenkenden Wirkung der Importe neutralisiert werden und damit der Markteinfluß der Einfuhren sowohl von der Menge als auch vom Preis her reduziert werden.

Mit einer Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 5. August 1936 fanden die staatlichen Interventionen der Zwischenkriegszeit im wesentlichen ihren Abschluß. So wurden u. a. für Inlandtransporte — insbesondere aus Berggegenden — verschiedene Frachterleichterungen gewährt. Zur Hauptsache aber bezog sich diese Verfügung auf die Förderung des Nutzviehexportes, weil es sich in der Praxis als unmöglich erwiesen hatte, die Schlachtvieheinfuhren gegen Nutzvieh zu kompensieren. Da aber jegliches Vieh einmal zur Schlachtware wird, bedeuteten auch diese Maßnahmen eine gewisse Entlastung des inländischen Schlachtviehmarktes.

5. KAPITEL

PREISBILDUNG UND ORGANISATIONSFORM

a) Preis-, Angebots- und Nachfragefunktion

Es gab keinen «Rindviehpreis». Selbst wenn die verschiedenen Rindvieharten getrennt betrachtet werden, geht es nicht ohne weiteres an, von einem bestimmten Preis zu sprechen. Bei den Stieren, Ochsen, Kühen, Rindern

---

amtes, zwecks Beseitigung der Differenzen beizuziehen. In der Folge erklärte sich Dr. Flückiger auch bereit, den Vorsitz der Einfuhrstelle fest zu übernehmen. Damit wurde rechtlich und wohl auch praktisch ein etwas bedenklicher Zustand geschaffen: Die Personalunion des Vorsitzenden der Einfuhrstelle und des Direktors des Eidgenössischen Veterinäramtes. Bedenklich deshalb, weil das Veterinäramt die Aufgabe hatte, die einzelnen Geschäfte der Vieheinfuhrstelle zu kontrollieren und nicht angenommen werden kann, daß Dr. Flückiger in der Lage war, die Beschlüsse, bei denen er aktiv sich beteiligt hatte, hinterher noch einmal einer unbefangenen Prüfung zu unterziehen.

Auf Grund dieses Sachverhalts und der umstrittenen Verwendung der im Ausland entstandenen Importeurengewinne wegen, wurde die Tätigkeit der Vieheinfuhrstelle gleich zu Beginn angefochten. Es wurden deshalb zu verschiedenen Malen Untersuchungskommissionen ernannt. Die dritte nationalrätliche Kommission zum Beispiel wurde im Juni 1941 eingesetzt und lieferte auf den 18. Januar 1945 einen ausführlichen, 60 Seiten umfassenden Bericht.

und Kälbern waren die einzelnen Tiere derselben Art voneinander qualitativ so verschieden, daß sich je ein individueller Preis bildete, dessen Grenzen allerdings durch den jeweils üblichen Preis für die betreffende Kategorie festgelegt waren.[1] Etwas einfacher gestalteten sich die Verhältnisse auf dem Schweinemarkt, wo die Ware eher eine Vertretbarkeit aufwies. Um aber wichtige ökonomische Zusammenhänge aufweisen zu können, ist es zweckmäßig, im ganzen weitgehend von den konkreten Preisen zu abstrahieren und in der Regel mit einem durchschnittlichen Artpreis je Gewichtseinheit zu arbeiten.

Dieser so umschriebene Preis wurde durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Nach Amonn [2] sind aber «Angebot» und «Nachfrage» Funktionsbegriffe, da sie nicht als feststehende Größen gefaßt werden dürfen, sondern in ihrer Abhängigkeit von den jeweiligen Preisen gesehen werden müssen.

Allgemein formuliert, haben die Preise «in der Marktwirtschaft die wichtige Funktion, die Güterströme in ihrer Stärke und in ihrer Richtung zu regulieren».[3] Für die Preise landwirtschaftlicher Produkte dagegen müssen zwei einschränkende Feststellungen gemacht werden: 1. Der Produktionsumfang läßt sich nur schwer den jeweiligen Preisveränderungen entsprechend ausdehnen bzw. einschränken. 2. Die Nachfrage ist relativ starr, d. h. sie richtet sich in einem beschränkten Maße nach den Preisen. Die Nachfrage nach Fleisch ist zwar etwas flexibler als es auf anderen Gebieten des landwirtschaftlichen Produktenmarktes der Fall ist, aber teilweise spielt auch hier die allgemeine Regel eine gewisse Rolle. Wenn nun im folgenden die wichtigsten Sonderheiten der Preisbildung auf dem Schlachtviehmarkt untersucht werden, so ist es unumgänglich, zum Teil früher Gesagtes wieder heranzuziehen.

Am deutlichsten zeigte sich die direkte Preisabhängigkeit beim Schweineangebot. Wie Hanau [4] nachweist, waren die Schweinepreise einem regelmäßigen dreijährigen Zyklus unterworfen, der durch folgende Faktoren bestimmt wurde: Die Trächtigkeitsdauer beträgt etwa vier Monate. In der von Hanau untersuchten Periode gelangten die Schweine in einem durchschnittlichen Alter von 10 bis 11 Monaten auf den Markt. Da die Mäster bei ihrer Kalkulation jeweils von den gegenwärtigen Schweinepreisen ausgingen, begannen sie in der Regel kurz nach dem Höchststand der Preise ihre Produktion auszudehnen. Daraus ergab sich nach einer Zeitdifferenz von etwa 18 Monaten ein Überangebot und ein Preistief usf. Im Zusammenhang mit

---

[1] Vgl. hierzu S. 48.

[2] Alfred Amonn «Volkswirtschaftliche Grundbegriffe und Grundprobleme», Bern 1944, S. 126 ff.

[3] Heinrich von Stackelberg «Grundlagen der theoretischen Volkswirtschaftslehre», Bern 1948, S. 20.

[4] Arthur Hanau «Die Prognose der Schweinepreise», a. a. O., insbesondere S. 20, 33.

den effektiven Preisen der Zwischenkriegszeit wird auf diesen Sachverhalt zurückgekommen.

Der Umfang des Schlachtviehangebots war aber nicht nur abhängig vom Schlachtviehpreis, sondern auch von den Relationen zum Milch- und Futtermittelpreis.

Da eine Erfolgsparität zwischen Schlachtvieh- und Milchproduktion nur dann vorliegt, wenn der Rinderpreis je Kilo Lebendgewicht I a Qualität das 7- bis 7½fache des Milchpreises je Kilo beträgt [1], werden bei überhöhtem Milchpreis immer weniger Kälber großgezogen und mehr Milch verkauft; die Schlachtviehproduktion geht zurück und vice versa. Bei einer allzu großen Disparität zwischen Schlachtvieh- und Milchpreisen kann diese bewirken, daß alte Kühe nicht zur Schlachtbank geführt, sondern selbst bei einem geringen Milchertrag noch weiter genutzt werden. Immerhin fällt diese Tatsache in einer längerfristigen Betrachtung wenig ins Gewicht, da die abgehenden Kühe letztlich doch unabhängig von den Preisen auf den Schlachtviehmarkt gelangen müssen.

Ein besonders wichtiges Merkmal war die Futterabhängigkeit. Bei den Tieren der Rindergattung war das Angebot beim Übergang von der Grün- zur Heufütterung am größten, und die damit verbundene Preissenkung vermochte nur eine geringfügige Zurückhaltung der Produzenten zu bewirken. Gerade die kleinen Produzenten, die nur für eine unregelmäßige Marktbelieferung in Betracht kamen, verstärkten in diesem Zeitpunkt das Angebot.[2] Viel größer noch war die Futterabhängigkeit der Schweineproduktion, einmal schon der Tatsache wegen, daß die Schweineproduzenten in weitgehendem Maße über eine natürliche Futtergrundlage verfügten. Die aus dem bäuerlichen Haushalt stammenden Abfälle wurden zu Schweinefutter verarbeitet, weitgehend unbeeinflußt davon, ob die jeweilige Preislage einen Anreiz dazu bot oder nicht. Dasselbe galt auch zum Teil für die Schweineproduktion der Käsereien. Zum zweiten spielten aber auch die Futtermittelpreise eine beachtliche Rolle. So ermöglichten die sinkenden Futtermittelpreise in den Jahren 1930 ff. eine Ausdehnung der Produktion, obwohl gleichzeitig die Schweinepreise immer mehr zurückgingen.[3] Das Resultat davon war, daß infolge des Zusammenhangs der verschiedenen

---

[1] Oskar Howald «Einführung in die Agrarpolitik», Bern 1946, S. 126.
Wie aus dem Preisschema auf der angegebenen Seite hervorgeht, ist das Wort «Schlachtgewicht» im Texte irrtümlich verwendet worden.

[2] Schweizerisches Bauernsekretariat, Mitteilung Nr. 90: «Die Organisation der Schlachtviehverwertung im Auslande und in der Schweiz», Brugg 1928, S. 144.

[3] «Durch diesen vermehrten Anfall von Schweinefleisch sanken die Preise für fette Schweine von Fr. 2.25 je Kilogramm Lebendgewicht im Mittel des Jahres 1930 bis auf Fr. 1.76 im Mai 1931. Dieser scharfe Preissturz hätte bei normalem Verlauf des Konjunkturzyklus auf dem Schweinemarkt sofort zu einer Einschränkung der Produktion Anlaß gegeben. Infolge der Verschärfung der Weltagrarkrise sind jedoch die

Viehpreise untereinander, der Preiszusammenbruch auf dem Schlachtviehmarkt noch verschärft wurde.

Der Nachfragefunktion kam eine etwas kleinere Bedeutung zu, da die Agrarpreise generell im wesentlichen von der Angebotsseite beeinflußt werden.[1] Insbesondere auf dem Schweinemarkt überschritten die Angebotsschwankungen die mit dem Wechsel der allgemeinen Konjunktur wahrscheinlich verbundenen Nachfrageschwankungen.[2] Der oft überschätzte Zusammenhang zwischen der Nachfrage und den Schlachtviehpreisen war realiter aus verschiedenen Gründen nur beschränkt wirksam. Einmal darum, weil verschiedene Unkosten, wie z. B. Frachten, Schlacht- und Fleischschaugebühren, Löhne, Mieten, Energiekosten usw.[3] dazu führen, daß sich Viehpreisveränderungen niemals prozentual voll auf die Fleischpreise auswirken können. Dann aber auch weil der Fleischpreis vom Erlös der Nebenprodukte, wie z. B. Fett und Häute, mitbestimmt wird. Immerhin war eine gewisse Abhängigkeit des Konsums von den jeweiligen Fleischpreisen festzustellen, die deutlicher in Erscheinung tritt, wenn die verschiedenen Sorten gesondert betrachtet werden. Ohne Berücksichtigung von Veränderungen der Ernährungsgewohnheiten und Verschiebungen der Einkommensstrukturen, galten folgende Regeln: 1. Bei sinkenden Kalbfleischpreisen ging der Absatz von I a Rindfleisch zurück. 2. Bei steigenden Schweinefleischpreisen wuchs die Nachfrage nach Kalbfleisch. 3. Bei steigenden Fleischpreisen wurden mehr Wurstwaren gekauft. Dabei blieben die Nachfrageverschiebungen weitgehend im Rahmen vertretbarer Qualitäten. Durch diese Feststellungen kommt zum Ausdruck, daß die verschiedenen Fleischpreise miteinander verbunden waren.[4] Weiter muß noch erwähnt werden, daß bei den unteren Einkommensschichten eine stärkere Reaktion auf Fleischpreisveränderungen angenommen werden darf, da bei diesen Schichten mit einer stärkeren Nachfrage-Elastizität als bei den Bezügern höherer Einkommen gerechnet werden muß.[5]

Futtermittelpreise noch stärker gesunken als die Schlachtschweinepreise, so daß der Schweinemäster auch bei Fr. 1.76 je Kilogramm Lebendgewicht noch seine Rechnung fand und die Produktion nicht einschränkte. Im Gegenteil!» Zitiert aus Oskar Howald «Ziele und Erfolge der Schlachtviehverwertung in der Schweiz», a. a. O. S. 456.
Vgl. hierzu auch S. 16.

[1] Karl Brandt «Strukturwandlungen in der Weltlandwirtschaft seit 1914 und ihr Einfluß auf die Lage der deutschen Landwirtschaft» a. a. O. S. 66.

[2] Arthur Hanau «Die Prognose der Schweinepreise», a. a. O. S. 29.

[3] Diel/Vogel «Preisspannen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen» in «Deutsche Agrarpolitik», Berlin 1932, Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft, Band 5, Seite 720.

[4] Schweizerisches Bauernsekretariat, Mitteilung Nr. 90: «Die Organisation der Schlachtviehverwertung im Auslande und in der Schweiz», Brugg 1928, S. 158 f.

[5] Von diesen Überlegungen ausgehend vertraten der Bauernverband, aber auch der Verband Schweizer Metzgermeister, die Auffassung, daß eine viel stärkere Differen-

b) Preise

Im vorigen Abschnitt gelangten die Preisbestimmungsgründe zur Darstellung, wie sie sich aus den inländischen Produktions- und Absatzverhältnissen ergeben hatten, jedoch ohne Berücksichtigung der Marktinterventionen und der Importe. Nun soll noch die Bedeutung dieser Faktoren einbezogen werden.

Die Interventionen der Schweizerischen Zentralstelle für Schlachtviehverwertung umfaßten zwar nur etwa 2 Prozent der gesamten Rindviehschlachtungen.[1] Da sie sich aber auf die Herbstmonate konzentrierten, boten sie doch die Möglichkeit, einen übertriebenen, saisonbedingten Preissturz aufzufangen. Einen stärkeren Einfluß übten wohl die rein staatlichen Maßnahmen aus. Hier sei lediglich noch einmal auf die Regelung der Fleisch- und Schlachtviehimporte hingewiesen und auf die Tatsache, daß gegen Ende der Zwischenkriegszeit der inländische Abgabepreis des Importviehs behördlich festgelegt wurde. Bei den Fleischeinfuhren handelte es sich vor allem um frisches Ochsen- und Rindfleisch, Konservenfleisch und Salami. Der Jahresdurchschnitt für 1920 bis 1938 betrug etwa 40 000 bis 45 000 q,[2] also rund 3 Prozent des gesamten Rindvieh- und Schweinefleischverbrauchs. Die Schlachtviehimporte bestanden fast ausschließlich aus Ochsen und wurden hauptsächlich in den Monaten des geringen inländischen Angebots getätigt. Diese Importe verhinderten dadurch — auch bei amtlich bestimmten Abgabepreisen — eine allzu starke Preissteigerung während dieser Zeit.

Da der Schlachtviehmarkt unübersichtlich war, sind die Preise schwer zu fassen. Größtenteils wurden sie in den bäuerlichen Ställen gebildet. Aber auch wenn der Handel auf Wochen- oder Monatsmärkten stattfand und die Preise dort summarisch erhoben wurden, so kann auf Grund dieser Zahlen nur wenig ausgesagt werden. Die folgenden Feststellungen, wie auch die Graphiken auf S. 45 f. über die Preisentwicklung für Rinder [3], Kühe, Kälber und Schweine, beruhen auf Angaben in den Jahresberichten des Ver-

---

zierung der Fleischpreise notwendig sei. Die Spezial- und Bratenstücke müßten teurer, geringere Qualitäten und Siedfleisch dagegen niedriger angesetzt werden. Dadurch könnte eine Ausdehnung des Fleischkonsums in den niederen Einkommensschichten erreicht werden, wobei keine wesentliche Veränderung bei den oberen und höchsten Einkommensschichten zu erwarten sei.

[1] Diese Interventionen beschränkten sich auf die dreißiger Jahre. Da das Mißverhältnis auf dem Schweinemarkt zu groß war, konnte durch Stützungsmaßnahmen nur recht wenig erreicht werden. Das Schweizerische Bauernsekretariat sah sich gezwungen, sich im wesentlichen mit Aufrufen zur Produktionsdrosselung zu begnügen.

[2] Auf Grund von Angaben in der Schweizerischen Handelsstatistik errechnet.

[3] Von 1935 an erhob der Verband Schweizer Metzgermeister die Preise für I a Rinder und Ia Ochsen gemeinsam, da es sich gezeigt hatte, daß die Unterschiede minim waren.

bandes Schweizer Metzgermeister. Der Vergleich mit den Preisnotierungen in den verschiedenen Jahrgängen der «Schweizerischen landwirtschaftlichen Marktzeitung» erlaubt dieses Vorgehen, da sich die Resultate weitgehend decken und die bescheidenen Differenzen darauf zurückzuführen sind, daß der Bauernverband die reinen Produzentenpreise verarbeitete, während der Metzgermeisterverband zum Teil vom Händlerpreis ausging. Die veröffentlichten Durchschnittspreise beider Verbände basierten auf Angaben, die sie von bestimmten, zu diesen Mitteilungen verpflichteten Mitgliedern erhalten hatten. Es sei noch erwähnt, daß bei den Preisnotierungen mit einer beschränkten Zahl von Qualitätsklassen gearbeitet wurde, die sich zwar nicht streng abgrenzen ließen, aber aus Vergleichsgründen doch zweckmäßig waren.

Innerhalb der einzelnen Jahre waren die Preise örtlichen und zeitlichen Einflüssen unterworfen. Die örtlichen Preisdifferenzen wurden von verschiedenen Faktoren bestimmt. Zum Teil lagen in Wirklichkeit Qualitätsunterschiede bei der gleichen Kategorie zugrunde. Dann aber spielte es auch eine Rolle — zumal bei den Veröffentlichungen des Metzgermeisterverbandes —, ob billiges Importvieh in die verschiedenen Schlachthäuser gelangte oder nicht.[1] Schließlich fielen noch, und dies nicht unbeträchtlich, die differierenden Transportkosten ins Gewicht.[2] Die saisonbedingten Preisschwankungen waren beträchtlich, aber je nach Art und Qualität von Jahr zu Jahr so verschieden, daß eine detaillierte Untersuchung zu weit führen und sinnlos werden müßte. Die jährlich variierenden Einflüsse waren zu vielgestaltig. So kam es darauf an, ob und in welchem Umfang Importe jeweilen zugelassen waren und zu welchen Preisen sie auf den Markt gelangten. Aber schon allein in der inländischen Produktion waren große, naturgemäße Schwankungsmöglichkeiten enthalten, wie z. B. Viehkrankheiten, Dürreschäden, plötzlicher Übergang vom Herbst zum Winter usw. Im vorliegenden Zusammenhang mag eine generelle Angabe genügen. Für größeres Rindvieh betrug die saisonbedingte Schwankung etwa 5 bis 10 Prozent, bei Kälbern 15 und mehr Prozent und bei Schweinen [3] rund 20 bis 25 Prozent.

[1] Seuchenpolizeilicher Vorschriften wegen konnte nicht überall Importvieh geschlachtet werden.

[2] Gemäß Schweiz. Transporttarif vom 1. September 1929 kostete die Fracht für ein Stück Großvieh bei 100 km Fr. 19.70, bei 200 km Fr. 35.20, bei 300 km Fr. 42.50 usf. Bei den Schweinepreisen unterschied die «Schweiz. landwirtschaftliche Marktzeitung» in Preise franko Station oder franko Schlachthaus für größere Transporte und in Preise für Einzellieferungen an Land- oder Stadtmetzger.

[3] Die Angabe für die Schweine ist etwas problematisch, da sich aus den effektiven monatlichen Preisveränderungen innerhalb der einzelnen Jahre nicht ohne weiteres herauslesen läßt, was auf die saisonbedingten Schwankungen zurückzuführen ist und was im Rahmen des dreijährigen Preiszyklus gesehen werden muß. Die Aussonderung wird vor allem noch dadurch erschwert, daß — wie noch zu zeigen ist — der sogenannte Schweinezyklus seine Regelmäßigkeit weitgehend einbüßte.

Die Graphiken auf S. 45 f. enthalten den Lebend- und Schlachtgewichtspreis sowie — zu Vergleichszwecken — den jährlichen Fleischverbrauch [1] je Kopf der Bevölkerung für die Jahre der Zwischenkriegszeit.

Beim ersten Blick auf die Graphiken tritt vor allem die Gleichartigkeit der Preisbewegungen für die Tiere der Rindergattung und zum Teil auch für die Schweine hervor. Dieser Sachverhalt ist einerseits auf die weitgehend analogen Produktionsbedingungen und anderseits auf die schon erwähnte nachfragebedingte Preisverbundenheit [2] zurückzuführen.

Eine genauere Untersuchung und insbesondere der Vergleich der Preise mit dem Fleischverbrauch ermöglichen weitere Aussagen: Im ganzen gesehen bestand durchaus ein teilweiser Zusammenhang der Fleischnachfrage mit den Schlachtviehpreisen [3], der durch die spiegelbildähnliche Bewegung der entsprechenden Kurven zum Ausdruck kommt. Eine Ausnahme bilden die Jahre 1922 bis 1924, wo der Konsum sich trotz steigender Preise ausdehnte. Dies kann wohl damit erklärt werden, daß die nach Kriegsende eingetretene Wirtschaftskrise abgeflaut war und auf diese Weise die Kaufkraft der Bevölkerung gesteigert wurde. Die Jahre 1930 bis 1936 standen vor allem unter dem Zeichen der übermäßigen Produktionsausdehnung, die bereits eingehend behandelt wurde. Wenn der Fleischverbrauch sich in dieser Periode nicht so stark erhöhte, wie man vielleicht hätte erwarten können, so vor allem deshalb, weil die mengenmäßig stark ins Gewicht fallende Nachfrage der gewerblichen Konsumentenkreise unter der allgemeinen Weltwirtschaftskrise zu leiden hatte. Ein weiterer Sachverhalt, dem in diesen Jahren generelle Geltung zukommt, geht besonders deutlich aus den Verhältnissen auf dem Schweinemarkt hervor. Während in den 20er Jahren die Konjunkturzyklen für die Schweine doch irgendwie eine Selbstregelung des Marktes bedeuteten, war diese von 1931 an kaum mehr wirksam. Einmal der schon erwähnten Senkung der Futterpreise wegen, zum anderen aber, weil die Krise ein Ausmaß angenommen hatte, bei dem den einzelnen Bauern «kein anderer Ausweg mehr blieb, als entweder zu produzieren oder dann unterzugehen.»[4] Der Schlachtviehmarkt erholte sich erst nach immer umfassenderen Interventionen und der allgemeinen Gesundung der Gesamtwirtschaft.

---

[1] Auf Grund der Angaben des Eidg. Veterinäramtes. Die Hausschlachtungen sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

[2] Vgl. hierzu S. 41.

[3] Die notwendige, grundsätzliche Einschränkung hierzu geht aus dem Text auf S. 41 hervor.

[4] Oskar Howald «Ziele und Erfolge der Schlachtviehverwertung in der Schweiz», a. a. O. S. 458.

Rinderpreis Ia

Kuhpreis Ia

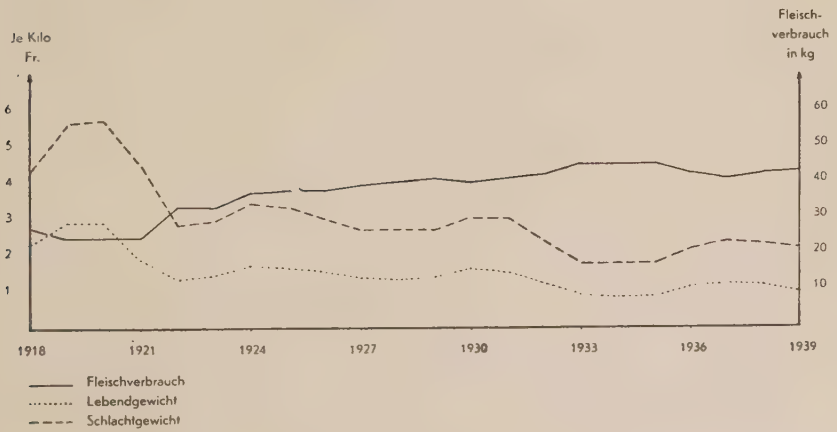

Kälberpreis Ia

Schweinepreis Ia

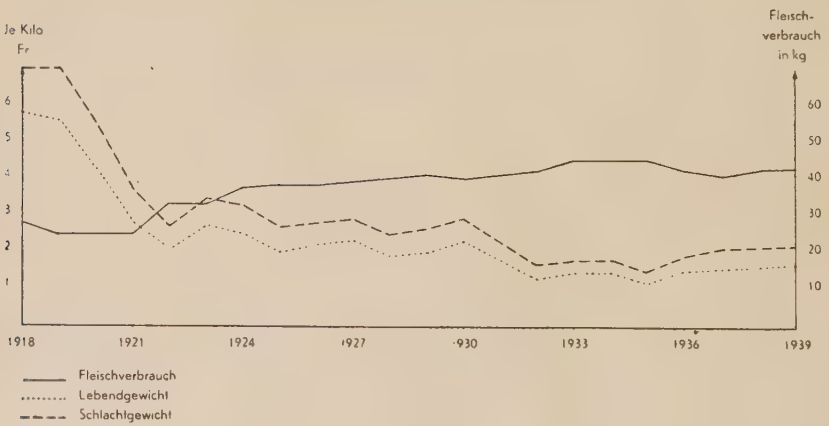

c) Organisationsform

Damit ein Markt als vollkommener Markt bezeichnet werden kann, müssen auf ihm die sachlichen, personellen, räumlichen und zeitlichen Bedingungen des Prinzips der Unterschiedslosigkeit erfüllt sein. Wenn die Unterschiedslosigkeit auch nur in einem der genannten Punkte nicht zutrifft, so handelt es sich nach Stackelberg um einen unvollkommenen Markt.[1]

In diesem Sinne war der schweizerische Schlachtviehmarkt der Zwischenkriegszeit ein unvollkommener Markt, und zwar in jeglicher Hinsicht. Denn: 1. Das Schlachtvieh war weitgehend durch seinen Individualcharakter ausgezeichnet und hatte nur eine geringe Standardisierung aufzuweisen. 2. Bei vielen Marktbeteiligten waren persönliche Bindungen wirksam. So ist die starke Position des Händlers zum Teil auf seine doppelseitige Gläubigerstellung zurückzuführen. Aber auch im Direktverkehr zwischen Produzenten und Metzgern spielten wohl personelle Präferenzen eine beachtliche Rolle, insbesondere bei Lieferungen der Bauern an den nahen Landmetzger. 3. Die inländische Schlachtviehproduktion war auf zirka 190 000 Betriebe verteilt. Die unterschiedlichen Transportkosten bewirkten eine örtlich verschiedene Preisbildung.[2] 4. Dem Lieferungstermin kommt der Saisonschwankungen wegen eine große Bedeutung zu.

Wenn man nun — wieder nach Stackelberg — den gesamten Schlachtviehmarkt gedanklich gerade soweit zerlegen wollte, bis sich vollkommene Teilmärkte oder Elementarmärkte ergäben, dann wäre das Resultat eine Zahl von einigen Millionen von Märkten, die je ein Monopol darstellten. Auf dieser Basis ist für die Marktform am ehesten die Bezeichnung «polypolistische Konkurrenz»[3] zu verwenden, weil jeder Anbieter auf dem unvollkommenen Gesamtmarkt mit vielen anderen Anbietern gleichmäßig um die Absatzmöglichkeiten warb. Da der Begriff «polypolistische Konkurrenz» jedoch einen starken monopolistischen Einschlag[4] aufweist, der für das Verständnis der wirklichen Marktsituation störend sein könnte, soll hier folgendes unterstrichen werden: Wohl trifft es zu, daß räumliche und personelle Präferenzen zuweilen eine zum Teil sogar bewußte Monopolpreisbildung ermöglichten, und im gleichen Sinne waren auch die importberech-

---

[1] Heinrich von Stackelberg «Grundlagen der theoretischen Volkswirtschaftslehre», Bern 1948, S. 221 ff.

Vgl. auch Edward H. Chamberlin «The theory of monopolistic competition», Cambridge 1946, S. 56 ff.

[2] Vgl. hierzu S. 43, insbesondere Fußnote [2].

[3] Heinrich von Stackelberg «Grundlagen der theoretischen Volkswirtschaftslehre», Bern 1948, S. 223.

[4] Vgl. ebenda S. 329.

tigten Firmen [1], vor allem in zeitlicher Hinsicht, im Vorteil. Anderseits aber darf nicht übersehen werden, daß der weitaus überwiegende Teil des Gesamtumsatzes aller Marktbeteiligten nicht zu Monopolpreisen, sondern im Rahmen der jeweils «üblichen Marktpreise» erfolgte. Das heißt, die regelmäßigen Preisberichte in der «Schweizerischen Landwirtschaftlichen Marktzeitung» und in der «Schweizerischen Metzger-Zeitung» ließen die Vorstellung einer beschränkten Zahl von anonymen Märkten entstehen, nach deren Preise sich jedermann zu richten hatte. Das, was hier besonders unterstrichen wurde, ändert nichts an der Richtigkeit des verwendeten Marktformbegriffes.

Zur Verdeutlichung des zugrunde liegenden konkreten Sachverhalts dürfte es jedoch zweckmäßiger sein, mit den Euckenschen [2] Begriffen zu arbeiten. Diese sind hier besonders geeignet, eine theoretische Analyse durchzuführen, der gleichzeitig ein stärkerer praktischer Aussagewert zukommt. Davon ausgehend, daß Monopol und Konkurrenz in der wirtschaftlichen Wirklichkeit etwas durchaus Verschiedenes sind, verlangt Eucken die Wahl eines Kriteriums, das eine saubere Scheidung der beiden Begriffe erlaubt, und empfiehlt, von dem Verhalten der Marktbeteiligten bzw. den Wirtschaftsplänen und ihren Daten auszugehen.[3] Bei der Anwendung dieser theoretischen Werkzeuge kann allerdings der schweizerische Schlachtviehmarkt nicht als Einheit betrachtet werden, sondern als zu beurteilende Objekte dienen die von den beteiligten Wirtschaftsverbänden durch die Preisnotierung geschaffenen Märkte. Auf jedem dieser Märkte standen auf beiden Seiten eine große Zahl von Anbietern bzw. Nachfragern, die einzeln nur über ein relativ geringes Angebot (bzw. geringe Nachfrage) verfügten und dementsprechend den Preis aus dem anonymen Markt nahmen und ihn als Plandatum verwendeten. In diesem etwas weit gefaßten Sinne ist es dann am Platze, die Form der genannten Märkte als beidseitige Konkurrenz zu bezeichnen,[4] wobei noch hinzuzufügen ist, daß die verschiedenen Märkte eng miteinander verbunden waren. Das gewonnene Resultat könnte insofern angefochten werden, als gegen die getroffene Objektwahl dreierlei Einwände möglich sind: 1. Da

---

[1] Auf eine Untersuchung des Auslandmarktes, das heißt des schweizerischen Marktes für ausländisches Schlachtvieh, wird hier aus zwei Gründen verzichtet. Einmal darum, weil für die Zwischenkriegszeit der wechselnden staatlichen Regelung wegen kein einheitlicher Marktformbegriff verwendet werden könnte. Zweitens aber auch, weil dieser Auslandmarkt mengenmäßig doch relativ unbedeutend war.

[2] Walter Eucken «Die Grundlagen der Nationalökonomie», Godesberg 1947, Seite 146 ff.

[3] ebenda S. 161 f.

[4] Vgl. ebenda S. 143 f.
Das Monopol wäre dadurch gekennzeichnet, daß nicht der Preis, sondern die zu erwartenden Reaktionen der Nachfrager, bzw. Anbieter als Datum in die Wirtschaftspläne eingesetzt werden. (Walter Eucken a. a. O. S. 150 f.)

sich ein Teil des Schlachtviehhandels «über Haupt» vollzog, läßt sich diese beschränkte Zahl von Märkten gar nicht verwenden. 2. Den veröffentlichten Preisen lagen zwar Qualitätseinteilungen zugrunde; damit war aber noch nicht gesagt, in welche Kategorie jeweilen ein bestimmtes Tier eingereiht werden mußte. 3. Da es sich bei den Preisveröffentlichungen um errechnete Durchschnittspreise handelte, konnten sie in keinem Fall direkt auf die einzelnen Tiere übertragen werden. Sicherlich sind diese Einwände zum Teil berechtigt, aber doch nicht zwingend. Wenn berücksichtigt wird, daß der Bauer in der Regel sein Stück Vieh einige Tage vor dem «Über-Haupt-Handel» wog [1], um sich über seine Erlösaussichten zu vergewissern, so muß auch nicht angenommen werden, daß sich diese Form des Handels der bei den anderen Usanzen üblichen Preisbildung entzog. Schwerwiegender ist der zweite Einwand. Immerhin ist zu beachten, daß die These, der schweizerische Bauer habe sein Vieh nicht selbst auf seine Qualität hin beurteilen können, und er sei deshalb insbesondere dem routinierten Händler ausgeliefert gewesen, recht fragwürdig ist. Der dritte Einwand ist grundsätzlich richtig. Doch die Tatsache, daß den veröffentlichten Preisen die Bedeutung einer verbindlichen Richtschnur zukam, erlaubt es durchaus, von einer beschränkten Zahl von Märkten zu sprechen.

Zusammenfassend läßt sich folgendes aussagen: Nach dem strengen, theoretischen Maßstab Stackelbergs ist die Marktform als polypolistische Konkurrenz zu bezeichnen, was einerseits die vorhandene Unvollkommenheit des Gesamtmarktes verdeutlicht und anderseits das wesentliche Merkmal der Konkurrenz berücksichtigt. Wenn man dagegen besonderen Wert darauf legt, daß die Grenze zwischen Monopol und Konkurrenz nicht verwischt wird und demzufolge die mangelnde Homogenität der Ware nicht so wichtig nimmt [2], sondern den Hauptakzent auf das Marktverhalten der beteiligten Wirtschaftssubjekte legt, so ist für die durch die Preisveröffentlichungen der Verbände geschaffenen Märkte — wenn auch etwas vereinfachend — der Begriff der beidseitigen Konkurrenz zutreffend.

Da sich die hier verwendeten Marktformbegriffe nur sehr bedingt mit den Organisationsformen des Schlachtviehmarktes während des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegszeit vergleichen lassen, soll nun eine schema-

---

[1] Robert Stübi «Das schweizerische Metzgereigewerbe und die Rückwirkungen der Kriegswirtschaft von 1939 bis zum Ende des europäischen Krieges», Diss. Genf 1946, Seite 22.

[2] Walter Eucken «Die Grundlagen der Nationalökonomie», Godesberg 1947, Seite 161 f.

Andererseits vgl. in diesem Zusammenhang die Auseinandersetzung über die Begriffe «imperfect competition» und «monopolistic competition» bei Joan Robinson «The economics of imperfect competition», London 1945, und Edward H. Chamberlin «The theorie of monopostic competition», Cambridge 1946, insbesondere Seite 191 ff.

tische Übersicht [1] über den Ablauf des schweizerischen Schlachtviehverkehrs der Zwischenkriegszeit folgen, die vielleicht eher einen Vergleich ermöglicht.

---

[1] Ergänzend sei noch vermerkt, daß die Wege des Fleischverkehrs zwischen den beteiligten Stellen nicht angegeben sind. Deshalb wird auch die Verbindung zwischen den Metzgern und dem Militär, sowie zwischen Land- und Stadtmetzgern nicht sichtbar.

Schema zum Schlachtviehverkehr

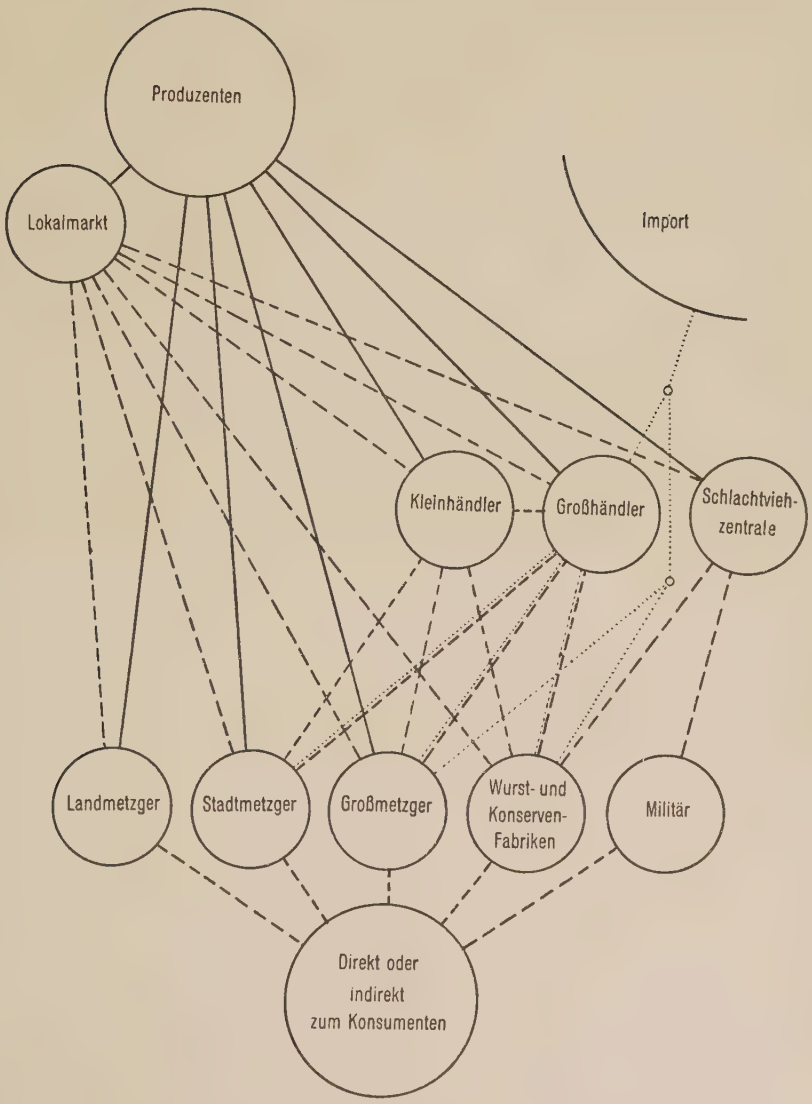

II. TEIL

Kriegs- und Nachkriegsregelung des schweizerischen Schlachtviehmarktes

I. KAPITEL

SCHLACHTVIEHVERKEHR IN DEN JAHREN 1939 BIS 1948

a) Allgemeines

Kriegszeiten bedeuten immer eine vorübergehende oder dauernde Umgestaltung des politischen und wirtschaftlichen Lebens der beteiligten Völker. In unserem Jahrhundert, wo die Welt in technischer Hinsicht zur Einheit und die Kriegführung «total» geworden ist, werden auch neutrale Staaten mitbetroffen. Mindestens soweit es sich um die Wirtschaft handelt, gilt dies in einem besonders starken Maß für die Schweiz. Als hochindustrialisiertes Land ohne nennenswerte Rohstoffe und ohne ausreichende landeseigene Ernährungsbasis, ist sie auf einen möglichst ungehinderten Güter- und Leistungsaustausch angewiesen. Während des ersten Weltkrieges hat man diese Tatsache in der Schweiz in mancherlei Hinsicht nicht realisieren wollen. Doch die gemachten Erfahrungen haben sich, wenn auch nur in bescheidenem Ausmaß, ausgewirkt, und bereits vor 1939 sind einige Vorbereitungen für eine kriegsbedingte Umstellung erfolgt.

Aus diesem Grund konnten die verschiedenen Kriegswirtschaftsämter [1] schon kurz nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges errichtet werden. Ihre Hauptaufgaben bestanden darin, eine umfangreiche Produktion und eine gerechte Verteilung der Güter zu ermöglichen, damit für alle Bevölkerungsschichten die Existenzgrundlage weitgehend gesichert blieb.

Im allgemeinen hielten sich dabei die Behörden anfänglich — zum Teil auch zu lange — an den Grundsatz, daß die Einschränkung der sogenannten

---

[1] Diese sind bereits in einer Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. Dezember 1938 vorgesehen. Dort heißt es: «Die kriegswirtschaftliche Organisation des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, die im Falle einer allgemeinen Mobilmachung der Armee in Kraft tritt, sieht die Errichtung von drei besonderen Kriegswirtschaftsämtern vor, die dem Departementschef direkt unterstehen. Es sind dies: Ein Kriegs-Ernährungs-Amt, ein Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amt und ein Kriegs-Transport-Amt. Außerdem werden das Sekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes, das im gegebenen Fall zu einem Generalsekretariat ausgebaut wird, und die Handelsabteilung bestimmte kriegswirtschaftliche Aufgaben übernehmen, während sich das Bundesamt für Sozialversicherung als Kriegs-Fürsorge-Amt mit der Durchführung der Fürsorgemaßnahmen befassen wird.»

freien Wirtschaft minim bleiben soll, damit ein späterer Übergang zur Friedenswirtschaft möglichst reibungslos erfolgen könne. Aus derselben Überlegung heraus wurden nicht nur Amtspersonen, sondern auch maßgebliche Vertreter der Wirtschaft selbst an die Spitzen der kriegswirtschaftlichen Ämter gestellt. Auf diese Weise war ein natürlicher Kontakt zwischen den meisten Amtsstellen und den großen Wirtschaftsverbänden gegeben. Letztere wurden auch zu den wichtigsten Besprechungen beigezogen, damit auf ihre tatkräftige Unterstützung bei der Durchführung der verschiedenen Vorschriften eher gerechnet werden konnte.

Im vorliegenden Zusammenhang sind vor allem diejenigen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen von Interesse, die die Sektion Fleisch und Schlachtvieh des Kriegs-Ernährungsamtes [1] betreffen. In den ersten Kriegsjahren wurde nur in einem relativ bescheidenen Umfang regelnd eingegriffen. Und dies aus verschiedenen Gründen. Im Zusammenhang mit dem Mehranbauplan und dem Rückgang der Futtermittelimporte sahen sich die Bauern gezwungen, ihre Viehbestände zu reduzieren und verstärkten dadurch das Schlachtviehangebot, so daß anfänglich keineswegs ein Fleischmangel festzustellen war. Aber auch bei der eingetretenen Schrumpfung des Angebots zögerte die Sektion, da die Behörden wohl der Auffassung waren, daß eine weitere Viehpreiserhöhung zwecks Begünstigung der Landwirtschaft durchaus zu verantworten sei. Hier dürften vor allem zwei Beweggründe zu nennen sein. Einmal der Umstand, daß die Landwirtschaft im ganzen noch von der Krise der Zwischenkriegszeit her erholungsbedürftig war. Dann aber auch die starke Abhängigkeit der Ernährungsgrundlage von dem guten Willen der Bauersame.

In der ersten Zeit begnügte sich die Sektion mit geringfügigen Maßnahmen. Einige davon seien in chronologischer Reihenfolge aufgeführt: Im November 1940 wurden die Schweineschlachtungen kontingentiert. Im April 1941 schrieb die Eidgenössische Preiskontrollstelle Richtpreise für das Groß-Schlachtvieh vor. Im Mai 1941 wurden erstmals zwei fleischlose Tage eingeführt. Im Juli 1941 verfügte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die generelle Bewilligungspflicht des Viehhandels [2], da sich der «Schmuserhandel» immer unliebsamer bemerkbar gemacht hatte.

Doch alle diese Maßnahmen hatten nur eine beschränkte Wirkung. Die Viehpreise stiegen dauernd weiter. Halbe Maßnahmen, wie Richtpreise und fleischlose Tage, reichten nicht aus.[3] Es war unumgänglich, daß das zurück-

---

[1] In den weitern Ausführungen wird der Einfachheit halber nur noch das Wort «Sektion» verwendet.

[2] Bei Kriegsausbruch gehörten erst 16 Kantone dem interkantonalen Viehhandelskonkordat an.

[3] Über das Versagen der staatlichen Maßnahmen in den Jahren 1939 bis 1942, vgl. auch Jean Jacques Senglet «Die Preispolitik der Schweiz während des ersten Welt-

gehende Angebot mit der im wesentlichen gleich gebliebenen Nachfrage in Einklang gebracht wurde. Die einzige Möglichkeit bestand in einer direkten Beschränkung der Nachfrage. Aus diesem Grund wurde auf den 1. März 1942 die Rationierung von Fleisch und Fleischwaren von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung verfügt und auf den 1. Juni in eine geschlossene Rationierung umgewandelt, die den gesamten Fleischverkehr vom Produzenten bis zum letzten Verbraucher umschloß. Damit aber der Staat die Produktion und den Verbrauch völlig erfassen konnte, genügte die bloße Rationierung nicht. Es ergab sich die Notwendigkeit, den gesamten Handel mit Schlachtvieh einer staatlichen Regelung zu unterstellen. Die Verfügung Nr. 5 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 22. Juli 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten und tierischen Fetten schuf diese Möglichkeit und beauftragte das Eidgenössische Kriegs-Ernährungsamt bzw. die Sektion mit dem Vollzug. Mit der Verfügung Nr. 5 und den darauf aufbauenden Weisungen der Sektion wurde der Handel mit Schlachtvieh ab 14. September 1942 grundsätzlich verboten und durch eine staatliche Schlachtviehvermittlung ersetzt. Allerdings waren mit dieser Regelung nur die über drei Monate alten Tiere des Rindviehgeschlechts erfaßt.[1] Der Handel mit Schlachtkälbern und übrigen Schlachttieren blieb — abgesehen von den Rationierungsvorschriften usw. — frei.

Immerhin hatte der Aufgabenbereich der Sektion bedeutend zugenommen, so daß ihre interne Organisation einen differenzierteren Aufbau erhielt. Sie gliederte sich in eine Abteilung für Fleischverkehr und eine Abteilung für Viehverkehr, welche sich auch mit dem gesamten Rechnungswesen zu befassen hatte.[2] Die Hauptaufgabe der Sektion bestand in der Kontrolle und der Koordination der weitgehend den Kantonen zugewiesenen Tätigkeit.

Eine große Bedeutung kam den sogenannten kantonalen Beauftragten für Schlachtviehbeschaffung zu. Im wesentlichen gehörten folgende Punkte zu ihrem Aufgabenbereich:

1. Bestimmung von Zeit und Ort der Viehannahmen nach Rücksprache mit den interessierten Fachverbänden.
2. Sammlung der Angebots- und Bedarfsmeldungen für Schlachtvieh, even-

---

krieges. Historisch-systematische Untersuchung unter Heranziehung von Vergleichsmaterial des zweiten Weltkrieges», Diss. Basel (Maschinenschrift). S. 125 ff.

[1] Die weitere Untersuchung über die Kriegsregelung befaßt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen nur mit dem Schlachtvieh, soweit es der Verfügung Nr. 5 unterstellt war.

[2] Vgl. Herbert Vogt «Die Fleischversorgung in der Schweiz im zweiten Weltkrieg 1939/45 mit besonderer Berücksichtigung der Rationierungstechnik und der Statistik», Diss. Bern 1947, S. 18 ff.

tuell verbunden mit der Durchführung des Ausgleichs zwischen den einzelnen Bezirken und Kreisen.
3. Weiterleitung der zusammengestellten Meldungen an die Sektion.
4. Aufbieten der Annahmekommissionen und Zuweisung der Annahmeplätze.
5. Organisation der Schlachtviehverteilung.
6. Organisation und Überwachung der kantonalen Rechnungsstellen.
7. Vollzug fachtechnischer Weisungen der Sektion.

Je nach Größe der einzelnen Kantone waren den kantonalen Beauftragten noch eine Reihe von Bezirks- oder Kreis- und Gemeindebeauftragten untergeordnet.

Im folgenden wird auf Einzelheiten und Fragen der Rationierungstechnik in der Regel verzichtet. Dafür sei auf eine neuere Berner Dissertation von Herbert Vogt verwiesen, in der «die Fleischversorgung in der Schweiz im zweiten Weltkrieg 1939 bis 1945, mit besonderer Berücksichtigung der Rationierungstechnik und der Statistik» behandelt wird. Dem Rahmen der vorliegenden Arbeit dürfte eine Beschränkung auf eine Untersuchung der Organisationsform in ihren Hauptzügen völlig entsprechen.

b) Schlachtviehangebot und -nachfrage

Jeder Tierhalter war verpflichtet, sein schlachtreifes Rindvieh den staatlichen Annahmekommissionen anzubieten. Zu diesem Zwecke bezog er vom zuständigen Viehinspektor oder vom Gemeindebeauftragten eine Meldekarte. Dort mußte er folgendes eintragen: die Zahl der Tiere, geordnet nach Kategorie und mutmaßlicher Qualitätsklasse, sowie Ort und Datum der Annahme, an der er sein Schlachtvieh aufzuführen wünschte. Diese Anmeldungen wurden auf Sammelbogen übertragen und gelangten vom Gemeindebeauftragten via Bezirks- oder Kreisbeauftragten und den kantonalen Beauftragten an die Sektion.

Als Tierhalter im Sinne der Verfügung Nr. 5 galten folgende Personen:
1. Produzenten,
2. Metzger mit Landwirtschaftsbetrieben oder Viehmästereien,
3. Metzger mit Eigentumsrecht an sogenanntem Verstellvieh,
4. Metzger mit Viehhandelspatent, und
5. Viehhändler.

Demzufolge war die Handelstätigkeit nicht vollständig verboten. Lediglich Viehverkehr zwischen Produzenten und reinen Metzgern, Händlern und Metzgern sowie Händlern unter sich war untersagt, damit ein Teil der Zwischengewinne ausgeschaltet werden konnte. Das Hauptanliegen aber war, daß alles produzierte Schlachtvieh über die staatlichen Annahmestellen

zum Verbrauch gelangte, damit eine Kontrolle des gesamten Verkehrs möglich war.

Abgelegene und unwegsame Gemeinden mit relativ geringer Schlachtviehproduktion waren diesen Vorschriften nicht unterstellt. Auf Vorschlag der kantonalen Beauftragten erteilte die Sektion den betreffenden Gemeinden das Recht, Direktlieferungen vorzunehmen, d. h. die Produzenten durften die Metzger ihrer Gegend direkt beliefern.

Für den Fall, daß die Fleischversorgung des Landes durch das normale Angebot nicht gedeckt werden konnte, war das Eidgenössische Kriegs-Ernährungsamt ermächtigt, den Kantonen Pflichtkontingente aufzuerlegen.

Der Schlachtviehbedarf wurde nach dem gleichen Verfahren ermittelt wie das Angebot. Jeder Metzgereibetrieb war verpflichtet, seinen Bedarf im Rahmen seiner Schlachtgewichtzuteilung anzumelden. Außer den bereits genannten Punkten mußte noch das gewünschte Schlachtgewicht je Tier angegeben werden.

c) Schlachtviehannahmen und -verteilung

Die Tierhalter mußten das angemeldete Schlachtvieh vorführen. Die Annahmekommission [1] schätzte die Tiere einzeln ein. Dabei galten folgende Usanzen: Die Tiere waren normal gefüttert aufzuführen und wurden nach Lebendgewicht gekauft. Je nach Fütterungszustand wurden Gewichtsabzüge vorgenommen.[2] Bei Trächtigkeit wurde ebenfalls ein entsprechender Prozentabzug gemacht, der sich nach der Dauer der Trächtigkeit richtete. Auch eventuelle Dassel-Schäden [3] mußten berücksichtigt werden. Sofern die Annahmekommission ein Tier vorbehaltlos akzeptierte, mußte der Verkäufer keine Währschaft für Bankwürdigkeit übernehmen. Dagegen wurde vom Kaufpreis ein Ausgleichs- und Versicherungsbetrag von Fr. 10.— in Abzug gebracht.[4]

Die wichtigste Aufgabe der Annahmekommission bestand darin, die einzelnen Tiere in die entsprechende Kategorie und Qualitätsklasse einzureihen.

---

[1] Sie bestand jeweilen aus drei Mitgliedern, je einem Vertreter der Produzenten, der Metzger und der Händlerschaft.

[2] Bei Stieren, Ochsen, Rindern bis zu 5 Prozent, bei Kühen bis zu 8 Prozent.

[3] Da das Viehverwertungsergebnis zum Teil auch von den Erlösen aus dem Häuteverkauf abhängt, mußte die Annahmekommission bei Dasselschäden noch einen entsprechenden Abzug vom Produzentenpreis von 2 bis 3 Rp. je Kilogramm Lebendgewicht vornehmen.

[4] Wenn nicht nur ein Teil, sondern die ganzen vier Viertel als ungenießbar erklärt wurden, so hatte der Verkäufer die Hälfte des Schadens zu tragen. Es sei denn, daß er sein Vieh noch anderweitig versichert hatte.

In einer späteren Weisung der Sektion wurde die Schlachtviehversicherung neu geregelt.

Dabei hatte sie sich an die geltenden Preisvorschriften zu halten, die von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Kriegs-Ernährungsamt erlassen wurden. Aus guten Gründen wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Annahmekommissionen die Einschätzung sorgfältig durchführten und bei ihrem einmal abgegebenen Urteil blieben. Ein Feilschen um die Preise zwischen Verkäufer und Annahmekommission war also nicht zulässig. Anderseits mußte die Annahmekommission doch die Einschätzungsgründe bekanntgeben, sofern der Verkäufer es wünschte. Diese Bestimmung ist wohl darauf zurückzuführen, daß in ihr eine Möglichkeit lag, die Qualitätskenntnisse der Produzenten nicht verflachen zu lassen. Darüber hinaus mußte die Annahmekommission die mutmaßliche Schlachtausbeute in Prozenten des Lebendgewichtes bestimmen und darauf beruhend den Schlachtgewichtspreis errechnen und diesen ebenfalls ins Annahmeprotokoll eintragen.

Händler mit Viehhandelspatent erhielten zum Produzentenpreis hinzu eine Händlermarge je Kilo Lebendgewicht. Ihre Höhe wurde von der Sektion festgelegt. Dieser Zuschlag wurde auf dem Annahmeprotokoll vermerkt, ging aber zu Lasten der Sektion.

Die Auszahlung des Kaufpreises erfolgte am Annahmetag gegen Vorweisung eines Doppels des Annahmeprotokolls. Als Zahlstellen kamen Landbanken oder landwirtschaftliche Genossenschaftsbanken in Frage. Wo diese nicht vorhanden waren, wurde die Auszahlung durch die Annahmekommission selbst vorgenommen.[1] Bei offensichtlich kranken Tieren mußte der Verkäufer bzw. dessen Versicherung die Haftung für den vollen Schaden, der sich bei der Schlachtung zeigte, übernehmen. In diesem Falle erfolgte die Bezahlung erst nach Eingang des Fleischschaubefundes bei der Rechnungsstelle.

Ein Teil des angenommenen Schlachtviehs wurde am Platze selbst an die Metzger abgegeben, vor allem in ländlichen Verhältnissen. Die Wünsche der Besteller wurden nach Möglichkeit berücksichtigt. Allerdings waren die Experten der Sektion besonders mit der Aufgabe betraut, darauf zu achten, daß die Schlachtviehverteilung gerecht erfolgte, d. h. daß die verschiedenen Landesgegenden gleichmäßig und ihren Bedürfnissen entsprechend versorgt wurden. Aus diesem Grunde war ein mengenmäßiger und qualitativer Ausgleich zwischen den einzelnen Bezirken und Kantonen notwendig. Der Bezirks- oder Kreisbeauftragte, der sowieso die Annahme organisierte und an ihr teilnahm, besorgte in diesem Falle das Einladen und Versenden des Schlachtviehs nach den Weisungen der Annahmekommission und des kantonalen Beauftragten.

---

[1] Beträge, die weder am Annahmetag selbst, noch an den fünf folgenden Tagen verlangt wurden, konnten nur bei der kantonalen Rechnungsstelle bezogen werden.

Der Preis, zu dem das Schlachtvieh abgegeben wurde, entsprach dem festgesetzten Produzentenpreis zuzüglich 10 Rappen je Kilo Netto-Lebendgewicht.[1] An kleineren Orten erfolgte die Abgabe nach Lebendgewicht. Auf größeren Konsumplätzen, wo eine Ausschlachtung nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 26. August 1938 gewährleistet war, wurde in der Regel auf Schlachtgewicht abgegeben.

Bei der eigentlichen Schlachtviehverteilung wurden drei verschiedene Wege begangen:

1. In ländlichen Verhältnissen erschienen an einigen Orten die Metzger selbst am Annahmeplatz und übernahmen dort einzeln das ihnen zugeteilte Schlachtvieh, nachdem sie den entsprechenden Betrag auf das Postcheckkonto der kantonalen Rechnungsstelle überwiesen hatten. Die Tiere wurden nur gegen Vorweisung der Postquittung abgegeben.
2. An anderen Orten übernahmen die Zweigverbände der Metzgerschaft das bestellte Schlachtvieh gesamthaft, verteilten es auf die Mitglieder und besorgten das Inkasso für die kantonale Rechnungsstelle.
3. In den größeren Konsumzentren bestanden besondere Vermittlungsorganisationen der ansässigen Händler und Metzger. Die Vertrauensleute dieser Organisation übernahmen und verteilten die gelieferten Schlachttiere. Weiter nahm diese Organisation die Zahlungen entgegen und rechnete mit der kantonalen Rechnungsstelle gesamthaft ab.[2]

d) Kritische Beurteilung

Das eigentliche Ziel der Verfügung Nr. 5 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wurde erreicht. Produktion und Verbrauch von Schlachtvieh konnten so geregelt werden, daß allen Beteiligten eine Existenzgrundlage erhalten blieb. Die Produzenten hatten die ganze Zeit hindurch einen sichern Absatz und konnten mit guten und im großen und ganzen stabilen Preisen rechnen.[3] Der Metzgerschaft war eine regelmäßige Belieferung mit Schlachtvieh garantiert. Da die Eidgenössische Preiskontrollstelle nicht nur die Schlachtvieh-, sondern auch die Fleischpreise vorgeschrieben

---

[1] Mit diesem Zuschlag sollten die gesamten Spesen der Sektion gedeckt werden. Die Metzger hatten kein Risiko betr. Bankwürdigkeit des Fleisches zu tragen. Beanstandete Innereien wurden nicht vergütet.

[2] Das Schema zur Kriegsregelung auf S. 62 ermöglicht den bildhaften Vergleich mit der Organisationsform der Zwischenkriegszeit (S. 51).

[3] Im Gegensatz zur Zwischenkriegszeit waren hier die Preise keinen Saisonschwankungen unterworfen. Die eingetretenen Veränderungen waren lediglich auf bewilligte Preiserhöhungen zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß für Tiere im Hochgebirge ein besonderer Gebirgszuschlag geschaffen wurde.

Schema zur Kriegsregelung

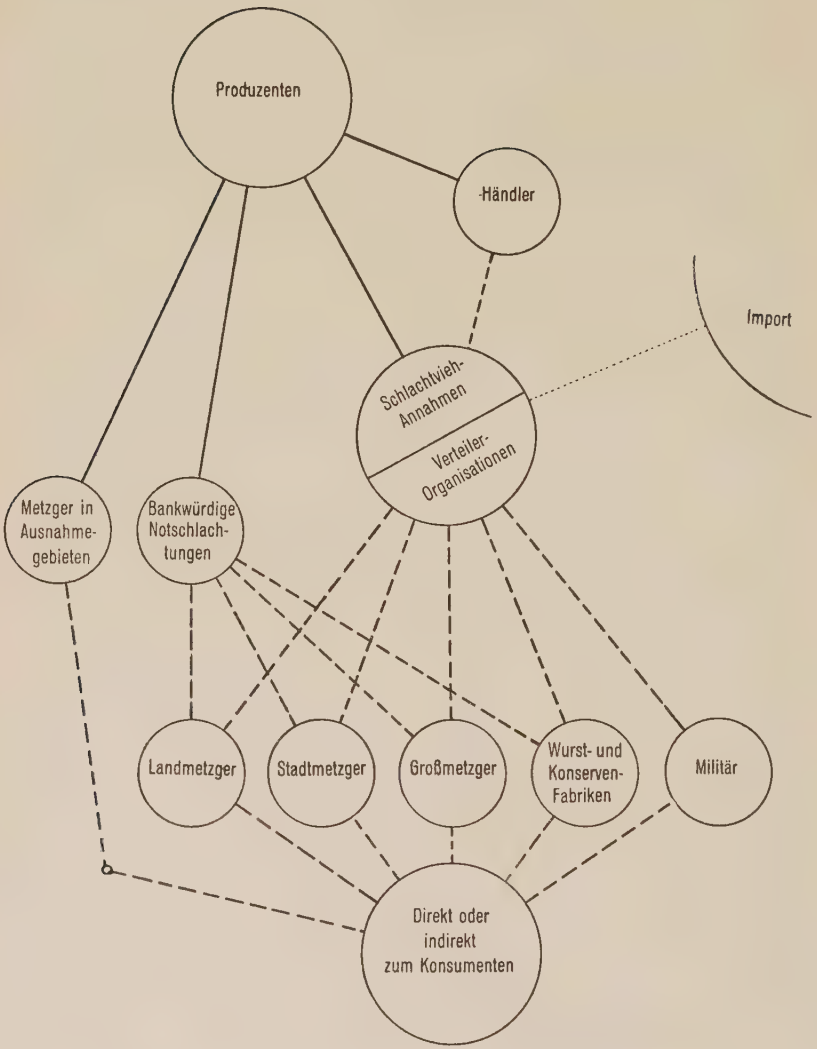

hatte, war schon von hier aus eine Gewinnmarge [1] zugesichert. Am stärksten wurden die Händler betroffen. Mit der Gewährung der Händlermarge wurde ihre Tätigkeit zwar noch ermöglicht, aber durch die gesamte Regelung doch auf ein Minimum beschränkt.[2] Besonders günstig dagegen wirkte sich die Organisationsform für die Konsumenten aus. Die Preise blieben in einem vernünftigen Rahmen. Die Rationen standen nicht nur auf dem Papier, sondern waren wirklich erhältlich.

Damit die Verfügung Nr. 5 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes erfolgreich angewendet werden konnte, mußten zwei Voraussetzungen gegeben sein. Ein ausgedehnter Verwaltungs- und Kontrollapparat und die weitgehende Bereitwilligkeit sämtlicher Beteiligten, die vorgeschriebenen Spielregeln einzuhalten. Vor allem der zweite Punkt ist von besonderer Bedeutung. Und gerade hier hatten die Behörden alle Mühe, den Wirtschaftskreisen und der Bevölkerung klar zu machen, daß kriegswirtschaftliche Vergehen etwas Ehrenrühriges seien.

Abgesehen von diesen Erwägungen, beruhte die kriegswirtschaftliche Regelung auf drei Faktoren: Produktionsschätzung [3], Rationierung und Vorratshaltung.

Um den Umfang der Schlachtviehproduktion auch nur einigermaßen zum voraus berechnen zu können, führte die Sektion jährliche Viehzählungen durch. Ausgehend von diesen Beständen, die nach Tierarten und Altersklassen geordnet waren, ließ sich eine ungefähre Schätzung durchführen, wobei normaler Futterertrag angenommen werden mußte.

Auf Grund dieser Schätzungen konnten die Rationen festgelegt werden. Wohl waren die Fleischrationen auch von der übrigen Ernährungslage und der mutmaßlichen Kriegsdauer abhängig. Zur Hauptsache aber hatten sie sich nach dem erwarteten Schlachtviehanfall zu richten. Wie aus dem ersten Teil dieser Arbeit hervorgeht, besteht bei einer freien Marktregelung eine beachtliche qualitative und zeitliche Differenz zwischen Angebot und Nachfrage. Mit der Kriegsregelung konnten diese Unterschiede durch die Rationierung weitgehend behoben werden. Ein guter Teil saisonbedingter Produktionsschwankungen ließ sich durch eine entsprechende Gestaltung der

---

[1] Weitere Einnahmen entstanden auf folgende Weise: Eventueller Anteil an den Entschädigungen, die den Vermittlungsorganisationen für ihre Arbeit von der Sektion entrichtet wurden. Zeitweilen erhielten die Metzger auch sogenannte Rückvergütungen ausbezahlt, um auf diese Weise die Spanne zwischen Vieh- und Fleischpreisen zu erhalten oder zu vergrößern.

[2] Es ist noch zu erwähnen, daß Produzenten, Metzger und Händler zum Teil auch als Funktionäre der Sektion ein Einkommen bezogen. Die Metzger und Händler der Konsumzentren erhielten noch eine Entschädigung je Kilo für die Verteilungstätigkeit ihrer Organisation.

[3] Die Einfuhren spielten im Rahmen des gesamten Angebots der Kriegszeit nur eine sehr untergeordnete Rolle; sie wurden von einem staatlichen Syndikat getätigt.

Monatsrationen ausgleichen. Wenn der erwartete Schlachtviehanfall sich nicht mit dem tatsächlichen deckte, war es durchaus möglich, mit sogenannten blinden Coupons die zum voraus bestimmten Rationen abzuändern. Aber auch eine qualitative Gebrauchslenkung konnte durchgeführt werden. Dazu bediente sich die Sektion verschiedener Mittel. So wurden die Konsumenten mit Hilfe der Presse und des Radios periodisch orientiert, welche Fleischsorten gerade reichlich vorhanden seien und deshalb bevorzugt werden müßten. Dabei ist die Annahme durchaus zulässig, daß allein schon dieser propagandistischen Maßnahme ein gewisser Erfolg beschieden war. Eine größere Bedeutung kam allerdings der unterschiedlichen Punktbewertung zu. Die Konsumenten verfügten über eine bestimmte monatliche Fleischpunktzahl. Für eine Gewichtseinheit Fleisch mußten aber je nach Fleischsorte verschieden viele Punkte abgegeben werden. Durch Erhöhung oder Senkung der erforderlichen Punktzahl hatte es die Sektion bis zu einem gewissen Grade in der Hand, die Nachfrage nach den einzelnen Fleischsorten einzuschränken oder zu steigern. Als letztes, wirksamstes Mittel zur Regelung der Nachfrage in qualitativer Hinsicht konnten besondere Coupons für eine bestimmte Fleischsorte ausgegeben werden.

Da es aber — vor allem aus ernährungswissenschaftlichen Gründen — nicht zweckmäßig war, die Nachfrage mit Hilfe der Rationen vollständig den Produktionsschwankungen anzupassen, hatte die Vorratshaltung einen wesentlichen Anteil am Gelingen der kriegswirtschaftlichen Regelung. Im Spätherbst wurde jeweilen ein Teil des relativ großen Schlachtviehanfalles zu Gefrierfleisch verarbeitet und eingelagert. Diese Vorräte wurden von der Sektion und der Metzgerschaft angelegt.[1] Bei geringerem Schlachtviehangebot im Frühjahr und Sommer mußte ein Teil des Gefrierfleisches wieder ausgelagert und dem Konsum zur Verfügung gestellt werden. Von der Zwischenkriegszeit her war zwar die Verwendung von Gefrierfleisch verpönt. Der Bauernverband und die Mehrheit der Metzgerschaft hatten sich damals gegen die Gefrierfleischeinfuhr gewandt und eine entsprechende Stellung eingenommen. Die Sektion sah sich deshalb gezwungen, die Konsumenten in einem anderen Sinne zu bearbeiten. Es dürfte ihr wohl kaum gelungen sein, die zu Recht oder Unrecht verbreiteten Vorurteile zu überwinden. Da aber zeitweise fast kein anderes Fleisch zu kaufen war und zudem besondere Gefrierfleischcoupons eingeführt wurden, war der Absatz gesichert. Auf diese Weise konnte die Vorratshaltung dem Ausgleich von Produktion und Verbrauch dienen. Gleichzeitig hatte sie aber auch die

[1] Nach Herbert Vogt beteiligten sich rund 41 Prozent der Metzger an der Vorratshaltung (a. a. O. S. 129).
Die Sektion mußte dafür rationierungstechnisch eine besondere Regelung treffen und war auch gezwungen, sich an den Kosten der Vorratshaltung der Metzgerschaft zu beteiligen.

Funktion einer Reserve für Zeiten, in denen möglicherweise die Schlachtviehproduktion noch weiter zurückginge.

Im Sommer 1948 war die Verfügung Nr. 5 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes offiziell immer noch in Kraft. Die meisten der hier genannten Voraussetzungen waren aber nicht mehr gegeben. Aus diesem Grunde wurde die verfügte Organisationsform von den Beteiligten auch nicht mehr eingehalten.

II. KAPITEL

DISKUSSION UM DIE NACHKRIEGSREGELUNG[1]

a) Ausgangsposition des Bauernverbandes

Noch während des zweiten Weltkrieges begannen die beteiligten Berufsverbände, sich auf die Auseinandersetzung über die künftige Organisationsform des schweizerischen Schlachtviehmarktes vorzubereiten. Die ersten offiziellen Vorschläge im Rahmen dieser Diskussion stammten vom Bauernverband. Sie beruhten teilweise auf einer Untersuchung von Prof. Howald über die «Organisation der Schlachtviehverwertung im Auslande und in der Schweiz» [2] aus dem Jahre 1928. Bereits dort wurden unter anderm folgende Möglichkeiten vorgeschlagen: 1. Beeinflussung des Schlachtviehangebots in quantitativer, qualitativer und räumlicher Hinsicht. 2. Vertragliche Vereinbarung zwischen Produzenten, Großhändlern und Metzgern zwecks gemeinsamer Organisation von Viehabnahmen auf geeigneten Sammelplätzen zu angemessenen Richtpreisen. 3. Durchführung des Schlachtviehhandels auf der Basis landwirtschaftlicher Genossenschaften. 4. Gründung von landwirtschaftlichen Genossenschaftsmetzgereien. Immerhin waren in der genannten Untersuchung noch eine Reihe von Einschränkungen zu finden, aus denen hervorging, daß die praktische Durchführung dieser Vorschläge für schweizerische Verhältnisse in manchen Punkten als problematisch angesehen wurde.

Anders verhielt es sich mit dem Gutachten des Schweizerischen Bauernsekretariates «Zur Regelung des Schlachtviehabsatzes in der Nachkriegs-

[1] Die Ausführungen in diesem Kapitel beruhen zu einem guten Teil auf Unterlagen, die mir von Herrn A. Goetschel, Vorstandsmitglied des Schweizerischen Wirtschaftsverbandes für den Viehverkehr, zur Verfügung gestellt wurden.

[2] Erschienen als Mitteilung Nr. 90 des Schweizerischen Bauernsekretariates.

zeit» vom 16. Januar 1945. Gestützt auf die Erfahrungen mit der Kriegsregelung, hoffte der Bauernverband, daß sich nun die im Jahre 1928 entwickelten Pläne ausbauen und verwirklichen ließen.

Das Gutachten sah zur Hauptsache folgende Maßnahmen vor:

1. Sammlung, Sichtung und zweckmäßige Verteilung des inländischen Schlachtviehangebots.
2. Förderung der Qualitätsproduktion und Anpassung an die Bedarfsstruktur in zeitlicher Hinsicht.
3. Regelung der Schlachtvieh- und Fleischeinfuhr nach dem Inlandsbedarf.
4. Organisation der Überschußverwertung und Lagerhaltung zwecks Ausgleichs der Saisonschwankungen.
5. Gewährleistung von stabilen Preisen, die den Produktionskosten angemessen sind.
6. Weiterführung der allgemeinen Schlachtviehversicherung.

Um dieses Programm auch realisieren zu können, war vor allem die Schaffung einer umfassenden Produzentenorganisation geplant. Ursprünglich vertrat der Bauernverband dabei die Auffassung, daß es genüge, in die Statuten der Milchgenossenschaften die Bedingungen aufnehmen zu lassen, daß die Mitglieder in Zukunft nicht nur die Milch, sondern auch das große Schlachtvieh durch die Genossenschaft verwerten müßten. Dieser so geschaffenen Produzentenorganisation war die Aufgabe zugedacht, mit den Händler- und Metzgerorganisationen nach Möglichkeit eine Vereinbarung zu treffen, nach der sich dann der Schlachtviehverkauf auf folgende Weise vollziehen sollte:

Die lokale Genossenschaft nimmt die Anmeldungen der Produzenten entgegen und leitet sie an die übergeordnete Stelle weiter. Das gemeldete Schlachtvieh wird unter Aufsicht der regionalen und schweizerischen Produzentenorganisation auf besonderen Annahmeplätzen durch eine zweigliedrige Kommission übernommen, die aus einem Vertreter der Produzenten und einem Vertreter der Verwerterschaft besteht. Auf den Annahmeplätzen selbst ist jeder weitere Viehhandel untersagt. Die Viehverteilung ist die Aufgabe der Verwerterorganisationen. Sie müssen die Bestellungen der Metzgereien entgegennehmen und ihnen das übernommene oder eventuell eingeführte Schlachtvieh zuteilen. Die Überschußverwertung und Lagerhaltung wird gemeinsam durchgeführt. Die Vieh- und Fleischeinfuhren sollen einer besonderen Instanz mit behördlicher Leitung unterstellt sein. Die von den privaten Firmen getätigten Importe werden von dieser Instanz übernommen und zu den festgelegten Inlandpreisen an die Verwerterorganisationen weitergeleitet. Allfällige Preisdifferenzen sollen durch eine Ausgleichskasse aufgefangen werden. Die Bestimmung von Umfang und Herkunft der Importe sowie die Festlegung des Preisrahmens und der Qualitätsstufen, die bei den Annahmen verwendet werden sollen, steht den Behörden

zu, die sich bei ihrer Entscheidung auf die konsultative Kommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes [1] stützen.

Gegenüber der kriegswirtschaftlichen Regelung, die der Bauernverband in gewandelter Form weiterzuführen suchte, waren lediglich drei wichtige Abweichungen festzustellen: 1. Aus rechtlichen Gründen konnte die alte Organisationsform, die sich letztlich auf die kriegsbedingten Vollmachten des Bundesrates stützte, nicht als Dauerregelung beibehalten werden. Deshalb hatte der Bauernverband zur Hauptsache eine vertragliche Vereinbarung vorgesehen. 2. Im Mittelpunkt sollte nicht mehr die Sektion, sondern die Produzentenorganisation [2] stehen. 3. Da die Unterbindung des Direktverkaufs der Produzenten an die ortsansässigen Metzger durch die Kriegsregelung als nachteilig empfunden wurde, sollte der Direktverkehr nun zulässig sein. Aber auch dieser Verkehr müßte mengenmäßig erfaßt werden, und der im übrigen vorgesehene Unkostenbeitrag je umgesetztes Stück Schlachtvieh sollte ebenfalls zur Einzahlung gelangen.

Für den Fall, daß die vorgeschlagene Verwerterorganisation (der Metzger und Händler) nicht zustande käme, forderte das genannte Gutachten, daß die Produzentenorganisation selbst die Weiterleitung des angekauften Schlachtviehs an die Metzgerschaft und in die städtischen Schlachthäuser besorge und eventuell mit der Metzgerschaft oder den Händlern eine gesonderte Abmachung treffe. Wenn jede Übereinkunft mit der Verwerterschaft scheitern sollte, müßten mindestens Kontrollmetzgereien der Landwirtschaft errichtet werden.[3]

b) Ausgangsposition des Wirtschaftsverbandes für den Viehverkehr

Die Verwerterschaft ist im Schweizerischen Wirtschaftsverband für den Viehverkehr zusammengeschlossen, dem der Verband Schweizer Metzgermeister, der Verband schweizerischer Viehhändler und der Verband schweizerischer Viehimporteure angehören. Überdies war der Wirtschaftsverband

[1] Diese Kommission sollte aus Vertretern der beteiligten Wirtschaftsverbände bestehen und vom Direktor der Abteilung für Landwirtschaft geleitet werden.

[2] Das erwähnte Gutachten sprach von der «Schaffung einer interverbandlichen, das heißt vom Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und dem Schweizerischen Bauernverband, sowie eventuell der Kommission schweizerischer Viehzuchtverbände und den Genossenschaftsverbänden getragenen Viehverkehrsstelle» (S. 11).

[3] Von einer Darstellung der weiteren Entwicklung des bäuerlichen Standpunktes wird vorerst abgesehen. Diese folgt erst im Abschnitt d) dieses Kapitels, nachdem die Gegenposition zur Geltung gekommen ist.

zu Anfang der Diskussion in Cooperation mit dem Verband schweizerischer Großmetzgereien mit Filialgeschäften. In erster Linie forderte der Wirtschaftsverband die Wiederherstellung des freien Viehverkehrs. Und dies im wesentlichen mit folgender Begründung:

Abgesehen davon, daß der freie Handel für Tausende von haupt- und nebenberuflichen Schlachtviehhändlern die Existenzgrundlage bedeutet, ist der direkte Verkehr zwischen Metzgern, Händlern und Bauern auch rationeller und zweckmäßiger als ein staatliches oder landwirtschaftliches Viehhandelsmonopol. So gehen bei einer freien Regelung erfahrungsgemäß mehr als 50 Prozent der Schlachttiere direkt vom Bauern zum Metzger.[1] Aber auch der Individualcharakter der Ware spielt eine Rolle. Während z. B. die Milch ein Massenprodukt darstellt und deshalb ohne weiteres durch eine Genossenschaft oder auch durch eine staatliche Organisation übernommen werden kann, ist beim Schlachtvieh im Grunde eine Standardisierung nicht möglich. Gerade die Erfahrungen mit den staatlichen Annahmen der Kriegsregelung, bei denen zwar überaus zahlreiche Qualitätsklassen für die Preisbestimmung verwendet werden, zeigen deutlich, daß bei dieser starren Schematisierung die schlechteste Ware zu gut und die gute Ware zu schlecht bezahlt wird. Deshalb liegt es schon allein im Interesse der Förderung der Qualitätsmast, daß der freie, individuelle Verkehr sich wieder entfalten kann. Zudem ist auch die volkswirtschaftliche sinnvolle Kombination zwischen Nutzvieh- und Schlachtviehhandel nur bei einem freien Handel möglich. Für die Metzgerschaft im besonderen ist jegliche Weiterführung des gebundenen Viehverkehrs untragbar, da sie sich dagegen wehrt, weiterhin zum bloßen Fleischverkäufer degradiert zu werden, der das Schlachtvieh nicht mehr selbst aussuchen darf, sondern entgegennehmen muß, was ihm zugeteilt wird, gleichgültig, ob er mit Preis und Qualität einverstanden ist.

Der Wirtschaftsverband war auf keinen Fall bereit, das Vollprogramm der Landwirtschaft zu akzeptieren. Er vertrat die Auffassung, daß zum Schutze der Landwirtschaft keineswegs eine Monopollösung notwendig sei. Vor allem lehnte er es ab, daß der freie Viehverkehr für die Absatzschwierigkeiten und den Preiszerfall der 30er Jahre verantwortlich gemacht werde und wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Fehler in den damals ungehinderten Futtermitteleinfuhren und der mangelnden Produktionslenkung gelegen habe.

Während aber auf der Produzentenseite ziemlich einheitliche Interessen vorlagen und deshalb ein gut vorbereiteter und ausführlicher Vorschlag aus-

[1] Diese These des Wirtschaftsverbandes ließe sich auch durch eine Angabe des Schweizerischen Bauernsekretariates stützen. Aus seinem Gutachten «Zur Regelung des Schlachtviehabsatzes in der Nachkriegszeit» vom 16. Januar 1945, S. 7, geht hervor, daß im Jahre 1943 die Landmetzger 45,5 Prozent des staatlich geregelten Schlachtviehverkehrs absorbierten.

gearbeitet werden konnte, gingen die Auffassungen der im Wirtschaftsverband zusammengeschlossenen Gruppen doch weitgehend auseinander. Aus diesem Grunde — vielleicht auch weil klare Vorstellungen fehlten — war der Wirtschaftsverband auch nicht in der Lage, dem umfassenden Programm der Bauernschaft etwas Analoges entgegenzustellen.

Die Einigungsformel des Wirtschaftsverbandes war das sogenannte Fünfpunkteprogramm, das er am 30. November 1945 dem Bauernverband übergab. Darin wurde folgendes vorgeschlagen:

1. Förderung der Qualitätsmast und Regelung der Produktion.
2. Regelung der Schlachtvieh- und Fleischeinfuhr.
3. Organisation der Überschußverwertung und Lagerhaltung.
4. Gewährleistung von angemessenen Preisen.
5. Einführung der allgemeinen Schlachtviehversicherung.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen innerhalb des Wirtschaftsverbandes seien hier nur summarisch aufgeführt. So bestand z. B. auch Grund zu Differenzen zwischen Stadt- und Landmetzgern. Wie aus der Konsumgliederung auf S. 23 dieser Arbeit hervorgeht, stellen die städtischen Konsumenten die höchsten Ansprüche. Der Stadtmetzger ist deshalb gezwungen, sich mit besonders guten Qualitäten einzudecken. Das Programm des Bauernverbandes sah aber eine Regelung vor, bei der lediglich der Landmetzger in der Lage wäre, direkt einzukaufen. Dies bedeutet, daß er, mindestens in qualitativer Hinsicht, bevorzugt wäre und der Stadtmetzger nur das übriggebliebene Schlachtvieh zugeteilt bekäme. Die Frage der Überschußverwertung und der eventuell damit zu verbindenden Importregelung bildete die Ursache zu Interessenkollisionen zwischen den Viehimporteuren und den reinen Inlandhändlern. In diesem Zusammenhang ist der Verband schweizerischer Großmetzgereien mit Filialgeschäften zu erwähnen, der weitgehende Sonderinteressen vertrat, auf die noch zurückgekommen werden muß.

c) Ausgangsposition der Behörden

Die Einstellung der Behörden läßt sich am besten durch die allgemein gehaltene Formulierung von Herrn Bundesrat Stampfli verdeutlichen, wie sie aus seinem Vortrag an einer Tagung in Brugg vom September 1945 hervorgeht. Da heißt es: «Durch die neuen Wirtschaftsartikel und die auf ihr fußende künftige Landwirtschaftsgesetzgebung soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Handel zu verpflichten, Produktionsüberschüsse zu den die Gestehungskosten deckenden Preisen aufzunehmen und sie in einem angemessenen Verhältnis neben den ausländischen Erzeugnissen dem Verbrauch zuzuführen. Dabei wird nicht zu vermeiden sein, daß sich die Pro-

duktion der Landwirtschaft gewisse staatliche Lenkungsmaßnahmen gefallen lassen muß.» [1]

Im ersten Stadium verzichteten die Behörden allerdings auf die aktive Teilnahme an der Diskussion. Sie beschränkten sich darauf, die zum Teil sehr scharfen Interessengegensätze der beteiligten Verbände auszugleichen. Aus diesem Grunde boten das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bzw. das Kriegs-Ernährungsamt oder die Abteilung für Landwirtschaft den Verbänden zu verschiedenen Malen Gelegenheit zu gegenseitiger Fühlungnahme.

d) Weitere Entwicklung und Zusammenfassung

Da das Vollprogramm des Bauernverbandes von der Verwerterschaft nicht angenommen worden war, beschloß die erweiterte Kommission für Schlachtviehverwertung des Schweizerischen Bauernverbandes, das Schlachtviehangebot durch eine genossenschaftliche Regelung zu erfassen. Zu diesem Zwecke wurden am 30. November 1945 in Zürich und am 20. Dezember 1945 in Lausanne Referentenkurse zur Mitgliederwerbung für die bäuerlichen Genossenschaften für Schlachtviehabsatz abgehalten.[2] Auf diese Weise wurden innert kürzester Zeit rund 120 000 Viehbesitzer durch die neugegründeten kantonalen Genossenschaften erfaßt und am 13. August 1946 im Schweizerischen Schlachtviehproduzentenverband[3] zusammengeschlossen.

Die Statuten der kantonalen Genossenschaften wurden nach einem einheitlichen Schema aufgebaut und bestimmen im wesentlichen folgendes:

Damit der Schlachtviehabsatz zu einem den Produktionskosten angemessenen Preise gesichert werden kann, vereinigen sich die Viehbesitzer des Kantons zu einer Genossenschaft. Diese hat die Aufgabe, allgemeinverbindliche Verkaufs- und Lieferungsbedingungen aufzustellen, mit der Verwerterschaft Verträge abzuschließen, Schlachtvieh-Annahmen, -Märkte und -Ausstellungen durchzuführen, die periodische Überschußverwertung zu sichern oder sich an Organisationen mit verwandtem Zweck zu beteiligen. Weiter hat die Genossenschaft die Pflicht, ihre Mitglieder über die Markt- und Preislage zu orientieren und sie in Standes- und Fachfragen zu beraten. Vor allem aber müssen die Mitglieder sämtliche zum Schlachten bestimmten Tiere der Rindergattung im Alter von mehr als drei Monaten an die Genossenschaft liefern. Die Abgabe von großem Schlachtvieh an Metzgereibetriebe ist nur mit besonderer Bewilligung zulässig. Der Verkauf oder

---

[1] Laut Referat der «Neuen Zürcher Zeitung», Jahrgang 1945, Nr. 1366.

[2] Schweizerisches Bauernsekretariat, Mitteilung Nr. 137, «Jahresbericht 1945», Brugg 1946, S. 44.

[3] Definitiver Name auf Grund der ersten Delegiertenversammlung vom 1. Juni 1948 in Bern.

Tausch an einen Händler ist nur gestattet, wenn der betreffende Händler selbst Mitglied der Genossenschaft ist.[1]

Inzwischen waren aber die Verhandlungen innerhalb des Wirtschaftsverbandes für den Viehverkehr so weit gediehen, daß am 14. Juni 1946 ein ausführliches Programm über «Die künftige Regelung des Schlachtviehmarktes» vorgelegt werden konnte. In der Einleitung dazu wurde an einem grundsätzlich freien Handel festgehalten und deshalb auch die Fortsetzung der Diskussion mit der Landwirtschaft davon abhängig gemacht, daß die bäuerliche Organisation sich auf die Mitwirkung bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben beschränke und auf den täglichen Schlachtviehhandel verzichte. Im übrigen können hier nur die wichtigsten Ergänzungen aufgeführt werden, die das Fünfpunkteprogramm erfahren hat. So wies der Wirtschaftsverband unter anderem auf folgendes hin:

1. Der Schweizer Bauer muß in der Regel mit Produktionskosten rechnen, die über den Weltmarktpreisen stehen. Wenn er nun den Anspruch auf Preise erhebt, die seine höheren Kosten decken, so können die Händler und Metzger nur dann eine Verpflichtung zur Überschußverwertung übernehmen, wenn durch eine zweckmäßige Produktionsregelung dafür gesorgt wird, daß die Vieh- und Fleischüberschüsse nicht zu einer Dauererscheinung werden können, sondern in einem bescheidenen, saisonbedingten Rahmen bleiben. 2. In den zugesicherten Preisen muß eine starke Differenzierungsmöglichkeit der Frühjahrs- und Herbstpreise enthalten sein. Eine solche Abstufung der Preise reguliert einerseits in einem gewissen Umfange die zeitliche Verteilung des Schlachtviehangebots, und anderseits werden dadurch auch die privaten Betriebe zur Vorratshaltung angeregt, da auf diese Weise die entstehenden Kosten (Lagermiete, Gewichtsschwund, Zins usw.) gedeckt werden können. 3. Die Durchführung der Überschußverwertung kann dadurch erleichtert werden, daß sie mit dem Import in Beziehung gebracht wird. Der Umfang der Importberechtigungen für Schlachtvieh und Fleisch ist von der Beteiligung an der Verwertung von Überschüssen oder an der Vorratshaltung abhängig zu machen. Die Finanzierung der Überschußverwertung erfolgt zum Teil durch eine Preisausgleichskasse, die durch die Importabgaben zu speisen ist. 4. Schlachtreife Tiere, die im freien Markt zu den geltenden Richtpreisen nicht verkauft werden können, sind durch paritätische Kommissionen auf Annahmen oder Schlachtviehmärkten zur Überschußverwertung einzuschätzen und zu übernehmen. 5. Zur Durchführung der praktischen Aufgaben wird die Schaffung einer «Schweizerischen Organisation für Schlachtvieh- und Fleischversorgung» vorgeschlagen, an

[1] In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß sich zum Beispiel der Freiburgische Bauernverband in einem Schreiben vom 21. Dezember 1945 an alle Viehhändler des Kantons wandte und sie aufforderte, sich der zu gründenden Genossenschaft anzuschließen.

der sich die Verbände der Produzenten, Händler und Metzger zu beteiligen haben.

Ein besonderes Problem in der Diskussion bildeten die neugegründeten Produzentengenossenschaften. Der Bauernverband hatte bei ihrer Propagierung die praktische Bedeutung wohl stärker betont, als er sie in Wirklichkeit eingeschätzt hatte. Die im Wirtschaftsverband zusammengeschlossenen Gruppen bestanden aber darauf, daß die Genossenschaften auf den Eigenhandel verzichten oder doch zum mindesten den Ablieferungszwang fallen ließen. Zum Ausgleich dafür erklärten sie sich an einer Konferenz vom 2. September 1946 zu einer Konzession bereit, indem sie die Einschaltung von Kontrollmärkten in das System eines im übrigen grundsätzlich freien Handels vorschlugen. Dadurch würde den Bauern, die befürchten, daß sie im direkten Handel zu kurz kämen, die Möglichkeit gegeben, ihr Schlachtvieh auf einen Kontrollmarkt zur Einschätzung und zum Verkauf zu bringen. Aus taktischen Gründen konnte der Bauernverband auf diesen Vorschlag nicht ohne weiteres eingehen, einerseits der Versprechungen wegen, die früher den Produzenten abgegeben worden waren, anderseits aber auch, weil diese umstrittenen Genossenschaften im wirtschaftspolitischen Kampf um die Neuregelung eine ausgezeichnete Waffe darstellten. Allerdings nicht die einzige. So wurden im Verlaufe der Auseinandersetzung mit der Verwerterschaft auch noch einige landwirtschaftliche Genossenschaftsmetzgereien gegründet.

Eine gemeinsame Grundlage für weitere Verhandlungen wurde durch die verschiedenen Verständigungsentwürfe von Herrn Stuber geschaffen, der diese in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter und späterer Chef der Sektion im Auftrage von beiden Parteien ausgearbeitet hatte. Es würde nun aber zu weit führen, hier den Versuch zu unternehmen, sämtliche Stadien der Diskussion zu berücksichtigen oder im einzelnen auf die oft seltsam anmutenden Argumente einzugehen, mit denen sogenannte «volkswirtschaftliche Interessen» vertreten wurden.[1] Es muß genügen, wenn ein typisches Beispiel besonders untersucht wird.

Zu Beginn des Jahres 1948 wurde es klar, daß die alte Ordnung auf Grund der Verfügung Nr. 5 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes nicht mehr lange gehalten werden konnte und daß die Neuregelung oder wenigstens doch eine tragbare Übergangslösung zustande kommen mußte. Selbst noch in diesem Stadium tauchten neue Schwierigkeiten auf. Es handelte sich weniger mehr um die grundsätzlichen Gegensätze zwischen Produzenten und Verwerterschaft, sondern vor allem um die Importregelung, bei der die Differenzen erst in diesem Zeitpunkt voll zum Ausdruck

[1] Dies betrifft nicht nur die Voten der einzelnen Vertreter, wie sie aus den Sitzungsprotokollen hervorgehen, sondern zum Teil auch die Begründungen der offiziellen Verbandsvorschläge.

kamen. Dabei ging es im wesentlichen um zwei Fragen. So erhob der Schweizerische Schlachtviehproduzentenverband den Anspruch, sich jeweilen am Einfuhrgeschäft zu beteiligen.

Zur Abklärung der Berechtigung dieser Forderung wurde die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ersucht, dazu Stellung zu nehmen. In einem Gutachten vom 27. Februar 1948 äußerte sich die Justizabteilung in ablehnendem Sinne. Sie machte dabei folgendes geltend:

Die landwirtschaftlichen Viehverwertungsgenossenschaften sind gegründet worden, um den Mitgliedern das eigene Vieh abzunehmen und zu verwerten. Die Einfuhr von Vieh aus dem Ausland ist eine Aufgabe, die dem Hauptzweck widerspricht. Aber auch allein schon aus Gründen der loyalen Geschäftstätigkeit dürfen diejenigen, zu deren Schutz eine Importbeschränkung verfügt wird, nicht selbst am Einfuhrgeschäft teilnehmen.

Es bestand aber noch eine weitere Differenz. Während im Programm des Wirtschaftsverbandes eine Preisausgleichskasse vorgesehen war, stellte sich der Verband Schweizerischer Großmetzgereien mit Filialgeschäften auf den Standpunkt, daß diese überflüssig sei, da die Inlandpreise sich auch ohne Preisausgleich halten ließen und auch die Überschußverwertung ohne diese Hilfe bewerkstelligt werden könne. Dr. H. Küng, Verwaltungsratspräsident der Bell AG., äußerte sich im Zusammenhang mit der Neuregelung des Schlachtviehverkehrs über die Preisausgleichskassen wie folgt: «Es handelt sich um die sehr berechtigte prinzipielle Frage, ob wir mit der Übertragung der wirtschaftlichen Funktionen an den sogenannten freien Handel nun wirklich ernst machen oder ob wir weiterhin mit den an sich sicher sehr bequemen und soliden Stützen des Staates auch in Zukunft weiter wirtschaften wollen.[1]»

Die hier zitierte Äußerung ist in zweifacher Hinsicht für die ganze Diskussion charakteristisch. Einmal darum, weil es fraglich ist, ob es hier wirklich um prinzipielle Belange ging. Denn: Aus seuchenpolizeilichen Gründen darf das Importvieh nur in vereinzelte Schlachthöfe der Konsumzentren gelangen. Ohne Preisausgleichskasse werden in diesem Falle die Stadtmetzger und insbesondere die Großmetzger, die im Besitze von Importberechtigungen sind, bevorzugt.[2] Sie allein können so das meist billigere Importvieh beziehen und sind deshalb in der Lage, auf dem Inlandmarkt günstiger anzubieten. Aber auch in einer anderen Hinsicht ist die eben wiedergegebene Betrachtungsweise interessant. Denn bei der ganzen Diskussion lag wohl bei keinem Verband eine grundsätzliche Einstellung vor. Es ging nicht um die Freiheit des Handels oder das Genossenschaftsprinzip und auch nicht um die Verstaatlichung der Wirtschaft. Jeder Verband wahrte nur seine eigenen

[1] Laut Referat der «National-Zeitung», Jahrgang 1948, Nr. 186.

[2] Dasselbe gilt auch für das Verhältnis der Importhändler zu den reinen Inlandhändlern.

Interessen.[1] Das Ziel war nicht, die beste Regelung zu schaffen, sondern eine Lösung zu finden, bei der alle Beteiligten mit einer genügend großen Existenzgrundlage rechnen können.

Auffallend aber ist, daß die Konsumenten bei der ganzen Diskussion nur sehr wenig berücksichtigt wurden. Erst gegen Ende 1948, als die alte Ordnung zusammengebrochen und die Neuregelung noch nicht gefunden war, gewannen die Konsumenten einen vermehrten Einfluß.

III. KAPITEL

ORGANISATIONSFORM IN DER NACHKRIEGSZEIT

a) Grundsätzliches zu Produktion und Handel

Nach langwierigen Verhandlungen kam eine Übergangslösung zustande, die, sofern sie sich bewährt, im kommenden Landwirtschaftsgesetz verankert werden soll.

In formeller Hinsicht beruht die Neuregelung auf dem Bundesratsbeschluß über die Produktion, Einfuhr und Verwertung von Tieren, Fleisch und Fleischwaren vom 2. November 1948 und auf einer Vereinbarung aller interessierten Verbände über die Schlachtviehordnung vom 7. Januar 1949. Durch diese Vereinbarung wurde die Schweizerische Genossenschaft für Schlachtvieh- und Fleischversorgung [2] begründet, der eine zentrale Bedeutung zukommt.

Im vorliegenden Zusammenhang ist es jedoch unzweckmäßig, den Bundesratsbeschluß und die Vereinbarung getrennt zu behandeln. Im folgenden sei deshalb versucht, die Organisationsform der Nachkriegszeit in ihren Hauptlinien zusammenhängend darzustellen.

Soweit es die Landesversorgung verlangt, sollen die Produktionsmöglichkeiten im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen ausgenützt, eine den Marktbedürfnissen gegenüber übersetzte Erzeugung aber vermieden werden. Weiter sollen die Produzenten auch alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, gelegentliche oder saisonmäßige Überangebote zu verhindern.

---

[1] So vertrat zum Beispiel Dr. Gloor von der Bell AG. im Verlaufe der Diskussion die Auffassung, daß die Großmetzger ein staatliches Monopol vorzögen, wenn die Preisausgleichskassen nicht fallen gelassen werden.

[2] Im folgenden wird für diese Genossenschaft die Abkürzung GSF verwendet.

Auf der andern Seite ist der Handel mit inländischem Schlachtvieh grundsätzlich frei und darf durch die Kantone nicht eingeschränkt werden. Vorbehalten sind die gesetzlichen Erlasse über die Ausübung des Viehhandels und über die Seuchenpolizei. Vor allem müssen die dem Schweizerischen Schlachtviehproduzenten-Verband angeschlossenen Genossenschaften auf die Ablieferungspflicht ihrer Mitglieder und auf die Durchführung eigener Schlachtviehmärkte und -annahmen verzichten.

Dagegen wird den Produzenten Preis und Absatz zugesichert. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement setzt — nach Anhören der Konsultativen Kommission [1] — jeweils für eine längere Periode durchschnittliche Produzentenpreise sowie deren zulässige Abweichungen nach unten und oben fest. Dabei müssen die nachgewiesenen mittleren Gestehungskosten gedeckt sein, und die Parität zu anderen landwirtschaftlichen Produkten soll berücksichtigt werden. Im Rahmen dieser Preise bestimmt die GSF je nach Marktlage die anzuwendenden Richtpreise. Diese müssen in der «Schweizerischen landwirtschaftlichen Marktzeitung», in der «Metzgerzeitung» und in der «Schweizerischen Viehhändlerzeitung» veröffentlicht werden. Die jeweils geltenden Richtpreise dienen für den Verkauf von Schlachtvieh durch Produzenten an Händler und Metzger lediglich als Richtlinie. Für die Übernahme durch die GSF auf Schlachtviehmärkten und -annahmen sind sie jedoch verbindlich.

b) Kontrollmärkte mit Absatzsicherung, Schlachtviehannahmen und Überschußverwertung

Die GSF stellt jährlich ein Marktprogramm für großes Schlachtvieh auf. Die Durchführung dieser Märkte wird dem Schweizerischen Schlachtviehproduzenten-Verband bzw. seinen Mitgliedern übertragen. Die Zahl und die mutmaßliche Qualität der zur Auffuhr gelangenden Tiere sind der GSF via Schlachtviehproduzenten-Verband jeweils acht Tage zum voraus bekanntzugeben, damit die Metzger und Händler informiert werden können. Für die angemeldeten Tiere ist der Absatz zugesichert. Was nach Abwicklung des freien Handels noch übrig bleibt, wird von einer Kommission, bestehend aus je einem fachkundigen Vertreter der Produzenten, der Metzgerschaft

[1] Die Konsultative Kommission wird vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ernannt und besteht aus Vertretern der Produzenten, des Handels, der Metzgerschaft und der Konsumenten. Sie hat die Amtsstellen in allen Fragen der Produktion und des Importes zu beraten. Dies betrifft vor allem folgende Punkte: Die Festsetzung der Einfuhrkontingente und der durchschnittlichen Produzentenpreise, sowie allfälliger Importabgaben und ihre Verwendung.

oder des Viehhandels und der GSF, zu den geltenden Richtpreisen auf Lebendgewicht für Rechnung der GSF aufgekauft. Die Kommission entscheidet über den Beginn des Ankaufs, über die zur Abnahme zuzulassenden Tiere und die Bedingungen. Die Währschaft für Großvieh wird durch eine Schlachtviehversicherung geregelt. Diese Versicherung wird von den Produzenten, Händlern und Metzgern auf freiwilliger Basis errichtet. Die Verwaltung derselben gehört in den Aufgabenbereich der Geschäftsstelle des Schlachtviehproduzenten-Verbandes. Bei den Kälbern, Schweinen und Schafen leistet der Lieferant die Garantie für Bankwürdigkeit des Fleisches.

Die Absatzsicherung der GSF erstreckt sich auf folgende Tiere:

1. Schlachtreifes und unwirtschaftliches Großvieh,
2. Kälber aller Qualitätsklassen,
3. Fette Lämmer und fette, milchzahnige Schafe,
4. Fleischschweine.

Für gesunde, jüngere, mastfähige Rinder, Ochsen und milchzahnige Kühe, magere und abgeschobene Schafe sowie Fettschweine ist der Absatz nicht garantiert.[1]

Wenn trotz der vorgesehenen Produktionslenkung gelegentliche oder saisonbedingte Angebotsüberschüsse entstehen, die durch den freien Handel und die Kontrollmärkte nicht absorbiert werden und der Marktpreis unter die behördlich festgelegte Mindestgrenze zu sinken droht, kann die GSF auf Antrag des Schlachtviehproduzenten-Verbandes die Durchführung von Schlachtviehannahmen (für Großvieh und Kälber) anordnen, an denen die untere Grenze der vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten durchschnittlichen Produzentenpreise nicht unterschritten werden darf. Die Übernahme der Schweine erfolgt direkt in den Schlachthöfen, die von der GSF dazu bestimmt werden.

Die auf den Kontrollmärkten und den Schlachtviehannahmen von der GSF übernommenen Tiere werden nach Möglichkeit den importberechtigten Firmen und Organisationen bzw. ihren Mitgliedern zugeteilt. Dabei müssen vier Stadien unterschieden werden:

1. Zuerst erfolgt die Zuteilung von Schlachttieren an die genannten Organisationen und Firmen nur so lange, als es sich um Überschüsse handelt, die von den Metzgereibetrieben für den laufenden Bedarf übernommen werden können.
2. Weitere Überschüsse werden an die verpflichteten Metzgereibetriebe und Handelsfirmen in einem durch die Vereinbarung festgelegten Umfang abgegeben.
   a) Metzgereibetriebe, die einer importberechtigten Organisation oder Vereinigung der Metzgerschaft angeschlossen sind, müssen sich, wenn

[1] Im folgenden werden wiederum nur die Tiere der Rindergattung und die Schweine berücksichtigt.

nötig, periodisch an der Überschußverwertung beteiligen, und zwar bis zu 6 Prozent ihrer jährlichen Schlachtungen.

b) Die importberechtigten Handelsfirmen beteiligen sich mit höchstens 3 Prozent ihres Umsatzes im Detailhandel bzw. ihrer Schlachtungen. Diese Leistung kann durch einen finanziellen Beitrag an die Überschußverwertung abgelöst werden.

3. Wenn die unter 1. und 2. aufgeführten Möglichkeiten nicht ausreichen, kann die GSF mit Einzelfirmen und Organisationen der Metzgerschaft und des Importhandels Vereinbarungen über eine zusätzliche Überschußverwertung treffen, eventuell verbunden mit Absatz- und Preisgarantie.
4. Sofern das Schlachtviehangebot auch die zuletzt genannte Möglichkeit übersteigt, kann die Überschußverwertung auf Rechnung der GSF durchgeführt werden.

Als Überschußverwertung kommen folgende Maßnahmen in Frage: a) Das Einfrieren von Fleisch mit anschließender Lagerung. b) Die Herstellung von Salzfleisch zum Wursten. c) Die Verarbeitung zu Rohwurstwaren, Mortadella oder Konserven[1] über die normale Fabrikationsmenge der betreffenden Periode hinaus. d) Der Verkauf ins Ausland.

Die vorgesehene Überschußverwertung wird durch zwei Bestimmungen gesichert. Einmal dadurch, daß die Pflicht zur periodischen Überschußverwertung auch in den Jahren ohne Import besteht, und dann noch durch die Vorschrift, daß die am Import beteiligten Organisationen oder Firmen je nach Größe ihres Kontingentes einen bestimmten Betrag auf ein besonderes Sperrkonto bei einer Bank mit Staatsgarantie einbezahlen müssen. Über diese sichergestellten Gelder kann nur mit Zustimmung der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes verfügt werden. Als Verwendungszweck kommt ausschließlich die Finanzierung der zusätzlichen Überschußverwertung in Frage. Überdies unterstehen die sichergestellten Beträge der Eidgenössischen Finanzkontrolle.

Die Unkosten der GSF, einschließlich der Organisation der Kontrollmärkte und Schlachtviehannahmen, werden durch jährliche Mitgliederbeiträge gedeckt.

c) Importregelung

Die Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren untersteht der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Die jeweiligen Einfuhrmengen werden im Einvernehmen mit der Handelsabteilung und der Eidgenössischen Preiskontrollstelle und nach Füh-

[1] Während der Kriegsjahre spielte die Konservenfabrikation im Rahmen der Vorratshaltung nur eine geringfügige Rolle, da das notwendige Weißblech weitgehend fehlte.

lungnahme mit den beteiligten Wirtschafts- und Verbraucherkreisen festgesetzt. An die Erteilung von Einfuhrbewilligungen können Bedingungen geknüpft werden, u. a. hinsichtlich Herkunft, Zeitpunkt und Qualität der Importe. Die vorgesehenen periodischen Einfuhrprogramme werden von der GSF zuhanden der zuständigen Amtsstellen begutachtet.

Importberechtigt sind nur die Firmen und Organisationen, die sich berufsmäßig und dauernd mit der Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren befassen und auch ihre Verpflichtungen bei der Verwertung inländischer Produktionsüberschüsse erfüllen. Bei der Zuteilung der Kontingente [1] an die einfuhrberechtigten Organisationen und Firmen müssen deren Leistungen bei der Überschußverwertung und bei der laufenden Vermittlung von Schlachtvieh inländischer Produktion berücksichtigt werden.

Auf Schlachtvieh und Fleischimporte werden Abgaben erhoben. Diese dürfen die qualitätsgerechte Preisabstufung nicht beeinträchtigen und auch nicht zu einer Überschreitung der vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten durchschnittlichen Produzentenpreise führen. Diese Abgaben haben in erster Linie den Zweck, das Defizit der kriegswirtschaftlichen Preisausgleichskasse zu decken. Weiter soll sie dazu dienen, eventuell unentbehrliche, aber teure Importe zu verbilligen. Die Höhe der zu leistenden Abgaben und der eventuell auszurichtenden Beiträge wird von der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, der Handelsabteilung und der Eidgenössischen Preiskontrollstelle gemeinsam und nach Anhören der Konsultativen Kommission bestimmt.

Abgesehen von den genannten Einschränkungen liegt das Einfuhrgeschäft vom Einkauf der ausländischen Ware bis zur Verteilung im Inland völlig in den Händen der Importfirmen bzw. ihrer Organisationen. Die Importware oder die bei den Einfuhren entstehenden Verluste dürfen in keinem Falle von der GSF übernommen werden.

d) Kritische Beurteilung

Nationalrat Dr. P. Gysler vom Schweizerischen Gewerbeverband hat an einer Konferenz über die neue Schlachtviehordnung unter dem Vorsitz von Bundesrat Dr. Rubattel mit einigem Recht kritisiert, daß die vorgesehene Regelung «ein etwas mageres Resultat jahrelanger Verhandlungen» [2] darstellt. Immerhin muß berücksichtigt werden, daß es sich dabei in jeglicher Hinsicht um eine Kompromißlösung handelt.

---

[1] Für das Jahr 1949 ist folgender Verteilungsschlüssel vorgesehen: Importhändler 60 Prozent, Viehbörse 30 Prozent und Großmetzger (Severa) 10 Prozent.

[2] Laut Protokoll der Konferenz vom 24. September 1948.

Doch vorerst seien die einzelnen Punkte untersucht.

Zu Produktion und Handel: Die vorgesehene Produktionslenkung ist das schwächste Glied der ganzen Ordnung, da die diesbezüglichen Bestimmungen zu allgemein gehalten sind und ihnen in der Praxis wohl nur eine geringe Bedeutung zukommen dürfte. In den ersten Jahren wird dadurch keine Schwierigkeit entstehen, da die Viehbestände noch von der Kriegszeit her gelichtet sind. Anderseits aber hat die Zusicherung eines grundsätzlich freien Viehverkehrs zur Folge, daß die meisten Tiere wieder im Stall umgesetzt werden, und dabei ist eine Kontrolle über die Einhaltung der durchschnittlichen Produzentenpreise nicht möglich. Und dies in zweierlei Hinsicht: So können überall dort, wo irgendwelche persönliche Präferenzen vorherrschen, durchaus Sonderpreise erzielt werden, die insbesondere beim Tauschhandel auch nicht kontrollierbar sind. Dann aber dürften die Produzenten bei einem ausgesprochenen Schlachtviehmangel (z. B. der Saisonschwankungen wegen) im Rahmen des Stallhandels auch die obere Grenze übersteigende Preise erzielen können, womit die Preissicherung sich letztlich nur zugunsten der Produzenten auswirken kann und keine generelle Preisstabilisierung bedeutet.

Zu den Kontrollmärkten und den Schlachtviehannahmen: Wenn der Bauer mit seinem angemeldeten Vieh zu Markte fährt, entstehen keine unnötigen Spesen, da er die aufgeführten Tiere nicht mehr zurücknehmen muß. Schwieriger ist es, für alle Märkte und eventuelle Annahmen der GSF geeignete Experten zu finden, und zudem besteht auf die Dauer die Gefahr, daß sich verwandtschaftliche, politische und andere Einflüsse geltend machen.

Zur Überschußverwertung: Am wichtigsten ist dabei der speziell zu äufnende Fonds, der von den importberechtigten Firmen und Organisationen gespiesen werden soll. Da in der Nachkriegszeit der Absatz der Überschüsse nicht mehr im Rahmen der Rationierung erfolgt und deshalb auch nicht z. B. durch die Ausgabe von besonderen Gefrierfleischcoupons gesichert werden kann, sind größere Preiseinbußen unvermeidlich, die teilweise durch den vorgesehenen Fonds aufgefangen werden müssen.

Zur Importregelung: Hier ist es interessant, daß die Durchführung und Verteilung der Einfuhren vollständig den Importfirmen überlassen ist. Diese Bestimmung ist weitgehend auf den Einfluß des Verbandes Schweizerischer Großmetzgereien mit Filialgeschäften zurückzuführen, der darauf bestanden hat, über die von ihm getätigten Einfuhren selbst verfügen zu dürfen, sofern nicht wieder das Staatsmonopol der Jahre 1936 bis 1939 eingeführt wird. Der Verband Schweizerischer Viehimporteure hat dementsprechend den Anspruch erhoben, das eingeführte Schlachtvieh ohne genaue Vorschriften verteilen zu dürfen. In einer ganz allgemein gehaltenen Formulierung werden die Importeure lediglich gehalten, bei der Verteilung auf den Anteil an der Verwertung von Überschüssen Rücksicht zu nehmen. Da die Importware

etwas billiger auf den Markt gelangen kann als Tiere der Inlandproduktion, wünscht jeder Metzger, vom eingeführten Vieh eine Zuteilung zu erhalten. Allein schon aus seuchenpolizeilichen Gründen ist dies aber nicht möglich. Ob sich die Importregelung bewährt oder nicht, ist in der Hauptsache eine Frage der Loyalität der Importeure bzw. ihrer Organisationen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß der Schlachtviehverkehr auf dem Inlandsektor mit mannigfachen und umfassenden Eingriffen vor sich gehen wird. Der Handel ist nicht völlig frei, ist aber auch nicht einem staatlichen oder landwirtschaftlichen Monopol unterstellt. Allen Beteiligten ist ein Tätigkeitsbereich und eine Ertragschance offen gelassen. In politischer Hinsicht ist dies zurzeit wohl die einzig mögliche Lösung. Eine andere Frage ist allerdings, ob im Rahmen der Neuregelung rationell und billig gearbeitet werden kann.[1]

---

[1] Die Schwierigkeiten des Übergangs von der Kriegsregelung zur Organisationsform der Nachkriegszeit werden nicht behandelt, da sie im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant sind.

SCHLUSSBETRACHTUNG

Die Organisationsform des schweizerischen Schlachtviehmarktes der Nachkriegszeit wurde weitgehend von den gut geschulten Kräften des Bauernverbandes geprägt. Ihre Hauptwaffen bei der vorangegangenen wirtschaftspolitischen Auseinandersetzung waren ein sehr sorgfältig ausgearbeitetes Programm und die umfassend propagierten Schlachtviehproduzenten-Genossenschaften. Es kann auch nicht bestritten werden, daß es ihnen gelungen ist, für einen wichtigen Posten des landwirtschaftlichen Einkommens gute Preise zu sichern. Des weitern bleibt aber auch unbestritten, daß heute und solange die neue Gestalt der modernen Weltwirtschaft sich noch nicht herausgebildet hat, die Betreuung der Landwirtschaft zur vornehmsten Aufgabe des Staates gehört.[1]

In einer Hinsicht scheint jedoch grundsätzlich Skepsis angebracht zu sein. Durch die Arbeitsweise des Bauernverbandes wird zwar das bäuerliche Einkommen gesteigert oder doch zum mindesten vor rückläufigen Bewegungen größtenteils bewahrt. Gleichzeitig aber wird der landwirtschaftliche Betrieb immer stärker kommerzialisiert, und es erhebt sich die Frage, ob nicht auch der Bauer immer mehr ausschließlich wirtschaftsrational bestimmt wird, auch wenn das angewendete Mittel Genossenschaft heißt.[2] Vor allem, wenn auf Grund der Ertragsberechnungen den Bauern immer und immer wieder vorgerechnet wird, wie sich ihr Einkommen zusammensetzt und um wieviel es unter Berücksichtigung der Arbeitszeit gegenüber anderen Wirtschaftsgruppen kleiner ist. Man könnte noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, daß dadurch nicht nur die Wirtschaftsgesinnung der Bauern rationalisiert wird, sondern daß dies letztlich eine Auflösung der Bindung an die Scholle bewirkt.

Dieser Auffassung hält Julius Landmann folgendes entgegen: «Der Bauer ist eine ewige Gestalt der Wirtschaft. Er war vor der feudalen Wirtschaftsordnung da und hat sie überdauert; er lebt heute in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und wird auch diese überdauern; aber in jeder Wirtschaftsordnung muß er sich der Umwelt anpassen. Durch Organisation in Einkaufs- und Verwertungsgenossenschaften hat er sich in die kapitalistische

[1] Vgl. Edgar Salin «Am Wendepunkt der deutschen Wirtschaftspolitik», a. a. O. Seite 689, 712.

[2] Vgl. Einleitung.

Wirtschaftsordnung eingefügt, und in der Umwelt des Hochkapitalismus hat der Bauer ein Scheckkonto und Töchter, die seidene Strümpfe tragen. Und doch ist all dies wie ein Kleid, heute getragen, morgen abgelegt, und darunter unverwandelt der Bauer, der die gleichen Züge trägt bei Hesiod und bei Jeremias Gotthelf, vom Mittelmeer bis zur Nordsee, am Fuße der Alpen wie in der norddeutschen Ebene, der, dessen Arbeitserfolg unmittelbar vom Himmel abhängt und der seinen Stand hat in dem Stück Erde, auf dem und für das er geboren ist, das ihm über Muße und Behagen geht, über Glück und Liebe, über Weib und Kind, und auf dem er sitzt wie ein König auf seinem Hof, ein Patriarch und selbständig waltender Herrscher der Seinen.» [1]

So faszinierend und beruhigend zugleich dieses Bild auch sein mag, für die Situation von heute und morgen trifft es vielleicht nicht zu. Wenn die materialistische Gesinnung durchdringt und den Bauernstand völlig erfaßt, so sind aus der Vergangenheit auch Beispiele bekannt, wo jede Bodenverbundenheit abstirbt und das Land verlassen wird und eine Erneuerung des Bauernstandes erst wieder nach lange dauernden und grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen möglich ist.

---

[1] Julius Landmann «Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates», a. a. O. Seite 50.

Quellenverzeichnis

I. Literatur

Amonn Alfred: Volkswirtschaftliche Grundbegriffe und Grundprobleme, Bern 1944

Bauernsekretariat, Schweizerisches: Die Viehverpfändung, Mitteilung Nr. 76, Brugg 1924

Die Organisation der Schlachtviehverwertung im Auslande und in der Schweiz, Mitteilung Nr. 90, Brugg 1928

Zur Regelung des Schlachtviehabsatzes in der Nachkriegszeit, Brugg 1945

Beckmann Fritz: Standardisierung als genossenschaftliche Marktmethode, in «Deutsche Agrarpolitik», Berlin 1932

Brandt Karl: Strukturwandlungen in der Weltlandwirtschaft seit 1914 und ihr Einfluß auf die Lage der deutschen Landwirtschaft, in «Deutsche Agrarpolitik», Berlin 1932

Chamberlin Edward H.: The theory of monopolistic competition, Cambridge 1946

Diel/Vogel: Preisspannen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, in «Deutsche Agrarpolitik», Berlin 1932

Eucken Walter: Die Grundlagen der Nationalökonomie, Godesberg 1947

Freund Rudolf: Internationale Tendenzen der Viehwirtschaft, in «Weltwirtschaftliches Archiv», herausgegeben von Bernhard Harms, 26. und 27. Band, Chronik und Archivalien, Jena 1927 und 1928

Hanau Arthur: Die Prognose der Schweinepreise, Vierteljahreshefte zur Konjunkturforschung, Sonderheft 2, Berlin 1927

Howald Oskar: Landwirtschaft und Agrarpolitik in der Schweiz, in «Deutsche Agrarpolitik», Berlin 1932

Ziele und Erfolge der Schlachtviehverwertung in der Schweiz, Sonderabdruck aus «Berichte über Landwirtschaft», Berlin 1935

Die genossenschaftliche Idee in der Landwirtschaft, Basel 1942

Einführung in die Agrarpolitik, Bern 1946

Landmann Julius: Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates, Kieler Vorträge, Jena 1928

Laur Ernst: Bauernpolitik, Aarau 1925

Friedrich-List-Gesellschaft, Veröffentlichungen der: Deutsche Agrarpolitik im Rahmen der inneren und äußeren Wirtschaftspolitik, herausgegeben in drei Teilen von Fritz Beckmann, Hermann Bente, Theodor Brinkmann, Bernhard Harms, Werner Henkelmann und Edgar Salin, Berlin 1932, Bände 5 bis 7

Lutz Jacob: Fütterungslehre für Schweinemäster, Bern 1944

Metzgermeisterverband, Schweizerischer: Festschrift 1887 bis 1937, Zürich 1937

Pauli Walter: Schweinezucht und Weltmarktpreise, in «Basler Nachrichten», Jahrgang 1929, Nr. 131

Zur Agrarkrise in der Schweiz, Bern 1933

Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes: Die Verarbeitungs- und Verschleißspanne im Fleisch- und Fleischwarenverkehr der Schweiz, Veröffentlichung Nr. 3, Bern 1928

Riedl Richard: Der Wiener Schlachtviehhandel in seiner geschichtlichen Entwicklung, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 17. Jahrgang 1893

Robinson Joan: The economics of imperfect competition, London 1945

Salin Edgar: Am Wendepunkt der deutschen Wirtschaftspolitik, in «Deutsche Agrarpolitik», Berlin 1932

Schindler Axel: Die Standardisierung und die Reform des Absatzes deutscher landwirtschaftlicher Erzeugnisse, in «Deutsche Agrarpolitik», Berlin 1932

Schmidt/Burckhardt/Schlote: Viehwirtschaft und Fleischerzeugung in Deutschland, in «Deutsche Agrarpolitik», Berlin 1932

Senglet Jean-Jacques: Die Preispolitik der Schweiz während des ersten Weltkrieges. Historisch-systematische Untersuchung unter Heranziehung von Vergleichsmaterial des zweiten Weltkrieges, Diss. Basel (Maschinenschrift)

v. Stackelberg Heinrich: Grundlagen der theoretischen Volkswirtschaftslehre, Bern 1948

Stübi Robert: Das schweizerische Metzgereigewerbe und die Rückwirkungen der Kriegswirtschaft bis zum Ende des europäischen Krieges, Diss. Genf 1946.

Ueltschi Hans: Das schweizerische Viehwährschaftsrecht, mit besonderer Berücksichtigung des Zuchtviehs, Diss. Bern 1945

Vogt Herbert: Die Fleischversorgung in der Schweiz im zweiten Weltkrieg 1939 bis 1945, mit besonderer Berücksichtigung der Rationierungstechnik und der Statistik, Diss. Bern 1947

Wirth Paul: Die geographische Verbreitung der schweizerischen Viehwirtschaft, Diss. Bern 1942

II. Gesetzgebung

Bundesverfassung

Bundesgesetze

Bundesratsbeschlüsse

Verordnungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes

Verfügungen des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungsamtes

Weisungen der Sektion Fleisch und Schlachtvieh

III. Statistische Quellen

Bauernsekretariat, Schweizerisches: Statistische Erhebungen und Schätzungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, Brugg, diverse Nummern

Betriebszählung, eidgenössische von 1929

Oberzolldirektion, Eidgenössische: Jahresstatistik des Außenhandels der Schweiz 1920 bis 1938

Statistisches Amt, Eidgenössisches: Viehzählungen in den Jahren 1911 bis 1939

Veterinäramt, Eidgenössisches: Fleischschau-Statistiken der Jahre 1920 bis 1938

IV. Diverses

Bauernsekretariat, Schweizerisches: Jahresberichte 1939 bis 1947

Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)

Metzgermeisterverband, Schweizerischer: Bericht und Rechnung für die Jahre 1914 bis 1947

«National-Zeitung», Jahrgang 1948, Nr. 186

«Neue Zürcher Zeitung», Jahrgang 1945, Nr. 1366

Protokolle und Protokollnotizen über Konferenzen zur Nachkriegsregelung

«Schweizerische landwirtschaftliche Marktzeitung», diverse Jahrgänge und Nummern

«Schweizerische Metzgerzeitung», diverse Jahrgänge und Nummern

«Schweizerische Viehhändlerzeitung», diverse Jahrgänge und Nummern.

Statuten diverser Genossenschaften und Verbände

Transporttarif, schweizerischer, vom 1. September 1929

Vereinbarung über die Schlachtviehordnung vom 7. Januar 1949

Viehhaltung, Artikel im «Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft», herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft, Bern 1939

Zolltarife, schweizerische: Gebrauchstarif 1921, Generaltarifentwurf 1925

Herrn Prof. Salin möchte ich für die Anregung zu diesem Thema sowie für die vielen wertvollen Ratschläge, die mir während der Ausarbeitung zuteil wurden, bestens danken.

Herrn A. Goetschel, Vorstandsmitglied des Schweizerischen Wirtschaftsverbandes für den Viehverkehr, verdanke ich den Einblick in die Unterlagen über die Diskussion um die Organisationsformen der Nachkriegszeit.

Ferner möchte ich auch allen weiteren Personen und Verbänden, die mir mit Material oder Auskünften behilflich waren, meinen Dank aussprechen.

Curriculum vitae

Am 20. Juni 1925 wurde ich, René Bloch, in Basel geboren als Sohn des Kaufmanns Max Bloch in Basel und seiner Ehefrau Marcelle geb. Rueff.

Nach dem Besuch der Primarschule und des Realgymnasiums trat ich 1940 in die Kantonale Handelsschule in Basel ein, an der ich im Frühjahr 1944 die Maturitätsprüfung bestand. Anschließend immatrikulierte ich mich an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel, um mich dem Studium der Staatswissenschaften zu widmen.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Prof. Baumgarten, Brogle, von Dietze, Furlan, Häberlin, Muschg, van Oyen, Ruck, Salin, Schmalenbach, Simonius, Staehelin und Wagner, sowie Herr Dr. Renfer.

Die vorliegende Dissertation ist unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. E. Salin entstanden.